

Großkommentare der Praxis

STAUB

Handelsgesetzbuch

Großkommentar

6., neu bearbeitete Auflage

begründet von
Hermann Staub

herausgegeben von
Stefan Grundmann, Mathias Habersack, Carsten Schäfer

Achter Band
§§ 325–342a

Bearbeiter:
§§ 325–330, § 339, § 340l, § 341l: Christian Kersting
§§ 331–334, § 335c, §§ 341x–y: Gerhard Dannecker, Jens Bülte
§§ 335–335b, §§ 340m–o, §§ 341m–p: Gerhard Dannecker, Ursula Bauer, Jens Bülte
§§ 336–338: André Meyer
§§ 340–340h: Moritz Pöschke
§ 340i, § 340j: Ernst-Thomas Kraft
§ 340k: Christoph A. Weber
§§ 341–341j: Jochen Axer
§ 341k: Mathias Habersack
§§ 341q–w: Max Ehrl
§ 342, § 342a: Martin Schwab

DE GRUYTER

Bearbeitungsstand: Januar 2023

Zitiervorschlag: Großkomm/*Kersting* § 325 Rn. 12

Bandherausgeber: Professor Dr. Mathias Habersack, Ludwig-Maximilians-Universität München

Sachregister: Christian Klie

ISBN 978-3-11-055725-1

e-ISBN (PDF) 978-3-11-056468-6

e-ISBN (E-PUB) 978-3-11-056409-9

Library of Congress Control Number: 2022948377

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Verzeichnis der Bearbeiter der 6. Auflage

Professor Dr. **Jochen Axer**, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, axis Rechtsanwälte, Köln

Ursula Bauer, Richterin am Amtsgericht, Schwetzingen

Professor Dr. **Jens-Hinrich Binder**, LL.M. (London), Universität Tübingen

Professor Dr. **Benjamin B. von Bodungen**, LL.M. (Auckland), GGS, Heilbronn

Professor Dr. **Jens Bülte**, Universität Mannheim

Professor Dr. **Ulrich Burgard**, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Professor Dr. **Matthias Casper**, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Professor Dr. Dr. h.c. **Gerhard Dannecker**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Professor Dr. **Klaus-Dieter Drüen**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Max Ehrl, Notar a.D., Hauptgeschäftsführer der Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Berlin

Dr. **Raimond Emde**, Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen, Hamburg

Professor Dr. **Philipp S. Fischinger**, Universität Mannheim

Jun.-Prof. Dr. **Stephan Gräf**, Universität Konstanz

Professor Dr. **Hans Christoph Grigoleit**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Dr. **Stefan Grundmann**, LL.M. (Berkeley), Humboldt-Universität zu Berlin und European University Institute in Florenz

Professor Dr. **Mathias Habersack**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Stephan Harbarth**, LL.M. (Yale), Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Professor Dr. **Rafael Harnos**, BSP Business & Law School Berlin

Professor Dr. Dr. h.c. **mult. Peter Hommelhoff**, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Professor Dr. **Henning Jessen**, LL.M. (Tulane), World Maritime University Malmö

Professor Dr. **Christian Kersting**, LL.M. (Yale), Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Professor Dr. **Peter Kindler**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Detlef Kleindiek**, Universität Bielefeld

Professor Dr. **Jens Koch**, Universität zu Köln

Dr. **Ernst-Thomas Kraft**, Rechtsanwalt, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Professor Dr. **Andreas Maurer**, LL.M. (Osgoode), Universität Mannheim

Professor Dr. **André Meyer**, LL.M. Taxation, Universität Bayreuth

Professor Dr. **Florian Möslein**, LL.M. (London), Phillips-Universität Marburg

Professor Dr. **Hartmut Oetker**, Christian-Albrechts-Universität Kiel

Professor Dr. **Karsten Otte**, M.J.C. (Austin), außerplanmäßige Professur an der Universität Mannheim, Direktor bei der Bundesnetzagentur, Bonn

PD Dr. **Moritz Pöschke**, LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Dipl.-Kfm., Klinkert Partners, Frankfurt am Main, Direktor des INUR, Universität zu Köln

Professor Dr. **Moritz Renner**, Universität Mannheim

Dr. **Fabian Reuschle**, Richter am Landgericht Stuttgart

Professor Dr. **Carsten Schäfer**, Universität Mannheim

Professor Dr. **Patrick Schmidt**, Rechtsanwalt, NJP Grotstollen, Duisburg

Harald Schoen, LL.M., Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin

Professor Dr. **Martin Schwab**, Universität Bielefeld

Professor Dr. **Jan Thiessen**, Humboldt-Universität zu Berlin

Professor Dr. **Chris Thomale**, LL.M. (Yale), Universität Wien

PD Dr. **Christoph Andreas Weber**, Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. **Christoph Weber**, Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vorwort zur 6. Auflage

Die sechste Auflage des von *Hermann Staub* begründeten Großkommentars zum HGB hat noch einmal stärker als schon die fünfte Auflage ein breites, dynamisches, herausforderndes Gebiet zu erfassen. Zunehmend handelt es sich um Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, die handelsrechtlichen Normen und die wichtigsten handelsrechtlichen Akteure (einschließlich Banken und Transportwesen), das nationale Recht ebenso wie die internationalen Bezüge und die immer stärker dominierenden unionsrechtlichen Grundlagen und Vorgaben, und schließlich ein Handelsrecht der Liberalität und eines der Regulierung. Tempo und Intensität der Reformen haben – gerade auf der stärker regulierenden Seite – beständig und während der vergangenen zwei Dekaden nochmals verstärkt zugenommen. All diese Einflüsse bewirken tiefgreifende und stets fortschreitende Änderungen des Textes und der Systematik des HGB, die es in der Neuauflage aufzubereiten und in ihren praktischen Folgen zu würdigen gilt. Auch nach Ausgliederung des Aktienrechts 1937 blieb das Handelsgesetzbuch das Grundgesetz von Handel und Wirtschaft. Dem damit aufgerufenen Reichtum der Phänomene, Regelungskomplexe und Methoden stellt sich dieser Kommentar auch in der Neuauflage in besonderem Maße.

Der Kommentar hat heute eine nahezu 130-jährige Tradition, die ersten sieben Auflagen besorgte *Hermann Staub* selbst in einer Dekade (bis zu seinem Tod). Aus diesem Erbe erwuchs der erste Großkommentar überhaupt, langsamer im Takt, vertieft. Anspruch und inhaltliche Konzeption blieben jedoch stets gleich: Der Kommentar soll in einer sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden als auch die Belange und Gepflogenheiten der Praxis berücksichtigenden Art und Weise über den Stand der Diskussion informieren und Entwicklungslinien aufzeigen.

Die Neuauflage wird durch den Tod von *Claus-Wilhelm Canaris* überschattet, der am 5. März 2021 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Er war dem Kommentar seit der 3. Auflage verbunden, zunächst als Autor nicht nur, aber insbesondere des gerade durch seine Kommentierung nachhaltig geprägten „Bankvertragsrechts“, sodann – zusammen mit *Wolfgang Schilling* und *Peter Ulmer* – auch als Herausgeber der 4. Auflage und – zusammen mit *Mathias Habersack* und *Carsten Schäfer* – als Herausgeber der 5. Auflage. Auch in die Konzeption der 6. Auflage hatte sich *Claus-Wilhelm Canaris* noch eingebracht. Verlag und Herausgeber der 6. Auflage – neben *Mathias Habersack* und *Carsten Schäfer* nun auch *Stefan Grundmann* – danken Herrn *Canaris* an dieser Stelle sehr für sein Jahrzehnte währendes erfolgreiches Wirken für den „Staub“.

Im Unterschied zur Voraufgabe bleibt es zwar bei einer – erweiterten – Bandfolge, werden jedoch Neuauflagen auch einzelner Bände innerhalb der 6. Auflage – als Neubearbeitungen – möglich sein, um den Ansprüchen einer nochmals gestiegenen Dynamik im Handels- und Wirtschaftsrecht gerecht zu werden. Mit der Neuauflage des Staub soll also eingeführt werden, was für die dreizehnte Auflage des Staudinger längst bewährte Realität ist. Siebzehn Bände sind vorgesehen, und damit liegt die Gesamtzahl über derjenigen der Voraufgabe, dem Anwachsen des Rechtsstoffes geschuldet.

Der jetzt vorgelegte achte Band umfasst mit der Kommentierung der §§ 325–342a HGB die ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und bestimmte Personhandelsgesellschaften in Bezug auf Offenlegung und Formblätter, die Straf- und Bußgeldvorschriften, die ergänzenden Vorschriften für eingetragene Genossenschaften sowie die ergänzenden Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige. Christian Kersting hat erneut die Kommentierung der §§ 325–330 und des § 339 HGB besorgt. Die Kommentierung der Straf- und Bußgeldvorschriften von Gerhard Dannecker und Ursula Bauer ist von Jens Bülte fortgeführt worden. Die Zuständigkeit für die §§ 336–338 HGB ist von Rainer Hüttemann auf André Meyer übergegangen. Die Sondervorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie für Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute, für deren überblicksartige Kommentierung in der Voraufgabe noch Peter Balzer und Stefan Kröll verantwortlich zeichneten, werden ausführlicher von Moritz Pöschke (§§ 340–340h), Ernst-Thomas Kraft (§ 340i, § 340j), Christoph A. Weber (§ 340k), Christian Kersting (§ 340l, § 341l), Jochen Axer (§§ 341–341j), Mathias Habersack (§ 341k) und Max Ehrl (§§ 341q–w) kommentiert. Für die Kommentierung von § 342 und § 342a HGB ist erneut Martin Schwab zuständig.

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Bearbeiter der 6. Auflage — V

Vorwort zur 6. Auflage — VII

Abkürzungsverzeichnis — XIII

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur — XXV

DRITTES BUCH Handelsbücher

ZWEITER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personhandelsgesellschaften

VIERTER UNTERABSCHNITT

Offenlegung. Prüfung durch die das Unternehmensregister führende Stelle

§ 325 Offenlegung — 1

§ 325a Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland — 66

§ 326 Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung — 84

§ 327 Größenabhängige Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung — 97

§ 327a Erleichterung für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften — 101

§ 328 Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung — 103

§ 329 Prüfungs- und Unterrichtungspflicht der das Unternehmensregister führenden Stelle — 127

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften

§ 330 — 135

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder

ERSTER TITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorbemerkungen Vor § 331 — 143

§ 331 Unrichtige Darstellung — 221

§ 331a Unrichtige Versicherung — 291

§ 332 Verletzung der Berichtspflicht — 302

§ 333 Verletzung der Geheimhaltungspflicht — 333

§ 333a Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen — 364

§ 334 Bußgeldvorschriften — 370

ZWEITER TITEL

Ordnungsgelder

§ 335 Festsetzung von Ordnungsgeld; Verordnungsermächtigungen — 406

§ 335a Beschwerde gegen die Festsetzung von Ordnungsgeld; Rechtsbeschwerde; Verordnungsermächtigung — 429

DRITTER TITEL

Gemeinsame Vorschriften für Straf-, Bußgeld- und Ordnungsgeldverfahren

- § 335b Anwendung der Straf- und Bußgeld- sowie der Ordnungsgeldvorschriften auf bestimmte offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften — 436
- § 335c Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle — 437

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften

- § 336 Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschluß und Lagebericht — 439
- § 337 Vorschriften zur Bilanz — 444
- § 338 Vorschriften zum Anhang — 447
- § 339 Offenlegung — 450

VIERTER ABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige

ERSTER UNTERABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute

ERSTER TITEL

Anwendungsbereich

- § 340 — 456

ZWEITER TITEL

Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischenabschluß

- § 340a Anzuwendende Vorschriften — 457
- § 340b Pensionsgeschäfte — 458
- § 340c Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung und zum Anhang — 458
- § 340d Fristengliederung — 459

DRITTER TITEL

Bewertungsvorschriften

- § 340e Bewertung von Vermögensgegenständen — 460
- § 340f Vorsorge für allgemeine Bankrisiken — 461
- § 340g Sonderposten für allgemeine Bankrisiken — 461

VIERTER TITEL

Währungsumrechnung

- § 340h Währungsumrechnung — 462
- Kommentierung der §§ 340–340h im Überblick — 462

FÜNFTER TITEL

Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluss

- § 340i Pflicht zur Aufstellung — 471
- § 340j Einzubeziehende Unternehmen — 498

SECHSTER TITEL

Prüfung

- § 340k [Prüfung] — 502

SIEBENTER TITEL

Offenlegung

§ 340l — 512

ACHTER TITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder

Vorbemerkungen Vor §§ 340m bis 340o — 520

§ 340m Strafvorschriften — 525

§ 340n Bußgeldvorschriften — 532

§ 340o Festsetzung von Ordnungsgeld — 549

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds

ERSTER TITEL

Anwendungsbereich

§ 341 — 552

ZWEITER TITEL

Jahresabschluß, Lagebericht

§ 341a Anzuwendende Vorschriften — 553

DRITTER TITEL

Bewertungsvorschriften

§ 341b Bewertung von Vermögensgegenständen — 559

§ 341c Namensschuldverschreibungen, Hypothekendarlehen und andere Forderungen — 559

§ 341d Anlagestock der fondsgebundenen Lebensversicherung — 559

VIERTER TITEL

Versicherungstechnische Rückstellungen

Vorbemerkungen Vor §§ 341e–341h — 563

§ 341e Allgemeine Bilanzierungsgrundsätze — 564

§ 341f Deckungsrückstellung — 566

§ 341g Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle — 569

§ 341h Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen — 572

FÜNFTER TITEL

Konzernabschluß, Konzernlagebericht

§ 341i Aufstellung, Fristen — 574

§ 341j Anzuwendende Vorschriften — 574

SECHSTER TITEL

Prüfung

§ 341k [Prüfung] — 576

SIEBENTER TITEL

Offenlegung

§ 341l — 580

ACHTER TITEL

Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder

Vorbemerkungen Vor §§ 341m bis 341p — 586

§ 341m Strafvorschriften — 588

§ 341n Bußgeldvorschriften — 592

§ 341o Festsetzung von Ordnungsgeld — 606

§ 341p Anwendung der Straf- und Bußgeld- sowie der Ordnungsgeldvorschriften auf Pensionsfonds — 608

DRITTER UNTERABSCHNITT

Ergänzende Vorschriften für bestimmte Unternehmen des Rohstoffsektors

Vorbemerkungen Vor §§ 341q ff. — 610

ERSTER TITEL

Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§ 341q Anwendungsbereich — 625

§ 341r Begriffsbestimmungen — 632

ZWEITER TITEL

Zahlungsbericht, Konzernzahlungsbericht und Offenlegung

§ 341s Pflicht zur Erstellung des Zahlungsberichts; Befreiungen — 650

§ 341t Inhalt des Zahlungsberichts — 656

§ 341u Gliederung des Zahlungsberichts — 666

§ 341v Konzernzahlungsbericht; Befreiung — 672

§ 341w Offenlegung — 685

DRITTER TITEL

Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder

§ 341x Bußgeldvorschriften — 693

§ 341y Ordnungsgeldvorschriften — 695

FÜNFTER ABSCHNITT

Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat

§ 342 Privates Rechnungslegungsgremium — 698

§ 342a Rechnungslegungsbeirat — 737

Sachregister — 745

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
ABl.	Amtsblatt
ablehn.	ablehnend
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
AcP	Archiv für civilistische Praxis
ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch v. 1861
aE	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	1. Amtsgericht 2. Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AIF	Alternativer Investmentfonds
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AIFMD	Alternative Investment Fund Managers Directive, Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
Aktz.	Aktenzeichen
allg.	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
a.M.	andere(r) Meinung
amtl.	amtlich(e)
amtl. Begr.	Amtliche Begründung
AnfG	Anfechtungsgesetz
Anh.	Anhang
Anl.	Anleitung
Anm.	Anmerkung(en)
AnzV	Anzeigenverordnung: Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz
AO	1. Amtsordnung (Schleswig Holstein) 2. Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ApothekenBetrO	Apothekenbetriebsordnung
ApothekenG	Apothekengesetz
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	Arbeitsrecht-Blattei
ArbR	Arbeitsrecht
ArbstättVO	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
Aufl.	Auflage
AV	Ausführungsverordnung
AWD	Allgemeiner Wirtschaftsdienst
AZR	Gesetz über das Ausländerzentralregister

Abkürzungsverzeichnis

Baden-Württ.	Baden-Württemberg
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAnz	Bundesanzeiger
Basel I	Ausschuss für Bankenbestimmungen und -überwachung: Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen (1988)
Basel II	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, überarbeitete Rahmenvereinbarung (2004)
Basel III	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht: Basel III: Ein globaler Regelungsrahmen für widerstandsfähige Banken und Bankensysteme (2010)
BauspG	Gesetz über Bausparkassen
BayERVV	Bayerische Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und elektronische Verfahren (E-Rechtsverkehrsverordnung – ERVV)
BaWüNotZ	Baden-Württembergische Notarzeitung
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BayZ	Bayerische Zeitung
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAO	Bundesabgabenordnung
BÄO	Bundesärzteordnung
BB	Der Betriebs-Berater
BBG; BBAnkG	Gesetz über die deutsche Bundesbank
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBK	Buchführung, Bilanzierung, Kostenrechnung (Zeitschrift)
BC	Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling
Bd.	Band
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Bek. v.	Bekanntmachung vom
Begr.	Begründung
Beschl.	Beschluss
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofes
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis (Zeitschrift)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung, hrsg. von den Richtern des Bundesgerichtshofes
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Basel
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministeriums der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung
BOARD	Zeitschrift für Aufsichtsräte in Deutschland
BoHdR	Bonner Handbuch der Rechnungslegung
BörsG	Börsengesetz
BörsO	Börsenordnung
BörsZulV	Börsenzulassungs-Verordnung; Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
BPatG	Bundespatentgericht
BPatGE	Entscheidungen des Bundespatentgerichts
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache

BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
BRAK-Mitt	Mitteilungen der Bundesrechtsanwaltskammer
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive
BRRD-Richtlinie	Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapieren; ABl. EU L 173 v. 12.6.2014
BSpKG	Gesetz über Bausparkassen
BStBl	Bundessteuerblatt
BT	Bundestag
BT-Drucks., BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BuB	Bankrecht und Bankpraxis, hrsg. v. Hellner/Steuer/Piekenbrock/Siegmann/Höche, Loseblatt-Sammlung, Köln
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz vom 8.1.1963
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVK	Bayerische Versicherungskammer
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CaR	Credit at Risk
CB	Compliance-Berater (Zeitschrift)
CD	Certificate of Deposit
CDH	Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V.
CDS	Credit Default Swap(s)
cic	culpa in contrahendo
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, UN-Kaufrecht
CRD IV	Capital Requirements Directive IV; Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. EU L 176 v. 27.6.2013
CRDIVAnpV	Verordnung zur Anpassung von aufsichtsrechtlichen Verordnungen an das CRD IV-Umsetzungsgesetz
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 6486/2012; ABl. EU L 321 v. 30.11.2013
CRR-Kreditinstitute	Kreditinstitute, die (ggf. auch allein) das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben (früher Einlagenkreditinstitute)
CSR	Corporate Social Responsibility
DAR	Deutsches Autorecht
DAV	Deutscher Anwaltsverein
DepG	Depotgesetz; Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
ders.	derselbe
DB	Der Betrieb
DepG	Depotgesetz; Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren
DGS	Depot Guarantee Scheme (Einlagensicherungssystem)
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Dipl.	Diplom
Diss	Dissertation
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notarzeitung
DR	Deutsches Recht
DSGV	Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Abkürzungsverzeichnis

DStR	1. Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) 2. Deutsche Steuerrundschau 3. Deutsches Strafrecht
DV	1. Durchführungsverordnung 2. Deutsche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DVO	Durchführungsverordnung
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
E	Entscheidung
EABG	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)
EBE/BGH	Eildienst Bundesgerichtliche Entscheidungen
EBJS	Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte
EFSF	European Financial Stability Facility (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
ehem.	ehemalige
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
einh.	Einheitlich
Einl.	Einleitung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge)
e.K.	Eingetragener Kaufmann/Eingetragene Kauffrau
Entsch.	Entscheidung
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
E-Register	elektronisches Register
ERJuKoG	Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation
Erl.	Erläuterung
ESA	European Supervisory Authorities
ESFS	European System of Financial Supervision (Europäisches Finanzaufsichtssystem)
ESM	European Stability Mechanism (Europäischer Stabilitätsmechanismus)
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board (Europäischer Ausschuss für Systemrisiken)
EStG	Einkommenssteuergesetz
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
et al.	Et alii (und andere)
etc.	Et cetera
EU	Europäische Union
EUFAAnpG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Einrichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs
EuG	Europäisches Gericht Erster Instanz
EuGVVO	Verfahrensverordnung des Europäischen Gerichts Erster Instanz vom 1.3.2002
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, vom 27.9.1968, seit dem 1.3.2002 weitgehend durch die EuGVVO ersetzt
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EuLF	European Law Forum
EuZVO	Europäische Zustellungsverordnung
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

EuroEG	Euro- Einführungsgesetz
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWIV	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	1. Europäisches Währungssystem 2. Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
EV	1. Eigentumsvorbehalt 2. Einführungsverordnung
EzA	Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f	folgende
FamFG	Familienverfahrensgesetz
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FeiertagslohnzahlungsG	Feiertagslohnzahlungsgesetz
ff	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGG	Gesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMFG	Finanzmarktförderungsgesetz; Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
FMStFG	Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz v. 17.10.2008 (BGBl. I S. 1982)
Fn	Fußnote
FRUG	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) v. 16.7.2007
FS	Festschrift
FSB	Financial Stability Board (Rat für Finanzstabilität)
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GesRZ	Der Gesellschafter
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK	Großkommentar
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GREStG	Grunderwerbsteuergesetz
GroMiKV	Großkredit- und Millionenkreditverordnung; Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes
Großkreditrichtlinie	EG-Richtlinie für die Überwachung und Kontrolle der Großkredite von Kreditinstituten
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/Rechtsprechungsreport
GSG	Gerätesicherheitsgesetz
GV	Gebührenverzeichnis
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz

Abkürzungsverzeichnis

GVO	Gerichtsvollzieherordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
hA	herrschende Ansicht
HAG	1. Heimarbeitsgesetz 2. Hessisches Ausführungsgesetz
Halbbd.	Halbband
HansGZ	Hanseatische Gerichtszeitschrift
HandelsR	Handelsrecht
Hdb.	Handbuch
Hdj	Handbuch des Jahresabschlusses
HGB	Handelsgesetzbuch
HK	Handelskammer
HKO	Haager Landkriegsordnung
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Bekanntmachung vom 4.3.1991
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz vom 22.6.1998
HRegGebV	Verordnung über Gebühren in Handels, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung)
HRegGebNeuOG	Handelsregistergebühren-Neuordnungsgesetz
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
Hrsg., hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
Hs./Hs	Halbsatz
HSG	Hochschulgesetz
HuRB	Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB
HV	Handelsvertreter
HVR	Humanitäres Völkerrecht
HVuHM	Der Handelsvertreter und Handelsmarker
HWK	Handwerkskammer
IAS	IASC Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
ICC	1. Intergovernmental Copyright Committee 2. International Chamber of Commerce
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ie	id est
iE	im Einzelnen
i.E.	im Ergebnis
ieS	in engerem Sinne
IFRC	International Financial Reportings Committee
IFRS	International Financial Reporting Standards
IFSt	Institut Finanzen und Steuern
IHR	Internationales Handelsrecht
iHv	in Höhe von
insbes.	insbesondere
Ind.- u. Handelsk.	Industrie- und Handelskammer
InsO	Insolvenzordnung
InsoBekV	Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet
InvG	Investmentgesetz
InvStG	Investmentsteuergesetz
IOSCO	International Organization of Securities Commissions
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts

IPRsp.	Die Deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
iRd	im Rahmen des
IRZ	Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung
iS	im Sinne
iSd	im Sinne des/der
ISDA	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
iSv	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IWB	Internationales Steuer- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
i.w.S.	im weiteren Sinne
IZPR	Das Internationale Zivilprozess
JA	Juristische Arbeitsblätter
JbFSt	Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht
jew.	jeweils
JMBL.	Justizministerialblatt
JR	Juristische Rundschau
JRPV	Juristische Rundschau für Privatversicherung
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JVKostO	Justizverwaltungskostengesetz
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KAG	Kapitalanlagegesellschaft
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kapitaladäquanz- richtlinie	Richtlinie 2006/49/EG v. 14.6.2006 über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten, ABl. EU 177/201 v. 30.6.2006
Kart	Kartell
Kfm.	Kaufmann
KFR	Kommentierte Finanzrechtsprechung
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	1. Kammergericht 2. Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KGJ	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Kosten-, Stempel- und Strafsachen
KMU	Kleines oder mittelständisches Unternehmen
KO	1. Kassenordnung 2. Konkursordnung
KOM	Kommissionsdokumente
Königl.	Königlich
KÖSDI	Kölner Steuerdialog
KoR	Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung (Zeitschrift)
KostG	Kostengesetz
KostO	Kostenordnung
krit.	kritisch
KSchG	Kündigungsschutzgesetz in der Bekanntmachung vom 25.8.1969
KTS	Konkurs-, Treuhand- und Schiedsgerichtswesen
KWG	1. Kommunalwahlgesetz 2. Kreditwesengesetz; Gesetz über das Kreditwesen
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	litera
LM	Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofes, hrsg. v. Lindemaier
LS	1. Landessatzung 2. Leitsatz
Ltd.	Private Company Limited by Shares

Abkürzungsverzeichnis

LVA	Landesversicherungsanstalt
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
M.	Meinung
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement, Rundschreiben der BaFin 10/2012 (BA) v. 14.12.2012
MarkenG	Markengesetz
MaSan	Mindestanforderung an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen, Rundschreiben der BaFin 3/2014 (BA) v. 25.4.2014
m.a.W.	mit anderen Worten
m. Bespr.	mit Besprechung
m.E.	meines Erachtens
mglw.	möglicherweise
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive; Richtlinie 2004/39/EG v. 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates, ABl. EG L 145/1 v. 30.4.2004
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung), ABl. EU L 173/349 v. 12.6.2014
MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation; Verordnung (EU) Nr. 600/2014 v. 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. EU L 173/84 v. 12.6.2014
Mio.	Millionen
MitbestG	Mitbestimmungsgesetz
MittRhNotK	Mitteilungen Rheinische Notar-Kammer
MittBayNot	Mitteilungen der Bayerischen Notarkammer
MiZi	Mitteilungen in Zivilsachen
mN	mit Nachweisen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
Mrd.	Milliarde
MünchKomm	Münchener Kommentar
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen; mit weiteren Nennungen
m.W.v.	mit Wirkung vom
Nachw.	Nachweise
NaStraG	Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift, Rechtssprechungsreport
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
n.v.	nicht veröffentlicht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWB	NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht (bis 2008: Neue Wirtschafts-Briefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht)
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht, Rechtssprechungsreport
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

o.	oben
o.ä.	oder ähnliches
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv (Zeitschrift)
OFD	Oberfinanzdirektion
OGA	Organismus für Gemeinsame Anlagen
OGAW	Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
(ö)OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Zivilsachen
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report: Zivilrechtsprechung der Oberlandesgerichte
österr.	Österreichisches
OTC	Over The Counter
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
PfandBG; Pfand- briefG	Pfandbriefgesetz
PflegeVG	Pflege-Versicherungsgesetz
PiR	NWB Internationale Rechnungslegung
ppa.	per procura (in Vollmacht)
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PublG	Publizitätsgesetz; Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
PucheltsZ	Zeitschrift für französisches Zivilrecht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RAG ARS	Reichsarbeitsgericht, Arbeitsrechts-Sammlung (Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Reichsehrengerichts, der Landesarbeitsgerichte, Arbeitsgerichte und Ehrengerichte, 1928 ff)
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RdA	Recht der Arbeit
Rdsch.	Rundschau
RdW	Das Recht der Wirtschaft
RefE	Referentenentwurf
RegBegr.	Regierungsbegründung
RegE	Regierungsentwurf
RG	1. Reichsgericht 2. Reichsgesetz
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt
RKS	Rechtsprechung kaufmännischer Schiedsgerichte
RL	Richtlinie
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rn	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
ROHGE	Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts
Rpfleger	Rechtspfleger
RPfLG	Rechtspflegergesetz
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RUF	Revolving Unterwriting Facility
RuS	Recht und Schaden

Abkürzungsverzeichnis

RVO	Rechtsverordnung
Rz	Randziffer
s.	siehe
S.	Seite
s.a.	siehe auch
SAE	Sammlung arbeitsgerichtlicher Entscheidungen
Sächs.	Sächsisch
ScheckG	Scheckgesetz vom 14.8.1933
SE	Societas Europaea – Europäische Gesellschaft
SEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
Sg	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SIFI	Systemically Important Financial Institutions
SigG	Signaturgesetz
Slg.	Sammlung
sog.	Sogenannt
SolvV	Solvabilitätsverordnung, Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding Gruppen
SpruchG	Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren – Spruchverfahrensgesetz
SRM	Single Resolution Mechanism, Einheitlicher Abwicklungsmechanismus
SRM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften ... im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus. ABl. EU 2014 L 225/1
SSM	Single Supervisory Mechanism, Einheitlicher Aufsichtsmechanismus
SSM-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15.10.2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. EU L 287 v. 29.10.2013
st.	ständige
StBp	Die steuerliche Betriebsprüfung
std. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Stbg	Die Steuerberatung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	streitig
StuB	Zeitschrift für das Steuerrecht und die Rechnungslegung der Unternehmen
StuW	Steuer und Wirtschaft
s.u.	siehe unten
TB-Merkmale	Tatbestandsmerkmale
TDG	Gesetz über die Nutzung von Telediensten – Teledienstegesetz
teilw.	teilweise
TransPuG	Transparenz- und Publizitätsgesetz; Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität
TranspR	Transportrecht
TUG	Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
TVG	Tarifvertragsgesetz
Tz	Teilziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem; und andere
u.ä.	und ähnliches
Ubg	Die Unternehmensbesteuerung
UG	Unternehmergesellschaft

umf.	umfassend
UmwG	Umwandlungsgesetz
unstr.	unstrittig
Unterabs.	Unterabsatz
UrhG	Urheberrechtsgesetz
Urt.	Urteil
URV	Verordnung über das Unternehmensregister
usf.	und so fort
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
u.U.	unter Umständen
v.	von/vom
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerBAV	Veröffentlichungen des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen
Verf.	Verfasser
VerkprospG	Verkaufsprospektgesetz
VersVerm	Versicherungsvermittlung
Vertikal-GVO	Die Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen
VertriebsR	Vertriebsrecht
VGA	Bundesverband der Geschäftsstellenleiter und Assekuranz
Vgl.	Vergleiche
v.H.	von Hundert
VO	Verordnung
Vol.	Volume
Voraufl.	Vorauslage
Vorb.	Vorbemerkung
VRS	Verkehrsrechts-Sammlung
VvaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
VW	Versicherungswirtschaft
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WarnRprs	1. Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist, hrsg. v. Warnmeyer 2. Sammlung zivilrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts hrsg. von Buchwald (Begründet von Warnmeyer)
WechselG	Wechselgesetz
weit.	weitere(n)
WG	1. Wassergesetz 2. Wechselgesetz 3. Wohnwirtschaftliche Gesetzgebung
Wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WM	1. Wertpapier-Mitteilungen (Zeitschrift) 2. Wohnwirtschaft und Mietrecht
wN	weitere Nachweise
WpAIV	Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer. (Wirtschaftsprüferordnung)
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
WuW-E	Wirtschaft und Wettbewerb, Entscheidungen zum Kartellrecht
WVK	Wiener Vertragsrechtskonvention
Z	(in Zusammenhängen) Zeitschrift, Zeitung, Zentralblatt
z.B.	zum Beispiel
ZBB	Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft

Abkürzungsverzeichnis

ZBH	Zentralblatt für Handelsrecht
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrechts- und Vermögensnachfolge
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBF	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfV	1. Zeitschrift für Versicherungswesen 2. Zeitschrift für Verwaltung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Zivilrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZS	Zivilsenat
ZSR	1. Zeitschrift für Schweizerisches Recht 2. Zeitschrift für Sozialrecht
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZustErgG	Zuständigkeitsergänzungsgesetz
zutr.	zutreffend
ZVersWiss	Zeitschrift für Versicherungswissenschaft
ZVglRWi(ss)	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
zwh.	zweifelhaft

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

Soweit andere als im nachfolgenden Verzeichnis angegebene Auflagen zitiert werden, sind diese mit einer hochgestellten Ziffer gekennzeichnet.

Adler	Das Handelsregister, seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube, 1908
ADS	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, Stuttgart, 6. Aufl. 1995–2000
ADS International	Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.), Rechnungslegung nach Internationalen Standards, Stuttgart, 7. Ergänzungslieferung August 2011 (Loseblatt)
Altmeppen	Altmeppen, GmbHG-Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, begründet von Günter H. Roth, München, 10. Aufl. 2021
Anders/Gehle/Bearbeiter	Anders/Gehle (Hrsg.) Zivilprozessordnung: ZPO, München, 80. Aufl. 2022, bis zur 78. Aufl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann/Anders/Gehle,
AnwKommBGB	Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.), Anwaltkommentar BGB, 5 Bd., Bonn, 2005 ff
Assmann/Schneider/Mülbert/ Bearbeiter	Assmann/Schneider/Mülbert (Hrsg.), Wertpapierhandelsrecht – Kommentar – WpHG, MAR, PRIIP, MiFIR, Leerverkaufs-VO, EMIR, Köln, 7. Aufl. 2019
Assmann/Schütze/Buck-Heeb/ Bearbeiter	Assmann/Schütze/Buck-Heeb (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, München, 5. Aufl. 2020
Baetge et al./Bearbeiter	Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, Stuttgart, 46. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt)
Baetge/Kirsch/Thiele/Bearbeiter	Baetge/Kirsch/Thiele (Hrsg.) Bilanzrecht, Bonn/Berlin, 105. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
Ballwieser et al./Bearbeiter	Ballwieser/Beine/Hayn/Peemöller/Schruff/Weber (Hrsg.), Wiley IFRS-Handbuch 2010, Weinheim, 7. Aufl. 2011
Bamberger/Roth/Hau/Poseck BankR-HdB	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5 Bd., München, 4. Aufl. 2019 f. Ellenberger/Bunte (Hrsg.) Bankrechts-Handbuch, 2 Bd., 6. Aufl. 2022; vormals Schimansky/Bunte/Lwowski
Bassenge/Roth FamFG/RPflG	Bassenge/Roth, Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Rechtspflegergesetz, Kommentar, Heidelberg, 12. Aufl. 2009
Bauer/Diller Wettbewerbs- verbote	Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, München, 9. Aufl. 2022
Baumbach/Hefermehl/Casper WechselG u. ScheckG	Baumbach/Hefermehl/Casper, Wechselgesetz, Scheckgesetz, Recht der kartengestützten Zahlungen: WG, ScheckG, Kartengestützte Zahlungen, München, 24. Aufl. 2020
Baumbach/Hueck/Bearbeiter GmbHG	s. Noack/Servatius/Haas/Bearbeiter
Baumbach/Hopt/Bearbeiter	s. Hopt/Bearbeiter
Baumbach/Lauterbach/Albers/ Bearbeiter	s. Anders/Gehle
Baums	Eintragung und Löschung von Gesellschafterbeschlüssen, 1981
BeckBilKomm/Bearbeiter	Grottel/Schmidt/Schubert/Störk (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar, München, 13. Aufl. 2022
Beck HdR/Bearbeiter	Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 67. Aufl. 2022 (Loseblatt)
Beck IFRS-Hdb/Bearbeiter	Brune/Driesch/Schulz-Danso/Senger (Hrsg.), Beck'sches IFRS-Handbuch, München, 6. Aufl. 2020
BeckOGK-AktG/Bearbeiter	Spindler/Stilz (Hrsg.), beck-online.Großkommentar zum Aktienrecht
BeckOGK-HGB/Bearbeiter	Henssler/Herresthal/Paschke (Hrsg.), beck-online.Großkommentar zum Handelsrecht
BeckOK-HGB/Bearbeiter	Häublein/Hoffmann-Theinert (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum HGB, 37. Ed. Stand 1.8.2022
BeckOK-WpHR/Bearbeiter	Seibt/Buck-Heeb/Harnos (Hrsg.), Beck'scher Online Kommentar zum Wertpapierhandelsrecht, 3. Ed. Stand 15.2.2022
BeckRS	Beck Rechtsprechung
BoHdR – Bearbeiter	s. Hofbauer/Kupsch

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Bohl/Riese/Schlüter/*Bearbeiter* s. Beck IFRS-Hdb
 Bohnert OWiG Bohnert, OWiG, Kommentar zum Ordnungswidrigkeitenrecht, München, 3. Aufl. 2010
 Bokelmann Firmenrecht Bokelmann, Das Recht der Firmen- und Geschäftsbezeichnungen, Freiburg, 5. Aufl. 2000
 Boos/Fischer/Schulte-Mattler/*Bearbeiter* KWG Boos/Fischer/Schulte-Mattler (Hrsg.), KWG, CRR-VO: Kommentar zu Kreditwesengesetz, VO (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und Ausführungsvorschriften, 2 Bd., 5. Aufl. 2016
 Bonner HdR-*Bearbeiter* s. Hofbauer/Kupsch
 Bork Bork, Der Vergleich, Berlin 1988
 Braun/*Bearbeiter* InsO Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung: InsO, München, 8. Aufl. 2020 zitiert: *Bearbeiter* in: Braun, InsO
 Brox/Henssler Brox/Henssler, Handelsrecht mit Grundzügen des Wertpapierrechts, München, 23. Aufl. 2020
 Brox/Walker Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 44. Aufl. 2020
 Bruck/Möller Baumann/Beckmann/Johannsen/Johannsen, (Hrsg.), Großkommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin, 9. Aufl. 2008 ff.
 Bürgers/Körper/*Bearbeiter* AktG Bürgers/Körper/Lieder (Hrsg.), Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz, Heidelberg, 5. Aufl. 2020
 Bumiller/Harders FamFG Bumiller/Harders/Schwamb, Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, München, 12. Aufl. 2019
 Busse von Colbe/Ordelheide/*Gebhardt/Pellens Konzernabschlüsse* Busse von Colbe/Ordelheide/Gebhardt/Pellens, Konzernabschlüsse, Rechnungslegung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach Vorschriften des HGB und der IAS/IFRS, 9. Aufl. 2009
 Canaris Handelsrecht Canaris, Handelsrecht, München, 24. Aufl. 2006
 Canaris Vertrauenshaftung Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, München 1971
 Christ/Müller-Helle Christ/Müller-Helle Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG, Freiburg 2007
 Deloitte iGAAP 2011 Deloitte (Hrsg.), iGAAP 2011, London, 4. Aufl. 2010
 Derleder/Knops/Bamberger Derleder/Knops/Bamberger, Deutsches und europäisches Bank- und Kapitalmarktrecht, Berlin/Heidelberg, 3. Aufl. 2017
 Düringer/Hachenburg Düringer/Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (unter Ausschluß d. Seerechts) auf d. Grundlage d. Bürgerl. Gesetzbuchs, Mannheim 1935
 Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/*Bearbeiter*; EBJS Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, München, 1. und 2. Bd., 3. Aufl. 2014 f., 4. Aufl. 2020
 Ehrenbergs Hdb Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, 5. Band, I. Abteilung, 1. Hälfte, 1. Lieferung, 1926
 Eidenmüller Ausländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, München 2004
 Emmerich/Habersack Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht Kommentar, München 10. Aufl. 2022
 Emmerich/Habersack KonzernR Emmerich/Habersack, Konzernrecht, München, 11. Aufl. 2020
 Ensthaler/*Bearbeiter* Ensthaler (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, 8. Aufl. 2015
 Erman/*Bearbeiter* Erman, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, Köln, 16. Aufl. 2020
 Ernst & Young International Ernst & Young (Hrsg.), International GAAP 2011, Chichester 2011
 GAAP 2011
 Fezer MarkenG Fezer, Markenrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2009
 FK-InsO/*Bearbeiter* Wimmer (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, München, 9. Aufl. 2018
 Fleischhauer/Wochner Fleischhauer/Wochner (Hrsg.), Handelsregisterrecht: Verfahren – Anmeldeunterlagen – Erläuterungen, Berlin, 4. Aufl. 2019
 Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht/*Bearbeiter* Jaeger, u.a. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zum Kartellrecht, 102. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt)
 Fülhbier/Aepfelbach/Langweg Fülhbier/Aepfelbach/Langweg, GWG – Kommentar zum Geldwäschegesetz, 5. Aufl. 2006

- Gesetzgebungsmaterialien zum ADHGB Lutz, Protokolle der Kommission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches 1858 ff
- Geßler/Hefermehl Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, Aktiengesetz, 1973 ff
- Goldmann Goldmann, Unternehmenskennzeichen, Berlin, 4. Aufl. 2019
- Gortsos Single Supervisory Mechanism Gortsos, The Single Supervisory Mechanism (SSM) – Legal aspects of the first pillar of the European Banking Union, 2015
- Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Bearbeiter* Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union: EUV/AEUV, 75. Aufl. Januar 2022 (Loseblatt)
- GroßkommAktG/*Bearbeiter* Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), Aktiengesetz Großkommentar, Berlin, 5. Aufl. 2015 ff.
- Großkomm/*Bearbeiter* Staub, Handelsgesetzbuch: Großkommentar, Berlin, 5. Aufl. 2008 ff., 6. Aufl. 2021 ff.
- GroßkommUWG/*Bearbeiter* Pfeifer (Hrsg.), Großkommentar zum UWG, Berlin, 3. Aufl. 2020 ff.
- Grüll/Janert Die Konkurrenzklauselel Grill/Janert, Die Konkurrenzklauselel, Heidelberg, 5. Aufl. 1993
- Grüneberg/*Bearbeiter* Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, München, 81. Aufl. 2022
- Grundmann EG-Schuldvertragsrecht Grundmann, Europäisches Schuldvertragsrecht – das Europäische Recht der Unternehmensgeschäfte (nebst Texten und Materialien zur Rechtsangleichung), 1999
- Grundmann Europäisches Gesellschaftsrecht Grundmann, Europäisches Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2011
- Grundmann Treuhandvertrag Grundmann, Der Treuhandvertrag – insbesondere die werbende Treuhand, 1997
- Habersack/Casper/Löbbecke/*Bearbeiter* GmbHG Habersack/Casper/Löbbecke (Hrsg.), GmbH-Gesetz, Kommentar, 3 Bd., Tübingen, 2. Aufl. 2016, 3. Aufl. 2019 ff., vormals Ulmer/Habersack/Löbbecke
- Habersack/Verse Habersack/Verse, Europäisches Gesellschaftsrecht, München, 5. Aufl. 2019
- Hachenburg/*Bearbeiter* GmbHG Ulmer (Hrsg.), Hachenburg, GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, Berlin, 3 Bd., 8. Aufl. 1992/1997
- Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen/*Bearbeiter* Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen (Hrsg.), Bilanzrecht Kommentar, Handelsbilanz – Steuerbilanz – Prüfung – Offenlegung – Gesellschaftsrecht, Köln, 3. Aufl. 2022
- Hahn ADHGB von Hahn, Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (mit Ausschluss des Seerechts) auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Braunschweig, 4. Aufl. 1894 s. Küstner/Thume I–III
- Handbuch des Außendienstrechts I
- Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber Bankbetriebslehre Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber, Bankbetriebslehre, 7. Aufl. 2019
- Haufe BilKomm-*Bearbeiter* Bertram/Kessler/Müller (Hrsg.) HGB Bilanz-Kommentar §§ 238–342e HGB, Freiburg, 13. Aufl. 2021
- Hdj-*Bearbeiter* Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (Hdj), Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, Köln, 80. Ergänzungslieferung April 2022 (Loseblatt)
- HdKR-*Bearbeiter* Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart, 2. Aufl. 1998
- HdR-EA/*Bearbeiter* Küting/Weber (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung – Einzelabschluss, Stuttgart, 36. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
- Heidel/*Bearbeiter* AktienR Heidel (Hrsg.), Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, Kommentar, Baden-Baden, 5. Aufl. 2019
- Herrmann/Heuer/Raupach/*Bearbeiter* Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz mit Nebengesetzen, Köln, 311. Ergänzungslieferung Juli 2022 (Loseblatt)
- Hess/Binz/Wienberg Gesamtvollstreckungsordnung Hess/Binz/Wienberg, Gesamtvollstreckungsordnung, Neuwied, 4. Aufl. 1998
- Hess/Weis/Wienberg InsO Hess/Weis/Wienberg (Hrsg.), Insolvenzordnung, Heidelberg, 2. Aufl. 2001
- Heuser/Theile/*Bearbeiter* Heuser/Theile (Hrsg.), IFRS-Handbuch, Köln, 6. Aufl. 2019
- Heymann/*Bearbeiter* HGB Horn/Balzer/Borges/Herrmann (Hrsg.), Heymann, Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht), Kommentar, 4 Bd., Berlin, 3. Aufl. 2019 f.
- Hirte/Bücker Hirte/Bücker (Hrsg.), Grenzüberschreitende Gesellschaften, Berlin, 2. Aufl. 2006
- HK-HGB/*Bearbeiter* Glanegger/Kirnberger/Kusterer u.a., Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Heidelberg, 7. Aufl. 2007
- Hoeren/Sieber/*Bearbeiter* Hoeren/Sieber/Holznagel, Handbuch Multimediarecht – Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, München 58. Aufl. März 2022 (Loseblatt)

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Hofbauer/Kupsch/*Bearbeiter* Hofbauer/Kupsch, Rechnungslegung, hrsg. v. Kupsch/Scherrer/Grewe/Kirsch, 116. Ergänzungslieferung Stand Juli 2022
- Hopt/*Bearbeiter* Handelsgesetzbuch, München, 41. Aufl. 2022; bis zur 40. Aufl. 2020 Baumbach/Hopt
- Hopt/Mössle/*Bearbeiter* Handels- Hopt/Mössle, Handels- und Gesellschaftsrecht, Band I: Handelsrecht, München, 2. Aufl. 1999
- Hueck/Canaris Recht der Wertpa- Hueck/Canaris, Recht der Wertpapiere, München, 12. Aufl. 1986
piere
- Hueck/Nipperdey Arbeitsrecht Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Band 2: Kollektives Arbeitsrecht, Berlin, 7. Aufl. 1967/1970
- Hueck OHG Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft, Berlin, 4. Aufl. 1971
- Hüffer/Koch AktG s. Koch AktG
- HuRB Leffson/Rückle/Großfeld (Hrsg.), Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriffe im Bilanzrecht des HGB, Köln 1986
- Ingerl/Rohnke Ingerl/Rohnke, Markengesetz, Kommentar, München, 3. Aufl. 2010
- Jansen/*Bearbeiter* von Schuckmann/Sonnenfeld (Hrsg.), Großkommentar zum FGG, 3 Bd., Berlin, 3. Aufl. 2005 f.
- Kallmeyer/*Bearbeiter* Kallmeyer u.a., Umwandlungsgesetz, Köln, 7. Aufl. 2020
- Kreidel/Krafka/*Bearbeiter* Krafka/Kühn RegisterR, München, 11. Aufl. 2019
RegisterR
- Keidel/*Bearbeiter* FamFG FamFG, Kommentar, München, 20. Aufl. 2020
- Koch AktG Koch, Aktiengesetz, München, 16. Aufl. 2022
- Köhler BGB, Allgemeiner Teil Köhler, BGB Allgemeiner Teil, München, 44. Aufl. 2020
- Köhler/Bornkamm/*Bearbeiter* Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb: UWG, München, 40. Aufl. 2022
- Koller* Transportrecht Koller Transportrecht Kommentar zu Land-, Luft- und Binnengewässertransport von Gütern, Spedition und Lagergeschäft, München, 10. Aufl. 2020
- Koller/Kindler/Roth/Drüen/*Bearbeiter* Koller/Kindler/Roth/Drüen, Handelsgesetzbuch: HGB, München, 9. Aufl. 2019
- KölnKomm-AktG/*Bearbeiter* Zöllner/Noack (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Band 6, Köln, 3. Aufl. 2004
- KölnKomm-RLR/*Bearbeiter* Claussen/Scherrer (Hrsg.), Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 1. Aufl. 2010
- KK-OWiG/*Bearbeiter* Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: OWiG, München, 5. Aufl. 2018
- KPMG Insights into IFRS KPMG (Hrsg.), Insights into IFRS, London, 9. Aufl. 2012/2013
- Krafka/*Bearbeiter* RegisterR Krafka/Kühn (Hrsg.), Registerrecht, München, 11. Aufl. 2019
- Küstner/Thume/*Bearbeiter* Küstner/Thume, Handelsvertreterverträge, Frankfurt am Main, 2. Aufl. 2011
- Küstner/Thume I/*Bearbeiter* Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 1: Das Recht des Handelsvertreters, Heidelberg, 5. Aufl. 2016
- Küstner/Thume II/*Bearbeiter* Küstner, Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 2: Der Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters (Warenvertreter, Versicherungs- und Bausparkassenvertreter), Heidelberg, 9. Aufl. 2014
- Küstner/Thume III/*Bearbeiter* Küstner/Thume (Hrsg.), Handbuch des gesamten Vertriebsrechts, Band 3: Besondere Vertriebsformen, Heidelberg, 4. Aufl. 2014
- Kütting/Weber/*Bearbeiter* s. HdKR-*Bearbeiter*
- Kütting/Weber Konzernabschluss Kütting/Weber, Der Konzernabschluss, Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, Stuttgart, 14. Aufl. 2018
- Lackhoff Single Supervisory Mechanism Lackhoff, Single Supervisory Mechanism – A Practitioner’s Guide, München/Oxford/Baden-Baden 2017
- Lettl Lettl, Handelsrecht, München, 5. Aufl. 2021
- Loewenheim/Meessen/*Bearbeiter* Loewenheim/Meessen/Riesenkampff/Kersting/Meyer-Lindemann (Hrsg.), Kartellrecht, München, 4. Aufl. 2020
- Lohmüller/Beustien/Josten Lohmüller u.a., Handels- und Versicherungsvertreterrecht, 2. Aufl. 1970/71, Loseblatt

Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg Lutter/ <i>Bearbeiter</i> UmwG Lutter/Hommelhoff/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG Luz/Neus/Schaber/Schneider/ Wagner/Weber KWG und CRR	Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, Freiburg, 20. Aufl. 2022 Bayer/Vetter (Hrsg.), Umwandlungsgesetz, 2 Bd., Köln, 6. Aufl. 2019 Lutter/Hommelhoff u.a., GmbH-Gesetz, Köln, 21. Aufl. 2022 Luz/Neus/Schaber/Schneider/Wagner/Weber (Hrsg.), KWG und CRR: Kommentar zu KWG, CRR, SolvV, WuSolvV, GroMiKV, LiqV und weiteren aufsichtsrechtlichen Vorschriften, 4. Aufl. 2022
Manigk Martinek Franchising Martinek/ <i>Bearbeiter</i> Medicus AT Meilicke/von Westphalen PartGG	Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907 Martinek, Franchising, Heidelberg 1987 Martinek/Semmler/Flohr (Hrsg.), Handbuch des Vertriebsrechts, München, 4. Aufl. 2016 Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, Heidelberg, 11. Aufl. 2016 Meilicke/Graf von Westphalen/Hoffmann/Lenz/Wolff, Kommentar, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG, Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe, München, 3. Aufl. 2015
Michalski/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG MünchHdbGesR/ <i>Bearbeiter</i>	Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt (Hrsg.), Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz), 2 Bd., München, 3. Aufl. 2017 Beuthien/Gummert/Schöpflin (Hrsg. der 4. Aufl.), Gummert/Weipert (Hrsg. der 5. Aufl.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, div. Bd., München, 4. Aufl. 2014 ff., 5. Aufl. 2019 ff.
MünchKommAktG/ <i>Bearbeiter</i> MünchKommBGB/ <i>Bearbeiter</i> MünchKommBilR/ <i>Bearbeiter</i> MünchKommHGB/ <i>Bearbeiter</i> MünchKommInsO/ <i>Bearbeiter</i> MünchKommZPO/ <i>Bearbeiter</i> Musielak/Voit/ <i>Bearbeiter</i> ZPO	Goette/Habersack (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, München, 4. Aufl. 2012 ff., 5. Aufl. 2019 ff. Säcker/Rixecker/Oetker/Limperc (Hrsg. der 8. Aufl.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, 7. Aufl. 2015 ff., 8. Aufl. 2018 ff; 9. Aufl. 2021 ff Hennrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bilanzrecht, Band 1 IFRS, München September 2014 (Loseblatt) Schmidt, Karsten (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch: HGB, München, 4. Aufl. 2016 ff. Kirchhof/Lwowski/Stürner (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, 3 Bd., München, 2. Aufl. 2007 f Rauscher/Wax/Wenzel (Hrsg.), Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 4 Bd., München, 3. Aufl. 2007 ff Musielak/Voit (Hrsg.), Kommentar zur Zivilprozessordnung: ZPO, München, 19. Aufl. 2022
Noack/ <i>Bearbeiter</i> Noack/Servatius/Haas/ <i>Bearbeiter</i> GmbHG	Noack (Hrsg.), Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG, 2007 Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, München 23. Aufl. 2022; bis zur 22. Aufl. 2019 Baumbach/Hueck GmbHG
Oetker Handelsrecht Oetker/ <i>Bearbeiter</i> Oppenländer/ <i>Bearbeiter</i>	Oetker, Handelsrecht, Heidelberg, 8. Aufl. 2019 Oetker, HGB, Kommentar, München, 7. Aufl. 2021 Oppenländer/Trörlitzsch (Hrsg.), Praxishandbuch der GmbH-Geschäftsführung, München, 3. Aufl. 2020
Prölss/Martin/ <i>Bearbeiter</i> VVG PwC IFRS Manual of Accounting 2011 Prütting/Helms/ <i>Bearbeiter</i> FamFG PWW/ <i>Bearbeiter</i>	Prölss/Martin, Versicherungsvertragsgesetz: VVG, München, 31. Aufl. 2021 PricewaterhouseCoopers (Hrsg.), IFRS Manual of Accounting 2011, London 2010 Prütting/Helms (Hrsg.), FamFG, Köln, 6. Aufl. 2022 Prütting/Wegen/Weinreich (Hrsg.), BGB Kommentar, Köln, 17. Aufl. 2022
Raiser/Veil Reithmann/Martiny/ <i>Bearbeiter</i> RGRK-BGB/ <i>Bearbeiter</i> RGRK-HGB/ <i>Bearbeiter</i>	Recht der Kapitalgesellschaften, München, 6. Aufl. 2015 Reithmann/Martiny (Hrsg.), Internationales Vertragsrecht, Köln, 9. Aufl. 2021 Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Berlin, 12. Aufl. 1975–1999 Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin, 1. Aufl. 1939 ff

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- | | |
|---|---|
| Richardi Wertpapierrecht | Richardi, Wertpapierrecht, Heidelberg 1987 |
| Ritter HGB | Ritter, Kommentar zum HGB, 2. Aufl. 1932 |
| Röhricht/Graf von Westphalen/
Haas/Bearbeiter | Röhricht/Graf von Westphalen/Haas (Hrsg.), Handelsgesetzbuch: HGB, Kommentar zu Handelsstand, Handelsgesellschaften, Handelsgeschäften und besonderen Handelsverträgen (ohne Bilanz-, Transport- und Seerecht), Köln, 5. Aufl. 2019 |
| Rowedder/Pentz/Bearbeiter
GmbHG | Rowedder/Pentz (Hrsg.), Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: GmbHG, München, 7. Aufl. 2022 |
| Schlegelberger/Bearbeiter | Schlegelberger/Geßler, Handelsgesetzbuch Kommentar, München, 5. Aufl. 1973 |
| K. Schmidt Gesellschaftsrecht | Schmidt, Gesellschaftsrecht, Köln, 4. Aufl. 2002 |
| K. Schmidt Handelsrecht | Schmidt, Handelsrecht, Köln, 6. Aufl. 2014 |
| K. Schmidt/Lutter AktG | Schmidt/Lutter, Kommentar zum Aktiengesetz, Köln, 4. Aufl. 2020 |
| Scholz/Bearbeiter GmbHG | Scholz (Hrsg.), Kommentar zum GmbHG, 3 Bd., Köln, 11. Aufl. 2013 ff., 12. Aufl. 2017 ff. |
| Schönke/Schröder/Bearbeiter
StGB | Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch: StGB, Kommentar, München, 30. Aufl. 2019 |
| Schubert/Schmiedel/Krampe | Schubert/Schmiedel/Krampe (Hrsg.), Quellen zum Handelsgesetzbuch von 1897, Frankfurt am Main 1988 |
| Schultze/Wauschkuhn/Spenner/
Dau | Schultze/Wauschkuhn/Spenner/Dau/Kübler, Der Vertragshändlervertrag, Frankfurt am Main, 5. Aufl. 2015 |
| Schwark/Zimmer/Bearbeiter | Schwark/Zimmer (Hrsg.), Kapitalmarktrechts-Kommentar, München, 5. Aufl. 2020 |
| Soergel/Bearbeiter | Soergel/Siebert (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Stuttgart, 13. Aufl. 2001 ff |
| Spindler/Stilz/Bearbeiter AktG | Spindler/Stilz (Hrsg.), Aktiengesetz, Kommentar, 2 Bd., München, 4. Aufl. 2019 |
| Staub ADHGB | Staub, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Berlin, 5. Aufl. 1897 |
| Staub/Bearbeiter | Grundmann/Habersack/Schäfer (Hrsg.), Staub, Großkommentar zum Handelsgesetzbuch, HGB, Berlin, 6. Aufl. 2021 ff; 5. Aufl. 2008 ff. Canaris/Habersack/Schäfer, |
| Staudinger/Bearbeiter | J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Bearbeitung, Berlin 1993 ff |
| Stolterfoht | Stolterfoht, Handelsrecht, Berlin 1973 |
| Straatmann/Ulmer | Straatmann/Ulmer, Handelsrechtliche Schiedsgerichts-Praxis (HSG), 1975 ff |
| Straube/Bearbeiter | Straube (Hrsg.), Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Wien, 3. Aufl. 2003 ff |
| Ströbele/Hacker | Ströbele/Hacker/Thiering (Hrsg.), Markengesetz, Kommentar, Köln, 13. Aufl. 2020 |
| Stumpf/Jaletzke/Bearbeiter | Stumpf/Jaletzke, Der Vertragshändlervertrag, Heidelberg, 3. Aufl. 1997 |
| Stüsser | Stüsser, Die Anfechtung der Vollmacht nach Bürgerlichem Recht und Handelsrecht, Berlin 1986 |
| Thiele Finanzaufsicht | Thiele, Finanzaufsicht – Der Staat und die Finanzmärkte, Tübingen 2014 |
| Thiele/von Keitz/Brücks/
Bearbeiter | Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.), Internationales Bilanzrecht, Bonn/Berlin, 55. Ergänzungslieferung Juni 2022 (Loseblatt) |
| Thomas/Putzo/Bearbeiter | Thomas/Putzo, Zivilprozessordnung: ZPO, München, 43. Aufl. 2022 |
| Uhlenbruck/Bearbeiter | Hirte/Vallender (Hrsg.), Uhlenbruck, Insolvenzordnung: InsO, Kommentar, München, 15 Aufl. 2019 f. |
| Ulmer/Brandner/Hensen/
Bearbeiter AGB-Recht | Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht Kommentar, Köln, 13. Aufl. 2022 |
| Ulmer/Habersack | Ulmer/Habersack, Verbraucherkreditgesetz, München, 2. Aufl. 1995 |
| Ulmer/Schäfer | Ulmer/Schäfer, Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Partnerschaftsgesellschaft: GbR PartG, München, 8. Aufl. 2021 |
| Vater et al./Bearbeiter IFRS Änderungs-
kommentar 2009 | Vater/Ernst/Hayn/Knorr/Mißler (Hrsg.), IFRS Änderungskommentar 2009, Weinheim 2009 |
| von Gierke/Sandrock Handels-
und Wirtschaftsrecht | von Gierke/Sandrock, Handels- und Wirtschaftsrecht, Berlin, 9. Aufl. 1975 |
| von Godin/Wilhelmi | von Godin/Wilhelmi, Aktiengesetz, Kommentar, Berlin, 4. Aufl. 1971 |

- von Wysocki et al./*Bearbeiter* Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Bilanzrecht nach HGB, EStG und IFRS, Köln, 80. Ergänzungslieferung April 2022 (Loseblatt)
- von Wysocki/Wohlgemuth/Brösel
KR von Wysocki/Wohlgemuth/Brösel Konzernrechnungslegung, Konstanz, 5. Aufl. 2014
- Vortmann Aufklärungspflichten Vortmann, Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken, 13. Aufl. 2022
- Wessel/Zwernemann/Kögel
Firmengründung Wessel/Zwernemann/Kögel, Firmengründung, Heidelberg, 7. Aufl. 2001
- Wiedemann/Böcking/Gros/
Bearbeiter BilR Wiedemann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht §§ 238–342e HGB, §§ 135–138, 158–161 KAGB Kommentar, München, 4. Aufl. 2019
- Zöllner/*Bearbeiter* Zöllner, Zivilprozessordnung: ZPO, Kommentar, Köln, 34. Aufl. 2022
- Zöllner Wertpapierrecht Zöllner, Wertpapierrecht, München, 14. Aufl. 1987

ZWEITER ABSCHNITT **Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften
(Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf
Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften**

VIERTER UNTERABSCHNITT **Offenlegung. Prüfung durch die das
Unternehmensregister führende Stelle**

§ 325 Offenlegung

- (1) ¹Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft haben für die Gesellschaft folgende Unterlagen, sofern sie aufzustellen oder zu erstellen sind, in deutscher Sprache offenzulegen:
1. den festgestellten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und die Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3 und § 289 Absatz 1 Satz 5 sowie
 2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.
- ²Die Unterlagen sind der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.
- (1a) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen. ²Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist vor, sind sie unverzüglich nach ihrem Vorliegen nach Absatz 1 offenzulegen.
- (1b) ¹Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, so ist auch die Änderung nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen. ²Ist im Jahresabschluss nur der Vorschlag für die Ergebnisverwendung enthalten, ist der Beschluss über die Ergebnisverwendung nach seinem Vorliegen nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen.
- (2) (aufgehoben)
- (2a) ¹Bei der Offenlegung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 8b Absatz 2 Nummer 4 kann bei großen Kapitalgesellschaften (§ 276 Absatz 3) an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. ²Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. ³Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 264 Absatz 1a, 2 Satz 3, § 285 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Absatz 1 und 3 anzuwenden. ⁴Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt; der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Einzelabschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. ⁵Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. ⁶Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.
- (2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn
1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 1 einbezogen wird,

2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 1 einbezogen werden und
 3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 und des Absatzes 4 der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt wird.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.
- (3a) Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a offengelegt, können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.
- (4) ¹Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d beträgt die Frist nach Absatz 1a Satz 1 längstens vier Monate. ²Für die Wahrung der Fristen nach Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 ist der Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen maßgebend.
- (5) Auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Pflichten der Gesellschaft, den Jahresabschluss, den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den Lagebericht, den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht in anderer Weise bekannt zu machen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.
- (6) Die §§ 11 und 12 Absatz 2 gelten entsprechend für die Unterlagen, die an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind; § 325a Absatz 1 Satz 5 und § 340l Absatz 2 Satz 6 bleiben unberührt.

Schrifttum für den gesamten Unterabschnitt

Adler/Düring/Schmaltz Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl. 8 Teilbände 1995–2000 (zit. ADS); *Baetge/Kirsch/Thiele* (Hrsg.) Bilanzrecht Kommentar, Stand: Juli 2022 (zit. Baetge/Kirsch/Thiele/Bearbeiter); *Bertram/ Kessler/ Müller* (Hrsg.) Haufe HGB Bilanz Kommentar, 12. Aufl. 2021 (zit. Haufe/Bearbeiter); *Biener/Berneke* Bilanzrichtliniengesetz, 1986; *Claussen* Das BilMoG – Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung, AG 2008, 577; *ders./Scherrer* Kölner Kommentar zum Rechnungslegungsrecht, 1. Aufl. 2011 (zit. KölnKommRLR/Bearbeiter); *Crezelius* Jahresabschlusspublizität bei deutscher Kapitalgesellschaft, ZGR 1999, 252; *Deubert/Förschle/Störk* (Hrsg.), Sonderbilanzen, 6. Aufl. 2021; *de Weerth* Sanktionsbewehrte Bilanzpublizität in der Insolvenz?, NZI 2008, 711; *Dusemond/Kütting/Weber/Wirth* (Hrsg.) Handbuch der Rechnungslegung Einzelabschluss, Stand: September 2022 (zit. Bearbeiter in: Kütting/Weber HdR); *Ensthaler* (Hrsg.) HGB, 8. Aufl. 2015 (zit. Ensthaler/Bearbeiter); *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* (Hrsg.) HGB, 4. Aufl. 2020 (zit. Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn/Bearbeiter); *Grashoff* Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach dem in Kraft getretenen EHUG: Sanktionen und steuerrechtliche Folgen, DB 2006, 2641; *ders.* Die geplante Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach Einführung des digitalen Unternehmensregisters ab 2007, DB 2006, 513; *Großfeld/Luttermann* (Hrsg.) Bilanzrecht, 4. Aufl. 2005; *Grottel/Schmidt/Schubert/Winkeljohann* (Hrsg.) Beck'scher Bilanz-Kommentar, 13. Aufl. 2022 (zit. BeckBilKomm/Bearbeiter); *Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen* (Hrsg.) Bilanzrecht, 3. Auflage 2022 (zit. Hachmeister/Kahle/Mock/Schüppen/Bearbeiter); *Häublein/Hoffmann-Theinert* (Hrsg.) Beck'scher Onlinekommentar HGB, 38. Edition, Stand: 15.10.2022 (zit. BeckOKHGB/Bearbeiter); *Hirte* Daihatsu – Durchbruch für die Publizität, NJW 1999, 36; *Hoffmann/Lüdenbach* (Hrsg.) NWB Kommentar Bilanzierung, 14. Aufl. 2022 (zit. NWB/Bearbeiter); *Holzer* Zur Pflicht des Insolvenzverwalters, dem Registergericht Jahresabschlüsse einzureichen, EWIR 2007, 593; *Hopt* (Hrsg.) HGB, 41. Aufl. 2022 (zit. Hopt/Bearbeiter); *IDW* (Hrsg.) WP Handbuch 16. Aufl. 2019 (zit. WPH); *Kirsch* (Hrsg.) BilR – eKommentar (zit. Bearbeiter in: BilR – eKommentar, Fassung); *ders.* (Hrsg.) Rechnungslegung Kommentar, Stand: November 2022 (zit. Bearbeiter in: Kirsch Rechnungslegung); *Koch* (Hrsg.) AktG, 16. Aufl. 2022 (zit. Koch/Bearbeiter); *Koller/Kindler/Roth/Drüen* (Hrsg.) HGB, 9. Aufl. 2019 (zit. Koller/Kindler/Roth/Drüen/Bearbeiter); *Kölner Kommentar* zum AktG, Bd. 3, Teilband 1a, 3. Aufl. 2021 (zit. KölnKommAktG/Bearbeiter); *Kort* Paradigmenwechsel im deutschen Registerrecht: Das elektronische Handels- und Unternehmensregister – eine Zwischenbilanz, AG 2007, 801; *Leible/Hoffmann* Vom Nullum zur Personengesellschaft – Die Metamorphose der Scheinauslandgesellschaft im deutschen Recht, DB 2002,

2203; *Liebscher/Scharff* Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, NJW 2006, 3745; *Linke* Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG), NZG 2021, 309; *Lutter/Hommelhoff* (Hrsg.) GmbHG, 20. Aufl. 2020 (zit. *Lutter/Hommelhoff/Bearbeiter* GmbHG); *Merkt/Probst/Fink* (Hrsg.) Rechnungslegung nach HGB und IFRS, 2017 (zit. *Bearbeiter* in: *Merkt/Probst/Fink*); *Müller/Kreipl* Rechnungslegungsvereinfachungen für Kleinstkapitalgesellschaften und Tochterunternehmen ausländischer Konzernmütter durch das MicroBiG, DB 2013, 73; *Münchener Kommentar zum AktG*, Bd. III (§§ 118–178 AktG), 5. Aufl. 2022 und Bd. IV (§§ 179–277 AktG), 5. Aufl. 2021 (zit. *MünchKommAktG/Bearbeiter*); *Münchener Kommentar zum BGB*, Bd. I (Allgemeiner Teil §§ 1–240), 9. Aufl. 2021 und Bd. XIII (IPR II), 8. Aufl. 2021 (zit. *MünchKommBGB/Bearbeiter*); *Münchener Kommentar zum HGB*, Bd. IV (§§ 238–342e HGB), 4. Aufl. 2020 (zit. *MünchKomm HGB/Bearbeiter*); *Noack* (Hrsg.) Das neue Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister – EHUG, 2007 (zit. *Bearbeiter* in: *Noack* (Hrsg.) EHUG); *ders./Servati-Haas* (Hrsg.) GmbHG, 23. Auflage 2022 (zit. *Noack/Servati-Haas/Bearbeiter*); *Rabenhorst* ESEF-RegE: Nur begrenzte Verbesserungen gegenüber dem RefE, BB 2020, 491; *Schlauf* Ein Jahr Erfahrung mit den neuen Jahresabschluss-Publizitätspflichten, DB 2008, 2821; *ders.* Neues Ordnungsgeldverfahren wegen Verletzung von Jahresabschluss-Publizitätspflichten: erste Erfahrungen und Praxistipps aus dem Bundesamt für Justiz, BB 2008, 938; *Schlöter* Das EHUG ist in Kraft getreten: Das Recht der Unternehmenspublizität hat eine neue Grundlage, BB 2007, 1; *Ch. Schmidt* Jahresabschlusspublizität bei der GmbH & Co. KG – Luxenburg locuta, causa finita, GmbHR 2004, 1512; *ders.* Digitalisierung der Registerführung und Neuregelung der Unternehmenspublizität: Was bringt das EHUG?, DStR 2006, 2272; *R. Schmidt* ESEF – Endlich mehr Klarheit, DB 2020, 513; *Schnorr* Geschäftsleiterhaftung für fehlerhafte Buchführung, ZHR 170, 9; *Schön* Anmerkung zu EuGH Urt. v. 4.12.1997 – Rs. C-97/96 Daihatsu, JZ 1998, 194; *ders.* Corporate Disclosure in a Competitive Environment – The Quest for a European Framework on Mandatory Disclosure, Journal of Corporate Law Studies 2006, 259; *ders.* EU-Auslandsgesellschaften im deutschen Handelsbilanzrecht, Festschrift Heldrich, 2005 S. 391; *Schulze-Osterloh* Kommentar zu EuGH v. 23.9.2004 C-435/02, BB 2004, 2461; *Staudinger* Internationales Gesellschaftsrecht, Neubearbeitung 1998 (zit. *Staudinger/Bearbeiter* IntGesR); *Stollenwerk/Krieg* Das Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG, GmbHR 2008, 575; *Stollenwerk/Kurpat* BB-Rechtsprechungsreport zum Ordnungsgeldverfahren nach dem EHUG, BB 2009, 150; *Zimmer* Internationales Gesellschaftsrecht, 1996; *ders.* Internationales Gesellschaftsrecht und Niederlassungsfreiheit – Das Rätsel vor der Lösung?, BB 2000, 1361.

Schrifttum zu § 325

Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft Stellungnahme zu dem Entwurf eines BilMoG: Einzelfragen zum materiellen Bilanzrecht, BB 2008, 209; *ders.* Stellungnahme zu dem Entwurf eines BilMoG: Grundkonzept und Aktivierungsfragen, BB 2008, 152; *ders.* Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), NZG 2008, 183; *ders.* Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes, BB 2004, 546; *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.* Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, BB 2008, 994; *ders.* Nochmals: Plädoyer für eine Abschaffung der „umgekehrten Maßgeblichkeit“, DStR 2008, 1057; *Assmann* Prospekthaftung als Haftung für die Verletzung kapitalmarktbezogener Informationsverkehrspflichten nach deutschem und US-amerikanischem Recht, 1985 (zit. *Assmann* Prospekthaftung); *Bayer/Schmidt* BB-Rechtsprechungs- und Gesetzgebungsreport im Europäischen Gesellschaftsrecht 2008/09, BB 2010, 387; *Behrens* Gemeinschaftliche Grenzen der Anwendung inländischen Gesellschaftsrechts auf Auslandsgesellschaften nach Inspire Art, IPrax 2004, 20; *Biener* Die Publizität der Rechnungslegung im Wandel, BFuP 1989, 213; *ders./Schatzmann* Konzern-Rechnungslegung, 1983; *Bitter/Grashoff* Anwendungsprobleme des Kapitalgesellschaften- und Co.-Richtlinie-Gesetzes, DB 2000, 833; *Blümle/Kreipl/Panzer* Kommunikationsverhalten kleiner und mittlerer Unternehmen nach der Revision des Handelsrecht, in: Meyer (Hrsg.) Kommunikation kleiner und mittlerer Unternehmen, 2013; *Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann* (Hrsg.) Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand: August 2022; *Bork/Schäfer* (Hrsg.) GmbHG Kommentar, 4. Aufl. 2019 (zit.: *Bork/Schäfer/Bearbeiter*); *Bosse*, TransPuG: Änderungen zu den Berichtspflichten des Vorstands und zur Aufsichtsratsstätigkeit, DB 2002, 1592; *Brete* Streitschrift gegen die Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen, GmbHR 2009, 617; *Christ/Müller-Helle* Veröffentlichungspflichten nach dem neuen EHUG, 2007; *Cox* Accounting Standards from an Economist's Perspective, 7 Journal of Comparative Business and Capital Market Law (1985), 349; *Deilmann* EHUG: Neuregelung der Jahresabschlusspublizität und mögliche Befreiung nach § 264 Abs. 3 HGB, BB 2006, 2347; *de Weerth* Europarechtliche Sanktionierung der unterlassenen Offenlegung des Jahresabschlusses?, BB 1998, 366; *ders.* Sanktionsbewehrte Bilanzpublizität in der Insolvenz?, NZI 2008, 711; *Drobnig* Kritische Bemerkungen zum Vorentwurf eines EWG-Übereinkommens über die Anerkennung von Gesellschaften, ZHR 129 (1967), 93; *Eidenmüller* Wettbewerb der Gesellschaftsrechte in Europa ZIP 2002, 2233; *ders.* Mobilität und Restrukturierung von Unternehmen im Binnenmarkt JZ 2004, 24; *Eierle/Ther/Klamer* Bilanzpolitische Motive im deutschen Mittelstand, DB 2019, 677; *Ernst/Seidler* Kernpunkte des Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, BB 2007, 2557; *dies.* Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, ZGR 2008, 631; *Fama* The Behavior of Stock-Market Prices, 38 Journal of Business (1965), 34; *ders.* Efficient Capital Markets: A Review of Theory and Empirical Work, 25 Journal of Finan-

ce (1970), 383; *Fey/Deubert* Befreiender IFRS-Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a HGB für Zwecke der Offenlegung, KoR 2006, 92; *Fox* Retaining Mandatory Disclosure: Why Issuer Choice is not Investor Empowerment?, 85 Virginia Law Review (1999), 1337; *ders.* The Issuer Choice Debate, 2 Theoretical Inquiries in Law (2001), 563; *Friauf* Die Publizitätspflicht für Gesellschaften mit beschränkter Haftung aus verfassungsrechtlicher Sicht, GmbHR 1985, 245; *ders.* Registerpublizität für GmbH und Verfassungsrecht, GmbHR 1991, 397; *Frieling* Gesetzesmaterialien und der Wille des Gesetzgebers, 2017; *Fülbier/Gassen* Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Handelsrechtliche GoB vor der Neuinterpretation, DB 2007, 2605; *Fülbier/Wittmann/Bravidor* Alles zu seiner Zeit: Das Offenlegungsverhalten nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen, DB 2019, 797; *Gehrs/Wörmann* Offenlegung von Informationen als Teil der Unternehmensstrategie, WPg 2018, 1559; *Giedinghagen* Rückwirkende Befreiung von den Offenlegungspflichten i.S. der §§ 264a, 325 ff. HGB?, NZG 2007, 933; *Gilson/Kraakman* The Mechanisms of Market Efficiency, 70 Virginia Law Review (1984), 549; *Givoly/Lakonishok* Market Efficiency, Quality of Information, and Investor's Sophistication: The Case of the Israeli Capital Market, 4 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1982), 215; *Glanegger/Kirnberger/Kusterer/et al.* (Hrsg.) Heidelberger Kommentar zum HGB, 7. Aufl. 2007 (zit. HK-HGB/Bearbeiter); *Göllert* Auswirkungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) auf die Bilanzpolitik, DB 2008, 1165; *Göres* Kapitalmarktrechtliche Pflichten nach dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), Konzern 2007, 15; *Götz* Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach dem Transparenz- und Publizitätsgesetz, NZG 2002, 599; *Graß/Bisler* Besteuerung und Rechnungslegung der britischen „private company limited by shares“ (Limited) – Teil II, IStR 2004, 873; *Grashoff* Die handelsrechtliche Rechnungslegung durch den Insolvenzverwalter nach Inkrafttreten des EHUG, NZI 2008, 65; *Groß* Kapitalmarktrecht, 8. Auflage 2022 (zit.: *Groß* Kapitalmarktrecht); *Großfeld* Immer langsam voran – aber doch weiter – Bilanzrechtsreformgesetz, NZG 2004, 393; *ders./Johannemann* Die Verwendung nicht-anonymisierter Jahresabschlüsse im Rahmen von Seminarveranstaltungen zur Bilanzanalyse, WPg 1994, 415; *Grottke/Löfelmann/Späth/Haendel* Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger – konzeptionelle Überlegungen und empirische Wirkungen, DStR 2012, 94; *Grundmann* Deutsches Anlegerschutzrecht in internationalen Sachverhalten – Vom internationalen Schuld- und Gesellschaftsrecht zum internationalen Marktrecht, RabelsZ 54 (1990), 283; *Grüneberg* BGB, 81. Aufl. 2021 (zit. *Grüneberg/Bearbeiter*); *Haas* Geschäftsführerhaftung und Gläubigerschutz (1997); *Habersack/Casper/Löbbe* (Hrsg.) GmbHG Großkommentar, Band I, 3. Auflage 2019 (zit. HCL/Bearbeiter); *Hachenburg* GmbHG Großkommentar, 8. Auflage 1997, Reprint 2015 (zit. *Hachenburg/Bearbeiter*); *Hager* Schutz einer Handelsgesellschaft gegen die Analyse ihrer Jahresabschlüsse im Lichte der Grundrechte, ZHR 158 (1994), 675; *Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins* Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG), NZG 2008, 612; *Henssler/Strohn* (Hrsg.) Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021 (zit. *Henssler/Strohn/Bearbeiter*); *Hirte* Handels-, gesellschafts- und kapitalmarktrechtliche Publizitätspflichten in der Insolvenz, Festschrift Schneider, 2011 S. 533; *Hopt* Der Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken – Gesellschafts-, bank- und börsenrechtliche Anforderungen an das Beratungs- und Verwaltungsverhalten der Kreditinstitute, 1975 (zit. *Hopt* Kapitalanlegerschutz); *ders.* Gutachten zu dem Thema: Inwieweit empfiehlt sich eine allgemeine gesetzliche Regelung des Anlegerschutzes? abgedruckt in den Verhandlungen des 51. deutschen Juristentages, Bd. I (1976), G 1 (zit. *Hopt* Gutachten für den 51. Deutschen Juristentag 1976); *Hüttemann* Internationalisierung des deutschen Handelsbilanzrechts im Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes, BB 2004, 203; *Hütten* Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument, 2000; *ders.* Unternehmenseigener Corporate-Governance-Kodex – Zulässigkeit und Sinnhaftigkeit in Zeiten von TransPuG und Deutschem Kodex, BB 2002, 1740; *Ihrig/Wagner* Die Reform geht weiter: Das Transparenz- und Publizitätsgesetz kommt, BB 2002, 789; *Jansen* Publizitätsverweigerung deutscher GmbH und ihre Sanktionen im Lichte des KapCoRiLiG, DStR 1999, 1490; *ders.* Publizitätsverweigerung und Haftung in der GmbH, 1999; *Jessen/Weller* Fortentwicklung des deutschen Bilanzrechts – Die Möglichkeiten eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für den Einzelabschluss, DStR 2005, 489 (Teil I) und 532 (Teil II); *Kaufmann/Kurpat* Offenlegungspflicht von Jahresabschlüssen – Das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB aus Sicht der Rechtsprechung, MDR 2014, 1; *Kayser/Thole* (Hrsg.) Heidelberger Kommentar zur Insolvenzordnung, 10. Aufl. 2020 (zit. HK-InsO/Bearbeiter); *Kersting* Rechtswahlfreiheit im Europäischen Gesellschaftsrecht nach Überseering, NZG 2003, 9; *ders.* Handels- und gesellschaftsrechtliche Auswirkungen der Befreiung kleiner Kaufleute und Personenhandelsgesellschaften von der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, BB 2008, 790; *ders./Schindler* Die EuGH-Entscheidung „Inspire Art“ und ihre Auswirkungen auf die Praxis, RdW 2003, 621; *ders.* Corporate Choice of Law – A Comparison of the United States and European Systems and a Proposal for a European Directive, 28 Brooklyn Journal of International Law (2002), 1; *Kiesel/Grimm* Die Offenlegungsverpflichtung bei Kapitalgesellschaften & Co. nach dem Beschluss des EuGH vom 23.9.2004, DStR 2004, 2210; *Klein/Pötzsch* Referentenentwurf zum Kapitalgesellschaften&Co-Richtlinien-Gesetz, DB 1999, 1509; *Kleindiek* IFRS für KMU und die Gestaltungsaufgaben im europäischen Bilanzrecht, GmbHR 2010, 1333; *ders.* Ordnungsgeldbewehrte Rechnungslegungspflicht von Kapitalgesellschaften in der Insolvenz, Festschrift Hüffer, 2010 S. 431; *Knobbe-Keuk* Umzug von Gesellschaften in Europa, ZHR 154 (1990), 325; *Knorr/Beiersdorf/M. Schmidt* EU-Vorschlag zur Vereinfachung des Unternehmensumfelds – insbesondere für KMU, BB 2007, 2111; *Kohl/Walz* The German Way towards Disclosure, 1 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1978), 69; *Kort* Das Informationsrecht des Gesellschafters der Konzernobergesellschaft, ZGR 1987, 46; *Köstlin* Anlegerschutz und Auslandsbeziehungen – Eine vergleichende Untersuchung zum Recht des grenzüberschreitenden Kapital-

markts unter Berücksichtigung des deutschen und US-amerikanischen Rechts und der europäischen Rechtsangleichung, 1985 (zit. *Köstlin* Anlegerschutz und Auslandsbeziehungen); *Kötz* Zur Anerkennung der Rechtsfähigkeit nach liechtensteinischem Recht gegründeter juristischer Personen, GmbHR 1965, 69; *Krawitz/Hartmann* Aktueller handelsrechtlicher Lage- und Konzernlagebericht im Rahmen eines IAS/IFRS-Abschlusses, WPg 2006, 1262; *Kretzschmar* Zur Konkretisierung des Auskunftsrechts nach § 51a GmbHG, AG 1987, 121; *Krieg* Nachbesserungsbedürftigkeit des EHUG bei Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB im Falle insolventer Gesellschaften, BB 2008, 1161; *Kübler/Assmann* Gesellschaftsrecht, 6. Aufl. 2006; *Kübler/Prütting/Bork/Jacoby* (Hrsg.) RWS-Kommentar zur InsO, Stand: Dezember 2022 (zit. *K/P/B-InsO/Bearbeiter*); *Kuntze-Kaufhold* Verschärfung der Jahresabschlusspublizität und Publizitätswegfall bei Einbeziehung in den Konzernabschluss eines gebietsfremden Mutterunternehmens, BB 2006, 428; *ders.* Jahresabschluss-Publizität nach dem EHUG – Gift oder Medizin?, GmbHR 2009, 73; *Kufmaul/Ruiner* Ausgewählte Charakteristika der Limited mit ausschließlicher Geschäftstätigkeit in Deutschland im Licht der aktuellen Gesetzesänderungen, IStR 2007, 696; *Küting/Pfitzer/Weber* (Hrsg.) Das neue deutsche Bilanzrecht – Handbuch für den Übergang auf die Rechnungslegung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), 2008; *Lanfermann/Richard* Ausschüttungen auf Basis von IFRS: Bleibt die deutsche Bundesrechtsprechung zu zögerlich?, DB 2008, 1925; *Leible/Hoffmann* Wie inspiriert Inspire Art?, EuZW 2003, 677; *Leuring/Nießen* Die Pflicht zur Offenlegung von Unternehmensdaten bekommt Krallen, NJW-Spezial 2006, 411; *Lutter* Die handelsrechtliche Publizität – direkt für die Mülltonne?, AG 1994, 347; *Luttermann* Zum Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, ZIP 2008, 1605; *Mendelson* Economics and the Assessment of Disclosure Requirements, 1 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1978), 49; *Meier* Private Enforcement der Rechnungslegung durch das Lauterkeitsrecht, GRUR 2019, 581; *Merkt* Unternehmenspublizität, 2001; *ders./Osbahn* Die „Null-Bilanz“: Zur Frage der wirksamen Offenlegung gemäß § 325 HGB, DB 2018, 1477; *Mertens* § 51a Abs. 1 GmbHG und die kapitalistisch strukturierte GmbH, Festschrift Werner, 1984 S. 557 *Meyer* Der Regierungsentwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG): Wichtige Neuerungen in der externen Rechnungslegung, DStR 2004, 971; *ders.* Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) – Die Änderungen im Überblick, DStR 2005, 41; *Michalski/Heidinger/Leible/Schmidt* (Hrsg.) GmbH-Gesetz, 3. Aufl. 2017 (zit. *M/H/L/S/Bearbeiter*); *W. Müller* Die Änderungen im HGB und die Neuregelung der Sachdividende durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz, NZG 2002, 752; *Müller-Gugenberger* (Hrsg.) Wirtschaftsstrafrecht, 7. Aufl. 2021 (zit. *Bearbeiter* in: Müller-Gugenberger Wirtschaftsstrafrecht); *Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts* Bd. IV, 5. Aufl. 2020 (zit. *Münch Hdb. GesR/Bearbeiter*); *Münchener Kommentar zum GmbHG*, Bd. II (§§ 35–52 GmbHG) 3. Aufl. 2019 (zit. *MünchKommGmbHG/Bearbeiter*); *Mylich* Die Vermeidung der Bilanzpublizität, ZGR 2021, 86; *ders.* Die vollständige Vermeidung von Bilanzpublizität bei Kapitalgesellschaften im Konzernverbund ohne Haftungsrisiken für die Muttergesellschaft, ZIP 2020, 2102; *Naujok* Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der Offenlegungspflichten der GmbH & Co. KG, GmbHR 2003, 263; *Neumayer* Betrachtungen zum internationalen Konzernrecht, ZVglRWiss 83 (1984), 129; *Nießen* Die Harmonisierung der kapitalmarktrechtlichen Transparenzregeln durch das TUG, NZG 2007, 41; *Noack* Neuerungen im Recht der Hauptversammlung durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz und den Deutschen Corporate Governance Kodex, DB 2002, 620; *ders.* Unternehmenspublizität, 2002; *Oetker* (Hrsg.) HGB, 7. Aufl. 2021 (zit. *OetkerHGB/Bearbeiter*); *Oser/Orth/Wirtz* Neue Vorschriften zur Rechnungslegung und Prüfung durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, DB 2015, 197; *Petersen*, Befreiungsmöglichkeiten nach § 291 HGB für Konzernabschlüsse Bestandsaufnahme und Zweifelsfragen, WPg 2019, 335; *ders./Zwirner* Konzernrechnungslegungspflicht natürlicher Personen, BB 2008, 1777; *Pfitzer/Oser/Orth* Zur Reform des Aktienrechts, der Rechnungslegung und Prüfung durch das TransPuG, DB 2002, 157; *Rehbinder* Publizität und Auslandsbeziehungen – Eine rechtsvergleichende Skizze, Festgabe Kronstein, 1967 S. 203; *Rehm* Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten einer in den USA nach dortigen Vorschriften gegründeten Gesellschaft, JZ 2005, 304; *Reuter* Die Publizität der Kapitalgesellschaft nach neuem Bilanzrecht, Festschrift Goerdeler, 1987 S. 427; *Rimmelspacher/Reitmeier* Anwendungsfragen zum (Konzern-)Anhang nach BilRUG, WPg 2015, 1003; *Rixen* Jahresabschlusspublizität von Zweigniederlassungen ausländischer Banken, WM 1989, 905; *Romano* Empowering Investors: A Market Approach to Securities Regulation, 107 Yale Law Journal (1998), 2365; *dies.* The Need for Competition in International Securities Regulation, 2 Theoretical Inquiries in Law (2001), 387; *Sandrock* Sitzrecht contra Savigny?, BB 2004, 897; *Sattler/Meeh* Vermeidung der Offenlegung von Jahresabschlüssen für die kleine GmbH durch (Vorab-)Ausschüttungen?, DStR 2007, 1595 (Teil I) und 1643 (Teil II); *Schäfer* Nomos Kommentar PublG, 2. Aufl. 2016 (zit. *Nomos/Schäfer* PublG); *Schellhorn* Offenlegungsfragen des Konzernabschlusses der Personenhandelsgesellschaft nach dem Publizitätsgesetz, DB 2008, 1700; *Schindhelm/Hellwege/Stein* Die Publizität mittelständischer Unternehmen: Gläserne Taschen für alle?, StuB 2000, 72; *Schlauff* Das neue Ordnungsgeldverfahren bei Verletzung der Publizitätspflicht, DB 2007, 2191; *ders.* Über 90 % Publizität – nachhaltiger Wandel der Offenlegungskultur, DB 2010, 153; *Ch. Schmidt* Zur Frage der Offenlegungspflicht der Jahresabschlüsse einer GmbH & Co. KG bei rückwirkendem Wegfall des Haftungsprivilegs, GmbHR 2005, 1619; *K. Schmidt* Zur Ablösung des Löschungsgesetzes – Was ändert die Insolvenzrechtsreform für GmbH bzw. GmbH & Co.?, GmbHR 1994, 829; *Schnapp* Unbegrenzte Nachbesserung von Gesetzen bei unklarer oder verworrener Rechtslage, JZ 2011, 1125; *B. Schneider* Die „Nullbilanz“: ein rechtliches Nullum, notfalls strafrechtlich sanktioniert, DB 2018, 2946; *Scholz* (Hrsg.) GmbHG, 12. Aufl. 2018/2021 (zit. *Scholz/Bearbeiter*); *Schön* Zur „Existenzvernichtung“ der juristischen Person, ZHR 168 (2004), 268; *ders.* The Mobility of Companies in Europe and the Organizational Freedom of Company Founders, ECFR 2006,

122; *ders.* (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht, 2009; *ders.* Unternehmenspublizität und Wettbewerb – eine ökonomische und rechtspolitische Perspektive in: Ebke/Möhlenkamp (Hrsg.), Rechnungslegung, Publizität und Wettbewerb, 2010, S. 161; *ders.* Informationspflichten der Unternehmensleitung zwischen Aktionärsinteresse, Kapitalmarktinformation und sozialer Verantwortung, Festschrift K. Schmidt, 2019, Bd. II S. 391; *ders.* Niederlassungsfreiheit als Gründungsfreiheit, Festschrift Priester, 2007 S. 737; *Schulze-Osterloh* Ausgewählte Änderungen des Jahresabschlusses nach dem Referentenentwurf eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, DStR 2008, 63; *ders./Hennrichs/Wüstemann* Handbuch des Jahresabschlusses, Stand: 82. Lieferung September 2022 (*Bearbeiter* in: HdJ); *Schüppen* To comply or not comply, that's the question! – „Existenzfragen“ des Transparenz- und Publizitätsgesetzes im magischen Dreieck kapitalmarktorientierter Unternehmensführung, ZIP 2002, 1269; *Seibert* Das „TransPuG“, NZG 2002, 608; *Sørensen* Disclosure in EU Corporate Governance – A Remedy in Need of Adjustment?, EBOR 2009, 255; *Spindler/Stilz* AktG, 5. Aufl. 2022 (zit. *Spindler/Stilz/Bearbeiter*); *Starck* Bilanzpublizität und Datenschutz, DStR 2008, 2035; *ders.* Publizität über alles? in: Ebke/Möhlenkamp (Hrsg.), Rechnungslegung, Publizität und Wettbewerb, 2010, S. 217; *Sturm* Neue Vorschläge zur IPR-Reform, NJW 1974, 1036; *Stützel* Bemerkungen zur Bilanztheorie, ZfB 37 (1967), 314; *Theile* Publizität des Einzel- oder Konzernabschlusses bei der GmbH & Co. KG nach neuem Recht?, GmbHR 2000, 215; *ders.* Die Auswirkungen des Referentenentwurfs zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz auf die Rechnungslegung der GmbH, GmbHR 2007, 1296; *Tromp/Nagler/Gehrke* Die Möglichkeit einer Befreiung von der Offenlegung von Jahresabschlüssen nach § 264 Abs. 3 HGB bei (un-) mittelbarer Konzernmutter im EU-/EWR-Ausland? (§ 264 Abs. 3 HGB), GmbHR 2009, 641; *Uhlenbruck* (Hrsg.) InSo Bd. I, 15. Aufl. 2019 (zit. *Uhlenbruck/Bearbeiter*); *Ulmer* Begriffsvielfalt im Recht der verbundenen Unternehmen als Folge des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Festschrift Goerdeler, 1987 S. 623; *Velte* Der Regierungsentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, StuB 2008, 411; *Verspay* Befreiende Offenlegung nach § 325 IIa HGB jetzt auch für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, NZG 2008, 134; *Waßmer* Die GmbH & Stroh KG als Publizitäts-Vermeidungsmodell, GmbHR 2002, 412; *Weitzmann* Zum Normadressaten der Offenlegungspflichten gemäß § 325 Abs. 1 S. 1 HGB, EWIR 2008, 443; *Wenzel* Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB wegen unterlassener Offenlegung von Jahresabschlüssen, BB 2008, 769; *Westermann/Wertenbruch* (Hrsg.) Handbuch Personengesellschaften, Stand: 84. Lieferung September 2022 (zit. *Bearbeiter* in: Westermann/Wertenbruch Hdb. PersGes.); *Zecher* An Economic Perspective of SEC Corporate Disclosure, 7 Journal of Comparative Business and Capital Market Law (1985), 307; *Zimmer* Grenzüberschreitende Rechtspersönlichkeit ZHR 168 (2004), 355; *ders.* Nach „Inspire Art“: Grenzenlose Gestaltungsfreiheit für deutsche Unternehmen?, NJW 2003, 3585; *ders./Eckhold* Das Kapitalgesellschaften & Co.-Richtlinie-Gesetz, NJW 2000, 1361; *Zwirner* BilRUG – Die wichtigsten Fragen: Offenlegung und Prüfung, BC 2016, 468; *ders./Froschhammer* Änderungen des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens Erleichterungen insbesondere für kleine Unternehmen, BC 2013, 516; *ders./Vordermeier* Offenlegungsvorschriften für den Jahresabschluss – Vermeidung von Sanktionen, BC 2018, 114.

Übersicht

- | | |
|---|--|
| <p>I. Einführung</p> <p>1. §§ 325 ff im System der Publizitätspflichten — 1</p> <p>2. Entstehungsgeschichte — 4</p> <p>3. Funktion der Offenlegung und Reformüberlegungen — 14</p> <p>4. Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen — 21</p> <p>II. Übersicht über die Regelungen der §§ 325 ff — 25</p> <p>III. Der Grundtatbestand des Absatz 1 – Pflicht zur Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung</p> <p>1. Zu publizierende Unterlagen der Rechnungslegung</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Allgemeine Anforderungen — 26</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Besonderheiten bei der GmbH — 35</p> <p>2. Modalitäten der Offenlegung — 38</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Übermittlung — 40</p> | <p>b) (Keine) Bekanntmachung (Absatz 2 a.F.) — 48</p> <p>3. Zeitpunkt der Offenlegung</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Übermittlung — 51</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Jahresfrist — 52</p> <p style="padding-left: 40px;">bb) Viermonatsfrist — 53</p> <p style="padding-left: 40px;">cc) Gestaffelte Übermittlung — 54</p> <p style="padding-left: 40px;">dd) Wegfall der zusätzlichen Bekanntmachung (Absatz 2 a.F.) — 55</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Zeitpunkt der Offenlegung bei anhängiger Klage — 56</p> <p>4. Normadressaten — 58</p> <p>IV. Alternative Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Absätze 2a, 2b)</p> <p>1. Allgemeine Einordnung — 61</p> <p>2. Voraussetzungen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Allgemeine Anforderungen</p> <p style="padding-left: 40px;">aa) Art des Unternehmens — 65</p> |
|---|--|

- bb) Ausschluss bei öffentlichem Interesse (Absatz 2a Satz 6) — 67
- b) Einzelabschluss an Stelle des Jahresabschlusses (Absatz 2a) — 68
 - aa) Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Absatz 2a Satz 1, 2) — 69
 - bb) Anwendbarkeit handelsrechtlicher Regelungen (Absatz 2a Satz 3) — 70
 - cc) Lagebericht (Absatz 2a Satz 4) — 73
 - dd) Prüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat — 75
- c) Formale Voraussetzungen der Befreiungswirkung (Absatz 2b) — 77
 - aa) Bestätigungsvermerk (Absatz 2b Nr. 1) — 78
 - bb) Ergebnisverwendungsvorschlag (Absatz 2b Nr. 2) — 79
 - cc) Zu übermittelnder Jahresabschluss (Absatz 2b Nr. 3) — 81
- V. Behandlung verbundener Unternehmen (Absatz 3, 3a)
 1. Zu publizierende Unterlagen der Rechnungslegung — 82
 2. Erleichterungen — 87
 3. Modalitäten der Offenlegung — 90
 4. Zeitpunkt der Offenlegung — 91
 5. Normadressaten — 93
 6. Jahresabschlüsse von nicht einbezogenen Tochterunternehmen — 94
 7. Befreiende Konzernabschlüsse — 95
- VI. Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Übermittlung der Unterlagen (Absatz 4 Satz 2) — 98
- VII. Anderweitige Pflichten zur Rechnungslegungspublizität (Absatz 5) — 100
 1. Offenlegungspflichten nach dem PubLG
 - a) Publizität von Großunternehmen — 102
 - b) Konzernpublizität — 105
 2. Publizitätspflichten wegen der Inanspruchnahme bestimmter Segmente des Kapitalmarktes
 - a) Öffentliches Angebot von Wertpapieren & Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt — 107
 - b) Laufende Publizitätspflichten der Emittenten — 109
 - c) Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr — 111
 - d) Öffentliches Angebot von nicht in Wertpapieren verbrieften Anteilen — 112
 3. Auf Gesetz beruhende Informationspflichten gegenüber Gesellschaftern — 115
 4. Durch Satzung oder Gesellschaftsvertrag angeordnete Publizitätspflichten — 117
- VIII. Besondere Offenlegungsvorschriften für einzelne Geschäftszweige — 118
- IX. Internationaler Anwendungsbereich des § 325 — 119
- X. Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflichten und die Frage der pflichtgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinien — 123
- XI. Rechtslage vor dem DiRUG – Anwendbarkeit bis 31.7.2022 — 129
 1. Zeitlicher Anwendungsbereich; Allgemeines
 - a) Übergangsvorschrift — 129
 - b) Offenlegung nach § 325 — 130
 - c) Allgemeines — 131
 2. Der Grundtatbestand des Absatz 1 – Pflicht zur Einreichung und Bekanntmachung von Unterlagen der Rechnungslegung
 - a) Allgemeine Anforderungen — 132
 - b) Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers, Absatz 1 — 133
 - aa) Format — 134
 - bb) Abweichendes für Inlandsemittenten (§ 328 Absatz 1 Satz 4) — 135
 - cc) Kosten — 136
 - dd) Weiteres — 137
 - c) Bekanntmachung, Absatz 2 — 138
 - d) Zeitpunkt der Offenlegung
 - aa) Einreichung — 141
 - bb) Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger — 142
 - cc) Zeitpunkt der Offenlegung bei anhängiger Klage — 143
 - e) Normadressaten — 144
 3. Alternative Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Absätze 2a, 2b)
 - a) Allgemeines — 145
 - b) Anwendungsbereich — 148
 - c) Ausschluss bei öffentlichem Interesse (Absatz 2a Satz 6) — 151
 - d) Einzelabschluss an Stelle des Jahresabschlusses (Absatz 2a) — 152
 - e) Formale Voraussetzungen der Befreiungswirkung (Absatz 2b) — 153
 - aa) Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsvorschlag (Absatz 2b Nr. 1, 2) — 154
 - bb) Einzureichender Jahresabschluss (Absatz 2b Nr. 3) — 155
 4. Behandlung verbundener Unternehmen (Absätze 3, 3a)
 - a) Zu publizierende Unterlagen der Rechnungslegung — 156
 - b) Erleichterungen — 157

- | | |
|---|---|
| <p>c) Sonstiges — 158</p> <p>5. Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Einreichung der Unterlagen (Absatz 4 Satz 2) — 159</p> <p>6. Anderweitige Pflichten zur Rechnungslegungspflicht (Absatz 5) — 160</p> <p>7. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäftszweige — 161</p> | <p>8. Internationaler Anwendungsbereich des § 325 — 162</p> <p>9. Sanktionen bei Nichtbeachtung der Offenlegungspflichten und die Frage der pflichtgemäßen Umsetzung der EU-Richtlinien — 163</p> |
|---|---|

I. Einführung

1. §§ 325 ff im System der Publizitätspflichten

- 1 § 325 begründet eine Offenlegungspflicht für alle Formen von Kapitalgesellschaften des deutschen Rechts. Mit der rechtsformübergreifenden Ausgestaltung ist der frühere Rechtszustand überwunden, nach dem – abgesehen von den durch das Publizitätsgesetz geregelten Sonderfällen, hierzu Rn 2 und 102 ff – nur Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien einer allgemeinen Publizitätspflicht unterlagen: §§ 177, 335 AktG 1965 verpflichteten (nur) die dem AktG unterliegenden Gesellschaften zur Bekanntmachung des Einzel- und ggf. eines Konzernabschlusses.¹ An die Stelle dieser Regelung ist mit dem BiRiLiG vom 19.12.1985² eine sämtliche Kapitalgesellschaften erfassende, aber nach den Größenklassen des § 267 (und seit MicroBilG³ zusätzlich: § 267a) abgestufte **Publizitätspflicht** getreten. Mit Einfügung des § 264a durch das KapCoRiLiG⁴ ist der Anwendungsbereich der §§ 325 ff auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ausgedehnt worden, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder – im Falle mehrstufiger Gesellschaftsverhältnisse – wiederum eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist.
- 2 Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15.8.1969 – das sog. **Publizitätsgesetz** (PublG)⁵ – gilt auch nach der mit dem BiRiLiG erfolgten Überführung der Offenlegungsregeln in das HGB fort. Allerdings ist das Publizitätsgesetz durch Art. 5 des BiRiLiG neu gefasst und mit den HGB-Vorschriften abgestimmt worden. Großunternehmen sowie – seit dem FISG⁶ – auch kapitalmarktorientierte Unternehmen sind nach dem Publizitätsgesetz unter gewissen Voraussetzungen, auch wenn sie nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft haben, zur Offenlegung ihrer Rechnungslegungsunterlagen verpflichtet. Bei Unternehmen dieser Größenordnung ist – der Begründung zum PublG zufolge – ein berechtigtes Interesse der Beteiligten als Sammelbegriff für die gegenwärtigen und künftigen Lieferanten und Abnehmer, Geldgeber und alle Stellen, die wirtschafts- und sozialpolitische Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Unternehmen zu treffen haben, anzuerkennen, sich über den Bestand des Unternehmens unterrichten zu können.⁷ Bei kapitalmarktorientierten Unternehmen soll nach dem Willen des Gesetzgebers, der Umfang ihrer Berichtspflichten nicht von der Rechtsform abhängen.⁸ Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Offenlegungspflichten nach dem Publizitätsgesetz werden in Rn 102 ff behandelt.
- 3 Neben den allgemeinen Pflichten zur Offenlegung nach § 325 und der besonderen, nur Großunternehmen sowie kapitalmarktorientierte Unternehmen treffenden Offenlegungspflicht nach

¹ Zur Geschichte der Publizität siehe *Biener* BFuP 1989, 213; *Noack* Unternehmenspublizität Rn 94 ff.

² BGBl. I 1985, 2355; hierzu die Erläuterungen von *Staub/Hüffer*⁴ vor § 238 Rn 3 ff und *Staub/Pöschke*⁶ vor § 238 Rn 12.

³ Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) v. 20.12.2012, BGBl. I 2012, 2751.

⁴ BGBl. I 2000, 154; hierzu *Bitter/Grashoff* DB 2000, 833; *Klein/Pötzsch* DB 1999, 1509; *Theile* GmbHHR 2000, 215; *Zimmer/Eckhold* NJW 2000, 1361.

⁵ BGBl. I 1969, 1189; BGBl. I 1970, 1113, zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436 mWv 1.1.2024.

⁶ BGBl. I 2021, 1543.

⁷ So die Begründung BR-Drucks. 296/68, S. 14.

⁸ BT-Drucks. 19/26966, S. 111.

dem PublG können Publizitätspflichten durch **Kapitalmarkt Vorgänge** ausgelöst werden. Die Inanspruchnahme bestimmter Segmente des Kapitalmarktes führt zu einmaligen oder auch laufenden Veröffentlichungspflichten (vgl. hierzu Rn 107 ff).

2. Entstehungsgeschichte

Die Regelung des § 325 geht zurück auf die **Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie** vom 25.7.1978.⁹ Art. 47 Abs. 1 der Richtlinie ordnete an, dass der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlussprüfung beauftragten Person nach den Vorschriften der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie vom 9.3.1968¹⁰ offenzulegen sind. Hiernach waren die unter die Publizitätspflichten fallenden Urkunden bzw. Angaben bei einem – zentral oder dezentral geführten – Register zu hinterlegen und in einem Amtsblatt bekannt zu machen. Art. 47 Abs. 2 und 3 der Vierten Richtlinie gestattete den Mitgliedstaaten, bei kleinen und mittelgroßen Gesellschaften (im Sinne von Art. 11 und 27 der Richtlinie, vgl. auch die hierauf beruhenden Absätze 1 und 2 des § 267) Erleichterungen zuzulassen. § 325 wurde in Umsetzung der Richtlinie durch das BilRiliG eingefügt und führte erstmals eine allgemeine Publizitätspflicht für Kapitalgesellschaften ein, die durch das KapCoRiliG¹¹ auf bestimmte Personenhandelsgesellschaften ausgedehnt wurde. Seitdem ist § 325 verschiedentlich geändert worden. So wurden mit dem TransPuG¹² die offenzulegenden Unterlagen um die **Entsprechenserklärung** nach § 161 AktG ergänzt; die Verpflichtung zur Offenlegung des Berichts des Aufsichtsrates wurde auf Konzerne ausgedehnt. Die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie ist durch die **Bilanzrichtlinie 2013/34/EU**¹³ aufgehoben worden; die für die Offenlegung relevanten Vorschriften finden sich nunmehr in den Art. 30 ff. Bezugnahmen auf die bisherige Bilanzrichtlinie (Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie) gelten gemäß Art. 52 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU „als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang VII zu lesen“. Die Umsetzung der neuen Bilanzrichtlinie 2013/34/EU in das deutsche Recht führte auch zu einer Anpassung des § 325 HGB (dazu näher Rn 9).

Das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)¹⁴ schuf in § 325 die Grundlage für eine befreiende Offenlegung von Abschlüssen nach **IAS/IFRS**. Nach § 325 Abs. 2a, 2b können Unternehmen von der Veröffentlichung ihres HGB-Einzelabschlusses absehen und stattdessen einen Einzelabschluss offenlegen, der nach den internationalen Rechnungslegungsstandards i.S.d. § 315e Abs. 1 aufgestellt wird (vgl. hierzu Rn 61 ff).

Eine gewichtige Änderung brachte das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (**EHUG**).¹⁵ Zuvor waren die Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen. Anschließend musste im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer die Unterlagen eingereicht worden sind (Absatz 1 Satz 1 und 2 a.F.). Große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) unterlagen demgegenüber der „vollen Bundesanzeigerpublizität“ (Absatz 2 a.F.). Sie muss-

⁹ Bilanzrichtlinie 78/660/EWG, ABL. EG Nr. L 222, 11 ff v. 14.8.1978; zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/24/EU, ABL. EU Nr. L 158, 365 ff. v. 10.6.2013; aufgehoben durch Art. 52 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, ABL. EU Nr. L 182, 19 ff v. 29.6.2013.

¹⁰ Publizitätsrichtlinie 2009/101/EG, ABL. EU Nr. L 258, 11 ff v. 1.10.2009 (früher Richtlinie 68/151/EWG); ersetzt durch Richtlinie über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts 2017/1132/EU, ABL. EU Nr. L 169, 46 ff v. 30.6.2017, vgl. Art. 166 sowie die Entsprechungstabelle in Anhang IV der RL 2017/1132/EU.

¹¹ BGBl. I 2000, 154.

¹² BGBl. I 2002, 2681; hierzu *Hütten* BB 2002, 1740; *Ihrig/Wagner* BB 2002, 789; *W. Müller* NZG 2002, 752; *Noack* DB 2002, 620; *Schüppen* ZIP 2002, 1269; *Seibert* NZG 2002, 608.

¹³ Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Fn 9).

¹⁴ BGBl. I 2004, 3166; siehe hierzu *Großfeld* NZG 2004, 393; *Jessen/Weller* DStR 2005, 489 (Teil I), 532 (Teil II); *Meyer* DStR 2004, 971; *ders.* DStR 2005, 41.

¹⁵ BGBl. I 2006, 2553; siehe hierzu *Grashoff* DB 2006, 513; *Kort* AG 2007, 801; *Liebscher/Scharff* NJW 2006, 3745; *Noack* (Hrsg.) EHUG; *Schlotter* BB 2007, 1; *Ch. Schmidt* DStR 2006, 2272.

ten ihre Unterlagen zunächst im Bundesanzeiger bekannt machen und anschließend die Bekanntmachung unter Beifügung der Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes einreichen. Das EHUG vereinfachte dieses Verfahren erheblich. Alle Unterlagen waren danach beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Anschließend war ihre – vollständige – Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu veranlassen. Es gibt damit seitdem eine zentrale Anlaufstelle; die Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Offenlegung ist aufgegeben worden. Hintergrund dieser Reform war eine Änderung der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie durch die Richtlinie 2003/58/EG,¹⁶ welche u.a. die Ermöglichung einer elektronischen Einreichung von Unterlagen forderte und eine entsprechende Verpflichtung der Unternehmen erlaubte. Ebenfalls geändert wurden die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei **Verstößen** gegen die Offenlegungspflichten. Dies war notwendig geworden, weil die Publizitätsvorschriften von den Unternehmen lange Zeit nicht befolgt wurden.¹⁷ Nachdem hier bereits das KapCoRiLiG erste Änderungen gebracht hatte, wurden die Regelungen durch das EHUG weiter verschärft. Bei Verstößen wird nunmehr von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet (hierzu Rn 123 ff sowie § 329 Rn 21 ff). Zu weiteren Änderungen des Systems der Offenlegung durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (**DiRUG**)¹⁸ siehe Rn 13.

7 Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (**BilMoG**)¹⁹ wurde § 325 redaktionell geändert. Auch andere Bestimmungen des Unterabschnitts wurden durch das BilMoG modifiziert: § 327 wurde inhaltlich geändert (hierzu § 327 Rn 6); in §§ 325a, 330 wurden Klarstellungen und Berichtigungen vorgenommen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden waren. Der Referentenentwurf zum BilMoG²⁰ sah auch vor, die Absätze 2a, 2b zu streichen und eine vergleichbare Regelung in einen neuen § 264e aufzunehmen. Geschaffen werden sollte ein generelles Wahlrecht zwischen HGB- und IAS/IFRS-Abschluss (zur geltenden Regelung siehe Rn 5, 61 ff). Nach vielfältiger Kritik (insbesondere an der damit einhergehenden Schwächung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der nicht mehr vollständig aufzustellen gewesen wäre)²¹ wurde dieser Schritt im Regierungsentwurf²² aufgegeben und die Absätze 2a, 2b blieben so in ihrer bisherigen Form erhalten. Mit Wirkung vom 1.4.2012 wurde der **gedruckte Bundesanzeiger eingestellt**; Veröffentlichungen erfolgen seitdem nur noch elektronisch unter der Bezeichnung „Bundesanzeiger“. Als Folgeänderung wurde in den §§ 325 ff die Bezugnahme auf den „elektronischen Bundesanzeiger“ durch eine Bezugnahme auf den „Bundesanzeiger“ ersetzt.²³

8 Mit dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (**MicroBiLG**)²⁴ wurden Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Rechnungslegung eingeführt. Kleinstkapital-

16 ABL. EU Nr. L 221, 13 ff v. 4.9.2003.

17 Ausführlich hierzu *Noack Unternehmenspublizität* Rn 87 ff.

18 BGBl. I 2021, 3338.

19 BGBl. I 2009, 112.

20 Hierzu etwa Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. BB 2008, 994; Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft BB 2008, 152; *ders.* BB 2008, 209; *ders.* DStR 2008, 1057; Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins NZG 2008, 183; *Kersting* BB 2008, 790. Beachte auch DB Beilage 1 zu Heft 7 v. 15.2.2008. Zusammenfassung *Ernst/Seidler* BB 2007, 2557; mit Gegenüberstellung zum RegE *Velte* StuB 2008, 411.

21 Vgl. *Fülbier/Gassen* DB 2007, 2605 (2608); Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins NZG 2008, 183 (184 f); *Schulze-Osterloh* DStR 2008, 63 (72 f). Vgl. zur Kritik am § 264e des Referentenentwurfs auch *Ernst/Seidler* ZGR 2008, 631 (634). Hingegen positiv Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. BB 2008, 994 (994 f); *Theile* GmbH 2007, 1296 (1297).

22 RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067. Hierzu etwa *Claussen* AG 2008, 577; *Ernst/Seidler* ZGR 2008, 631; *Göllert* DB 2008, 1165; Handelsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins NZG 2008, 612; *Küting/Pfitzer/Weber* (Hrsg.) Das neue deutsche Bilanzrecht; *Lanfermann/Richard* DB 2008, 1925; *Luttermann* ZIP 2008, 1605.

23 Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung v. 22.12.2011, BGBl. I 2011, 3044.

24 Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (Fn 3).

gesellschaften sind Kapitalgesellschaften, die bestimmte Größenklassen nicht überschreiten (§ 267a). Diesen wird in § 326 Abs. 2 ein Wahlrecht eingeräumt, welches ihnen ermöglicht, ihren Offenlegungsaufwand zu reduzieren.²⁵ Dies soll bei kleineren Unternehmen den Verwaltungsaufwand reduzieren und insgesamt einen besseren Ausgleich zwischen den Interessen der Unternehmen und der Allgemeinheit schaffen.²⁶

Durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (**BilRUG**)²⁷ haben die Normen der §§ 325 ff weitere Änderungen erfahren. Diese bringen neben redaktionellen Anpassungen auch wichtige inhaltliche Neuerungen mit sich. Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist der bisherige Absatz 1 des § 325 in drei Absätze (1, 1a, 1b) aufgespalten worden, wobei das bis dahin geltende Offenlegungssystem grundsätzlich bestehen bleibt. Allerdings macht die Neufassung des § 325 Abs. 1 deutlich, dass die nun erstmals ausdrücklich aufgelisteten Unterlagen wie Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk **gemeinsam** innerhalb der entsprechenden Fristen einzureichen sind (hierzu Rn 51). Die Einreichung ungeprüfter Jahresabschlüsse genügt damit nicht mehr zur fristgemäßen Pflichterfüllung. Daneben wird deutlich, dass nur festgestellte und (bis zu den Änderungen durch das DiRUG, vgl. dazu Fn 80, auch) gebilligte Jahresabschlüsse offenzulegen sind, so dass die Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung nach Vorlage an die Gesellschafter aufzuheben war. Nicht mehr erforderlich ist die gesonderte Offenlegung des Vorschlages und des Beschlusses über die Ergebnisverwendung. Schließlich wird klargestellt, dass die Veröffentlichung in deutscher Sprache zu erfolgen hat. Die Änderungen in den weiteren Absätzen des § 325 HGB sind lediglich Folgeänderungen oder dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen. Die Änderung in § 326 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass Kleinstkapitalgesellschaften mit der Hinterlegung ihrer Bilanz nur die Offenlegungspflichten hinsichtlich des Jahresabschlusses erfüllen können, nicht jedoch alle Pflichten aus § 325. Die Anpassungen in § 327a sowie in § 329 Abs. 3 dienen wiederum der Bereinigung von Redaktionsversehen, während die Änderungen in § 328 HGB einerseits eine Klarstellung in Folge der Änderung des § 325 Abs. 1 bedeuten und andererseits die Lesbarkeit der Norm verbessern sollen. Im Rahmen von BilRUG sind zudem die Schwellenwerte für die Größenklassen in § 267 HGB angehoben worden, was sich auf die Anwendbarkeit der §§ 326, 327 HGB auswirkt.

Weitere Änderungen an der Norm des § 325 folgen aus dem Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (**CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz**)²⁸. § 325 Abs. 1 Satz 1 spricht nunmehr von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft und nicht mehr von den gesetzlichen Vertretern, wobei diese Änderung nur redaktionellen Charakter hat.²⁹ Für Personenhandelsgesellschaften spricht § 264a Abs. 2 weiterhin von den gesetzlichen Vertretern als die freilich die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften gelten. Auch die Änderung in § 325 Abs. 2b Nr. 3 ist redaktioneller Natur.

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (**ARUG II**)³⁰ passte den Wortlaut des § 325 an die in den §§ 286, 325a erfolgten Änderungen an. In § 325a wurde eine Erleichterung für verschiedene inländische Zweigniederlassungen derselben ausländischen Hauptniederlassung aufgenommen. In solchen Fällen genügt die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen durch eine Zweigniederlassung, auf die die anderen Zweigniederlassungen verweisen können.

Weitere Änderungen erfolgten durch das Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte³¹ (nichtamtlich: **ESEF-UG**). In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird nunmehr ausdrücklich

²⁵ Ein Überblick über die Erleichterungen findet sich bei Müller/Kreipl DB 2013, 73 (73 ff).

²⁶ Vgl. RegE MicroBilG BT-Drucks. 17/11292, S. 12.

²⁷ Gesetz v. 17.7.2015, BGBl. I 2015, 1245.

²⁸ Gesetz v. 11.4.2017, BGBl. I 2017, 802.

²⁹ Vgl. hierzu Haufe/Kaminski¹² Rn 33.

³⁰ Gesetz v. 12.12.2019, BGBl. I 2019, 2637.

³¹ Gesetz v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1874.

klargestellt, dass sich die Verpflichtung zur Offenlegung auch auf den Bilanzzeit (§ 264 Abs. 2 Satz 3) und Lageberichtzeit (§ 289 Abs. 1 Satz 5) erstreckt, und auf diese Weise eine bislang offene Streitfrage geklärt (vgl. Rn 29). Das ESEF-UG hat zudem auch § 328 geändert. Zunächst wurde sein Anwendungsbereich in § 328 Abs. 1 Satz 1 um die Versicherungen zur Richtigkeit der Bilanz, des Lageberichts, der Konzernbilanz und des Konzernlageberichts erweitert und umfasst nun die „Offenlegung des Jahresabschlusses, des Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a, des Konzernabschlusses, des Lage- oder Konzernlageberichts oder der Erklärungen nach § 264 Absatz 2 Satz 3, § 289 Absatz 1 Satz 5, § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5“. Sodann wurde für Kapitalgesellschaften, die als Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Abs. 14 WpHG Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 WpHG begeben und die nicht von den Erleichterungen des § 327a profitieren können, ein bestimmtes einheitliches elektronisches Berichtsformat (European Single Electronic Format, kurz: ESEF) für die Offenlegung der in § 328 Abs. 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorgeschrieben (Nr. 1) und Vorgaben für die Offenlegung ihres Konzernabschlusses (Nr. 2) gemacht (§ 328 Abs. 1 Satz 4, vgl. dazu auch § 328 Rn 17 ff). Dabei wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-VO³²), und zwar auf die Art. 3 sowie 4 und 6, verwiesen. Die weitere Änderung in § 328 Abs. 2 Satz 1 stellt klar, „dass die Vorschrift nicht nur für eine Wiedergabe in anderer Form, sondern auch für eine Wiedergabe in einem anderen als dem gesetzlich vorgeschriebenen Format gilt.“³³ Die Änderung des § 328 Abs. 2 Satz 2 sorgt dafür, dass ein Bestätigungsvermerk bei einer freiwilligen Veröffentlichung oder Vervielfältigung der Rechnungslegungsunterlagen nur dann nicht beigefügt werden darf, „wenn die Abschlüsse nicht in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben werden“. Das Verbot greift damit dann nicht, wenn die gesetzliche Form gewahrt ist; eine Wahrung des gesetzlich vorgeschriebenen Formats (§ 328 Abs. 1 Satz 4) ist nicht erforderlich.³⁴ Schließlich dienen weitere Änderungen in § 328 Abs. 3 und Abs. 5 der Klarstellung.

- 13 Die letzte Änderung erfolgt durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG).³⁵ Ausgangspunkt ist die Digitalisierungsrichtlinie (EU) 2019/1151,³⁶ die die Gesellschaftsrechtsrichtlinie (EU) 2017/1132 (GesRRL)³⁷ im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht änderte. Art. 16 Abs. 3 Satz 1 GesRRL verlangt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, „dass die Offenlegung der in Artikel 14 bezeichneten Urkunden und Informationen dadurch erfolgt, dass sie im Register öffentlich zugänglich gemacht werden.“ Das DiRUG setzt diese Vorgaben um, indem es das System der Offenlegung umstellt. Die Rechnungslegungsunterlagen sind nun nicht mehr bei dem Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen, sondern müssen der das Unternehmensregister führenden Stelle, d.h. der Bundesanzeiger Verlag GmbH,³⁸ elektronisch übermittelt (zur terminologischen Änderung von (angeblich analoger) „Einreichung“ zu (elektronischer) „Übermittlung“ siehe Rn 40 ff.) werden. Die gesonderte Bekanntmachung nach Absatz 2 a.F. entfällt. Von der in Art. 16 Abs. 3 Satz 2 GesRRL den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit, zu verlangen, „dass einige oder alle dieser Urkunden und Informationen in einem dafür bestimmten Amtsblatt oder in anderer ebenso wirksamer Form veröffentlicht werden“, hat

32 Delegierte Verordnung (EU) 2019/815, ABl. EU Nr. L 143, 1 ff v. 29.5.2019 und Nr. L 145, 85 v. 4.6.2019 (Berichtigung); zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/352, ABl. EU Nr. L 77, 1 ff v. 7.3.2022.

33 BT-Drucks. 19/17343, S. 22.

34 BT-Drucks. 19/20137, S. 7.

35 Gesetz v. 5.07.2021, BGBl. I 2021, 3338; dazu *Linke* NZG 2021, 309.

36 Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. L 186, 80 v. 11.7.2019.

37 Richtlinie (EU) 2017/1132, ABl. EU Nr. L 169, 46 ff v. 30.6.2017, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/23, ABl. EU Nr. L 22, 1 ff v. 22.1.2021.

38 Siehe §§ 8b Abs. 1, 9a Abs. 1 iVm Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers v. 15.12.2006, BGBl. I 2006, 3202, verlängert bis zum 31.12.2026 durch VO v. 14.1.2015, BGBl. I 2015, 16.

der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.³⁹ Gemäß Art. 88 Abs. 2 Satz 1 EGHGB sind die neuen Fassungen der §§ 325 ff „erstmalig auf Rechnungslegungsunterlagen sowie Unternehmensberichte für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“ Die nachfolgende Kommentierung legt den Gesetzesstand nach dem DiRUG zugrunde. Die letztmals auf Geschäftsjahre, die vor dem 1.1.2022 begannen, anzuwendenden Vorschriften in der bis einschließlich 31.7.2022 geltenden Fassung (Art. 88 Abs. 2 Satz 1 EGHGB) werden ab Rn 129 kommentiert.

3. Funktion der Offenlegung und Reformüberlegungen

Die Funktion der Offenlegung erschließt sich nicht ohne weiteres. Nach der Präambel der Vierten 14 gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, auf welche die Vorschriften über die Offenlegung zurückgehen (Rn 4), war eine Koordinierung unter anderem des Rechts der Offenlegung bei den Kapitalgesellschaften „deswegen erforderlich, weil die Tätigkeit der betreffenden Gesellschaften einerseits häufig über das nationale Hoheitsgebiet hinausreicht und die Gesellschaften andererseits Dritten eine Sicherheit nur durch ihr Gesellschaftsvermögen bieten“. Hieraus entsteht der Eindruck, dass mit den Offenlegungsvorschriften primär der **Gläubigerschutz** gefördert werden soll.⁴⁰ Dieser Eindruck wird durch spätere Rechtsakte noch verstärkt. So dehnte die Kapitalgesellschaft & Co.-Richtlinie⁴¹ die Offenlegungspflichten auf Personenhandelsgesellschaften ohne persönlich haftenden Gesellschafter mit der Begründung aus, den Gläubigern hafte nur das Gesellschaftsvermögen.⁴² Auch die neuere Bilanzrichtlinie 2013/34/EU nennt in ihrem dritten Erwägungsgrund den Schutz von Aktionären, Gesellschaftern und Dritten als Ziel.

Der **EuGH** sieht den Zweck der Offenlegung jedoch nicht als auf den Schutz der Gläubiger 15 beschränkt an. Denn er hat den Umstand, dass Offenlegungspflichten bewusst für solche Gesellschaften begründet werden, bei denen den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen haftet, in seinen Daihatsu-Entscheidungen gerade nicht zum Anlass genommen, es als europarechtskonform zu akzeptieren, wenn Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten nur auf die Initiative von Gläubigern und sonstigen Personen, die mit der Gesellschaft in einer besonderen Beziehung stehen, ergreifen (zur Durchsetzung der Offenlegungspflichten siehe Rn 123 ff und § 329 Rn 21 ff). Der EuGH verweist darauf, dass die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie in ihrem ersten Erwägungsgrund auf die Bedeutung der Offenlegung für den **Schutz der Gesellschafter und Dritter** abstellt.⁴³ Er betont dabei, dass der Begriff des Dritten nicht auf die Gläubiger der Gesellschaft oder sonst wie beschränkt sei, sondern jedermann umfasse.⁴⁴

³⁹ Gesetzesbegründung RegE BT-Drs. 19/28177, S. 101.

⁴⁰ Zum Zweck des Gläubigerschutzes vgl. z.B. *Kohl/Walz* 1 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1978), 69; *Stützel ZfB* 37 (1967), 314 (323 f).

⁴¹ Richtlinie 90/605/EWG, ABl. EG Nr. L 317, 60 ff v. 16.11.1990.

⁴² Siehe die Erwägungsgründe Richtlinie 90/605/EWG (Fn 41) sowie EuGH, Beschluss v. 23.9.2004, Rs. C-435/02 & C-103/03 (Axel Springer AG/Zeitungsverlag Niederrhein GmbH & Co. Essen KG (C-435/02) und Hans-Jürgen Weske (C-103/03)), Slg. 2004, I-8663 = EuZW 2004, 764 Rn 66 ff.

⁴³ Siehe auch Erwägungsgrund 3 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Fn 9).

⁴⁴ EuGH, Urteil v. 4.12.1997, Rs. C-97/96 (Verband deutscher Daihatsu-Händler e.V./Daihatsu Deutschland GmbH), Slg. 1997, I-6843 = NJW 1998, 129 Rn 20 ff; hierzu *Crezelius* ZGR 1999, 252; *Hirte* NJW 1999, 36; *Schön* JZ 1998, 194; EuGH, Urteil v. 29.9.1998, Rs. C-191/95 (Kommission/Deutschland), Slg. 1998, I-5449 = NJW 1999, 2356 (LS) Rn 66 f; EuGH, Rs. C-435/02 & C-103/03 (Fn 42) Rn 29; hierzu *Ch. Schmidt* GmbHHR 2004, 1512; *Schön* Journal of Corporate Law Studies 2006, 259 (260 ff) mwN; *ders.* in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht S. 566 ff; *Schulze-Osterloh* BB 2004, 2461.

- 16 Die Rechtsprechung des EuGH ist dahingehend zu interpretieren, dass die Offenlegungspflichten im **Interesse der Allgemeinheit** bestehen.⁴⁵ Da öffentlich verfügbare Informationen in kürzester Frist Eingang in die Preise bzw. Kurse von Kapitalanlagen finden, fördert die Publizität die Effizienz des Kapitalmarktes (siehe auch Rn 120).⁴⁶ Sie dient damit dem Funktionsschutz des Marktes und dem Schutz der Marktteilnehmer⁴⁷ und wird auch als Korrelat der Marktteilnahme bezeichnet.⁴⁸ Überdies kann sie opportunistisches Verhalten in Prinzipal-Agent-Situationen verringern.⁴⁹
- 17 Mit diesem Verständnis der Offenlegungspflicht ist es nicht ohne weiteres vereinbar, dass der BGH in seiner **Heberger-Entscheidung** aus dem Jahr 1994 die Möglichkeiten Dritter eingeschränkt hat, von den offengelegten Daten Gebrauch zu machen. In dieser Entscheidung untersagte der BGH einem Professor der Wirtschaftswissenschaften, den Jahresabschluss eines Familienunternehmens in einem Seminar als Fallstudie zu verwenden. Er bejahte einen rechtswidrigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, der nicht deswegen ausgeschlossen sei, weil die Veröffentlichung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben sei. §§ 325 ff dienen dem Schutz Dritter, die mit den betroffenen Unternehmen in einer Beziehung stünden; sie gäben nicht das Recht, das Unternehmen ohne dessen Zustimmung unter Namensnennung in die eigenerwerbswirtschaftlichen Zwecke einzuspannen.⁵⁰ Dieser Begründungsansatz ist nicht haltbar. Dient nämlich die Offenlegung außer dem Schutz der Gesellschafter auch dem Schutz Dritter und umfasst der Begriff des Dritten nicht nur Gläubiger der Gesellschaft oder sonst mit ihr in Beziehung stehende Personen, sondern darüber hinaus jedermann (Rn 15), so lassen sich aus den Vorschriften über die Offenlegung **keine Beschränkungen des Verwendungszwecks** der offengelegten Informationen ableiten.⁵¹
- 18 In der **ökonomischen Diskussion**, insbesondere in den USA, wird das Für und Wider von Offenlegungspflichten seit Langem kontrovers erörtert.⁵² In Europa wurden die Publizitätspflich-

45 *Hütten/Groß* in: Küting/Weber HdR Einf. zu §§ 325–329 Rn 16: „Unterrichtung der nicht näher eingegrenzten Öffentlichkeit als Offenlegungszweck“; siehe auch *Hütten* Der Geschäftsbericht als Informationsinstrument (2000) S. 197 ff. Über den Gesellschafter- und Gläubigerschutz hinausgehende Funktionen der Rechnungslegung und Publizität bejahen u.a. MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 6 f; *Großfeld/Luttermann*⁴ Rn 25 (Interessen der Allgemeinheit); *Grundmann RabelsZ* 54 (1990), 283 (288) (das „allgemeine öffentliche Interesse“); *E. Reuter* FS Goerdeler (1987) S. 431. Vgl. auch die Begründung zum Publizitätsgesetz BR-Drucks. 296/68, S. 13 f (hierzu Rn 2, 97 ff). **Dagegen** nachdrücklich für begrenzte Funktion und Schutzrichtung des Jahresabschlusses *Brete* GmbHR 2009, 617 (618).

46 Siehe z.B. *Schön* Journal of Corporate Law Studies 2006, 259 (260); *ders.* in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbschutz im deutschen und europäischen Recht S. 579 f. Zur sogenannten *efficient capital market hypothesis* siehe grundlegend *Fama* 38 Journal of Business (1965), 34; *ders.* 25 Journal of Finance (1970), 383; ferner *Cox* 7 Journal of Comparative Business and Capital Market Law (1985), 355; *Givoly/Lakonishok* 4 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1982), 215; *Mendelson* 1 Journal of Comparative Corporate Law and Securities Regulation (1978), 49 (51 f); *Zecher* 7 Journal of Comparative Business and Capital Market Law (1985), 307 (310); zusammenfassend: *Gilson/Kraakmann* 70 Virginia Law Review (1984), 549 (640 f) mwN.

47 Zur doppelten Zielsetzung kapitalmarktrechtlicher Normen vgl. z.B. *Assmann* Prospekthaftung S. 24 ff; *Hopt* Kapitalanlegerschutz S. 49 ff, 336 f; *ders.* Gutachten für den 51. Deutschen Juristentag 1976, G 47 ff; *Kübler/Assmann* Gesellschaftsrecht⁶ § 31 II.

48 *Hopt/Merkt*⁴¹ Rn 1; *Merkt* Unternehmenspublizität (2001) S. 332 ff. Siehe hierzu und allgemein zu Sinn und Zweck der Publizität *Noack* Unternehmenspublizität Rn 98 ff; LG Bonn v. 31.8.2016, 1 O 205/16, Rn 16 – juris.

49 *Schön* Journal of Corporate Law Studies 2006, 259 (260); *ders.* in: Schön: (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbschutz im deutschen und europäischen Recht S. 579 f.

50 BGH v. 8.2.1994, VI ZR 286/93, NJW 1994, 1281 (1282); bestätigt durch BVerfG v. 3.5.1994, 1 BvR 737/94, NJW 1994, 1784.

51 Zur Kritik an dem Urteil siehe auch *Ensthaler/Marsch-Barner*⁸ Rn 27; *Großfeld/Johannemann* WPg 1994, 415; *Hager* ZHR 158 (1994), 675 mwN; *Lutter* AG 1994, 347.

52 Ausführlich *Schön* Journal of Corporate Law Studies 2006, 259 (271 ff) mwN; *ders.* in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbschutz im deutschen und europäischen Recht S. 577 ff, 589 ff; *ders.* FS K. Schmidt (2019) Bd. II S. 393 ff. Für zwingende Publizitätsvorschriften etwa *Fox* 85 Virginia Law Review (1999), 1337; *ders.* 2 Theoretical Inquiries in Law (2001), 563; für Wahlfreiheit der Emittenten *Romano* 107 Yale Law Journal (1998), 2365; *dies.* 2 Theoretical Inquiries in Law (2001), 387; kritisch abwägend *Sørensen* EBOR 2009, 255.

ten demgegenüber zunächst stetig ausgeweitet.⁵³ Jedoch zeigten sich auch gegenläufige Tendenzen, die insbesondere darauf ausgerichtet waren, die Verpflichtungen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen zu beschränken.⁵⁴ Erste Schritte in diese Richtung unternahm das deutsche Recht mit dem BilMoG, indem „kleine“ Kaufleute von der Pflicht zur Buchführung und Bilanzierung befreit wurden (§§ 241a, 242 Abs. 4). Im Gegensatz zum Referentenentwurf wurde allerdings an der Buchführungs- und Bilanzierungspflicht für „kleine“ Personenhandelsgesellschaften festgehalten, um „der Wissenschaft eine fundierte Auseinandersetzung mit den mit einer Befreiung der Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Folgefragen“ zu ermöglichen.⁵⁵ Bedenken waren insbesondere hinsichtlich des Gläubigerschutzes bei der Kommanditgesellschaft erhoben worden.⁵⁶ Der Referentenentwurf hatte sogar eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Kapitalgesellschaften angedacht, aber aufgrund der verbindlichen Vorgaben des EU-Rechts fallen gelassen.⁵⁷ Durch das MicroBiG⁵⁸ kam es schließlich zu einer Begrenzung der Pflichtpublizität. Kleinstkapitalgesellschaften i.S.d. § 267a haben seitdem die Möglichkeit, ihre Offenlegungspflicht nach § 325 durch Hinterlegung ihrer Bilanz zu erfüllen. Das DiRUG hat hier keine Änderungen gebracht. Kleinstkapitalgesellschaften müssen zwar ihre Bilanz der das Unternehmensregister führenden Stelle übermitteln, können dabei jedoch die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen (§ 326 Abs. 1 Satz 1, näher hierzu § 326 Rn 11 ff). Die vorstehenden Änderungen markieren eine Zäsur in Hinblick auf die bis dahin zu beobachtende stetige Ausweitung der Publizitätspflichten. Die Erleichterungen sind zwar durchaus zu begrüßen, sie bergen aber auch die Gefahr, dass durch die (weitere) Auffächerung der Größenklassen das Bilanzrecht an Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit verliert.⁵⁹

Untersuchungen⁶⁰ wiesen zudem darauf hin, dass Publizität zwar in Bezug auf den Kapitalmarkt vorteilhaft ist, jedoch in Bezug auf den Produktmarkt **Nachteile** mit sich bringen kann, weil Informationen eben nicht nur potentiellen Investoren und Gläubigern, sondern auch Kunden, Lieferanten und Wettbewerbern zur Verfügung stehen. Dies begründet beispielsweise die Gefahr, dass Innovationen offengelegt werden müssen und dadurch ein Wettbewerbsvorsprung verloren geht oder dass Wettbewerber über Pflichtveröffentlichungen kartellrechtlich relevante Informationen austauschen. Überdies besteht die Gefahr, dass Wettbewerber über die Offenlegung Informationen erhalten, die es ihnen erlauben, aus einer beherrschenden Marktposition heraus andere Wettbewerber durch ihre Preisgestaltung zu verdrängen oder zum Verkauf zu zwingen (hierzu auch Rn 22). In den genannten Untersuchungen wurde daher ebenfalls für eine Reduzierung der Publizitätspflichten plädiert.⁶¹

Insbesondere der Mittelstand fürchtet etwaige negative Folgen von umfassenden Offenlegungspflichten.⁶² Der Gesetzgeber hat dem durch die Schaffung und spätere Erweiterung größen-

53 Schön Journal of Corporate Law Studies 2006, 259 (260).

54 KOM (2007) 394 endgültig (DE) S. 8; dazu Knorr/Beiersdorf/M. Schmidt BB 2007, 2111; Schön in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht S. 566; KOM (2009) 83 endgültig (DE). Zur weiteren (zögerlichen) Entwicklung Dok 13513/1/09 REV 1 (Presse 272), S. 10; EP P7_TA(2010)0052; Bayer/Schmidt BB 2010, 387 (389); Kleindiek GmbHHR 2010, 1333 (1335); Kuntze-Kaufhold GmbHHR 2009, 73 (80).

55 RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 47.

56 Hierzu Kersting BB 2008, 790.

57 Referentenentwurf BilMoG, S. 91.

58 Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (Fn 3).

59 Merkt in: Merkt/Probst/Fink Kap. 18 Rn 41.

60 Siehe hierzu Schön Journal of Corporate Law Studies 2006, 259; ders. in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht S. 595 ff, 608 ff. Vgl. auch Groß/Hütten in: Küting/Weber HdR § 326 Rn 1; Kirsch in: Kirsch Rechnungslegung § 326 Rn 6. Zu den positiven und negativen Wirkungen der Offenlegung s. auch Grottko/Löffelmann/Späth/Haendel, DStR 2012, 94 ff.

61 Schön Journal of Corporate Law Studies 2006, 259; ders. in: Schön (Hrsg.) Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht S. 595 ff, 608 ff.

62 Fülber/Wittmann/Bravidor DB 2019, 797; Grottko/Löffelmann/Späth/Haendel DStR 2012, 94 (98, 100).

abhängiger Erleichterungen Rechnung getragen (dazu Rn 8f). Dennoch kommt eine empirische Untersuchung aus dem Jahr 2013 zu dem Ergebnis, dass die größenabhängigen Erleichterungen insbesondere von börsennotierten, aber auch von nicht börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen immer öfter nicht genutzt werden, weil für diese Unternehmen die positiven Folgen der Publizität (Selbstdarstellung, Erhöhung der Glaubwürdigkeit durch Transparenz) überwiegen würden.⁶³ Freilich zeigen neuere Untersuchungen, dass mittelständische Unternehmen bei der Ausrichtung ihrer Bilanzpolitik vielfach immer noch großen Wert darauf legen, möglichst wenig Informationen preiszugeben.⁶⁴

4. Geheimhaltungsinteressen der Unternehmen

- 21 Die herrschende Ansicht hält die generelle Offenlegungspflicht für **verfassungsgemäß**, da der Eingriff in die Berufsfreiheit sowie die Ungleichbehandlung gegenüber Einzelkaufleuten und Personengesellschaften mit mindestens einer natürlichen Person als persönlich haftenden Gesellschafter durch die Gläubigerschutzfunktion der Offenlegungspflichten gerechtfertigt werde.⁶⁵ Einen Verstoß gegen **Unionsgrundrechte** hat der EuGH verneint (siehe sogleich Rn 22).
- 22 Das Gesetz erkennt **Geheimhaltungsbedürfnisse** der Unternehmen nur vereinzelt an (siehe z.B. § 286 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AktG, § 51a Abs. 2 Satz 1 GmbHG, Art. 17 Abs. 4, 5 Marktmissbrauchs-VO⁶⁶). Für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a) gibt es keine Möglichkeit, die von § 325 geforderte Offenlegung im Ganzen zu vermeiden. Problematisch hieran ist, dass die **allgemeine Zugänglichkeit** der offenzulegenden Informationen nicht nur Investoren und Gläubigern, sondern auch Konkurrenten zugutekommen kann.⁶⁷ Für den Offenlegungspflichtigen kann die Kenntnisnahme eines Wettbewerbers von seinem Jahresabschluss im Einzelfall eine Existenzbedrohung sein (siehe bereits Rn 19). Der EuGH nahm dies in seiner Axel-Springer-Entscheidung⁶⁸ jedoch nicht zum Anlass, von seiner in den Daihatsu-Entscheidungen entwickelten Auffassung, dass jedermann das Recht haben müsse, die Durchsetzung der Offenlegungspflicht zu verlangen⁶⁹ (dazu Rn 15), abzurücken. Er verneinte überdies einen Verstoß gegen **Unionsgrundrechte** und betonte erneut, dass die Offenlegung gegenüber jedermann zu erfolgen habe.⁷⁰ Einen Geheimhaltungsbedarf, der nicht in Einzel-

⁶³ Vgl. *Blümle/Kreipl/Panzer* in: Meyer (Hrsg.), *Kommunikation kleiner und mittlerer Unternehmen* (2013), S. 273, 278; siehe auch *Haufe/Kreipl*¹² § 326 Rn 1 mwN.

⁶⁴ Vgl. *Eierle/Ther/Klamer* DB 2019, 677 (680 ff., 686).

⁶⁵ BayObLG v. 24.11.1994, 3 Z BR 180/94, BB 1995, 353; OLG Köln v. 8.3.1991, 2 Wx 1/91, GmbHR 1991, 423; LG Bonn v. 7.10.2008, 30 T 122/08, GmbHR 2009, 95; LG Köln v. 8.10.2008, 28 O 302/08, BB 2009, 211; zuletzt OLG Köln v. 9.7.2015, 28 Wx 6/15, GmbHR 2015, 1086; Hopt/*Merkt*⁴¹ Rn 2; Baumbach/*Hueck/Schulze-Osterloh* GmbHG¹⁸ § 41 Rn 192. Auch BVerfG v. 11.2.2009, 1 BvR 3582/08, BB 2009, 1122 = NZG 2009, 515. **AA Brete** GmbHR 2009, 617; *Friauf* GmbHR 1985, 245; *ders.* GmbHR 1991, 397; *Kuntze-Kaufhold* GmbHR 2009, 73; *Starck* DStR 2008, 2035; aus österreichischer Sicht OGH v. 29.3.2000, 6 Ob 77/00t, NZG 2000, 1045. Siehe auch *de Weerth* BB 1998, 366 (369), der eine verfassungsrechtliche Diskussion angesichts verbindlicher europarechtlicher Vorgaben für verfehlt hält; dazu *Friauf* GmbHR 1991, 397 (399 ff.). Ausführlich zur Frage der Verfassungsmäßigkeit auch *Noack* Unternehmenspublizität Rn 117 ff. Zur formellen Verfassungsmäßigkeit landesrechtlicher Publizitätspflichten von Sparkassen OLG Köln v. 9.6.2009, 15 U 79/09, NZG 2009, 1279.

⁶⁶ Zu §§ 131 Abs. 3 AktG, 51a Abs. 2 GmbHG, 15 Abs. 3 WpHG (jetzt Art. 17 Abs. 4 Marktmissbrauchs-VO) siehe *Kersting* in: Schön (Hrsg.) *Rechnungslegung und Wettbewerbsschutz im deutschen und europäischen Recht* S. 411 ff.

⁶⁷ Vgl. dazu auch *Starck* in: *Ebke/Möhlenkamp* (Hrsg.) *Rechnungslegung, Publizität und Wettbewerb* S. 217 f.; *Schön*, ebd. S. 163, 175 f.; *ders.* FS K. Schmidt (2019) Bd. II S. 398.

⁶⁸ EuGH, Rs. C-435/02 & C-103/03 (Fn 42).

⁶⁹ EuGH, Rs. C-97/96 (Fn 44) Rn 23; EuGH, Rs. C-191/95 (Fn 44) Rn 66 f.

⁷⁰ EuGH, Rs. C-435/02 & C-103/03 (Fn 42) Rn 29, 47 ff.; siehe auch EuG, Urteil v. 21.6. 2006, Rs. T-47/02 (Manfred Danzer u. Hannelore Danzer/Rat der Europäischen Union), Slg. 2006, II-1779 = IStR 2006, 489 Rn 43; sowie OGH v. 29.3.2000, 6 Ob 77/00t, NZG 2000, 1045. Einen Verstoß bejaht **dagegen** etwa *Naujok* GmbHR 2003, 263. Kritisch gegenüber der Bilanzpublizität als „Jedermannsrecht“ auch *Schön* FS K. Schmidt (2019) Bd. II S. 398.

vorschriften wie den soeben genannten anerkannt ist, können die Unternehmen daher allenfalls durch Aggregierung von Daten und möglichst allgemeine Aussagen befriedigen.⁷¹

Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage nach **Gestaltungsmöglichkeiten** zur Vermeidung der Offenlegungspflicht.⁷² Bis zum KapCoRiliG, welches durch Schaffung des § 264a den Anwendungsbereich der Vorschriften für Kapitalgesellschaften auch auf Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftete, ausdehnte (Rn 4), konnte die Publizitätspflicht durch Wahl der Rechtsform einer GmbH & Co. KG ganz vermieden werden. Bestimmte Erleichterungen lassen sich jetzt noch über § 264 Abs. 3 im Konzern erzielen (dazu Rn 96).⁷³ Vorgeschlagen wird auch, die Offenlegung des Jahresüberschusses durch die Begründung von – zu passivierenden – Ausschüttungsverbindlichkeiten zu vermeiden.⁷⁴ Schließlich lassen sich auch die größenabhängigen Erleichterungen zur Gestaltung des Umfangs der Publizitätspflicht nutzen.⁷⁵

Gänzlich vermeiden lässt sich die Publizitätspflicht (nach HGB) jedoch nur durch Beteiligung **einer natürlichen Person** als persönlich haftenden Gesellschafter.⁷⁶ Dann ist der Tatbestand des § 264a nicht erfüllt und es bleibt bei den Regeln für Personengesellschaften, die eine Veröffentlichung nicht vorsehen. Im Hinblick auf den persönlich haftenden Gesellschafter besteht überdies die Möglichkeit, diesen vermögensmäßig nicht zu beteiligen und ihn von der Geschäftsführung (§ 114) und insbesondere von der Vertretung (§ 125 Abs. 1) auszuschließen. Auf diese Weise lässt sich eine ähnliche Situation wie in der „normalen“ GmbH & Co. KG schaffen. Eine **Umgehung** liegt hierin nicht, da es bei der unbeschränkten persönlichen Haftung einer natürlichen Person bleibt. Man wird auch dann nicht von einer Umgehung sprechen können, wenn eine vermögenslose Person zum persönlich haftenden Gesellschafter gemacht und für die Übernahme der persönlichen Haftung bezahlt wird.⁷⁷ Denn eine zureichende Vermögensausstattung ist nicht Voraussetzung für eine Gesellschafterstellung. Wenn allerdings dieser persönlich haftende Gesellschafter im Innenverhältnis auch keinen Freistellungsanspruch gegen die übrigen Gesellschafter hat, scheint die damit geschaffene Lage nahezu vollständig der Situation bei der „normalen“ GmbH & Co. KG zu entsprechen, so dass die Annahme einer Umgehung nahe zu liegen scheint. Doch verbleibt auch hier ein Unterschied. Während es bei einer GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin in der Krise der KG an einer gläubigerschützenden Anreizwirkung zur Insolvenzvermeidung gänzlich fehlt, ist dies anders, wenn eine natürliche Person einer unbeschränkten

⁷¹ EuGH, Rs. C-435/02 & C-103/03 (Fn 42) Rn 55; EuG, Rs. T-47/02 (Fn 70) Rn 43.

⁷² Siehe hierzu etwa *Gehrs/Wörmann* WPg 2018, 1559 ff; *Haufe/Kaminski*¹² Rn 181 ff; *Mylich* ZIP 2020, 2102; *ders.* ZGR 2021, 86; *Naujok* GmbHHR 2003, 263; *Schindhelm/Hellwege/Stein* StuB 2000, 72; *Ch. Schmidt* GmbHHR 2004, 1512; *ders.* DStR 2006, 2272; *Tromp/Nagler/Gehrke* GmbHHR 2009, 641.

⁷³ *Haufe/Kaminski*¹² Rn 198 ff; s. auch *Mylich* ZIP 2020, 2102 (insb. 2105 ff.); unter Geltung der alten Rechtslage (Befreiung nur für Tochterunternehmen von Müttern mit Sitz im Inland und nur bei nach § 290 HGB pflichtgemäß erstellten Konzernabschlüssen): *Deilmann* BB 2006, 2347; *Kiesel/Grimm* DStR 2004, 2210 (2213), *Kuntze-Kaufhold* BB 2006, 428; *Noack* Unternehmenspublizität Rn 136 ff; *Tromp/Nagler/Gehrke* GmbHHR 2009, 641. Für nähere Ausführungen zu § 264 Abs. 3 und einen Vergleich mit dem Befreiungstatbestand des § 264b vgl. *Mylich* ZGR 2021, 86 (96 ff.).

⁷⁴ *Grashoff* DB 2006, 513 (517); *Sattler/Meeh* DStR 2007, 1595 (Teil I) und 1643 (Teil II).

⁷⁵ Dazu auch *Haufe/Kaminski*¹² Rn 204 ff.

⁷⁶ LG Osnabrück v. 1.7.2005, 15 T 6/05, BB 2005, 2461 = GmbHHR 2005, 1618; *Haufe/Kaminski*¹² Rn 191 ff; *Kiesel/Grimm* DStR 2004, 2210 (2214); *Kuntze-Kaufhold* BB 2006, 428 (430); *Schindhelm/Hellwege/Stein* StuB 2000, 72 (76 f); *Schlauff* DB 2008, 2821 (2822); *Stollenwerk/Krieg* GmbHHR 2008, 575 (576 f). Zu möglichen Gefahren dieser Gestaltung siehe *Naujok* GmbHHR 2003, 263 (263 f); *Ch. Schmidt* GmbHHR 2004, 1512 (1516); *ders.* DStR 2006, 2272 (2276). Ausführlich auch *Wafsmar* GmbHHR 2002, 412. Zur rückwirkenden Befreiung auch für frühere Geschäftsjahre siehe LG Osnabrück v. 1.7.2005, 15 T 6/05, BB 2005, 2461 = GmbHHR 2005, 1618 mit zustimmender Anmerkung von *Ch. Schmidt* GmbHHR 2005, 1619; LG Bonn v. 13.11.2009, 30 T 1279/09, BB 2010, 306; *Giedinghagen* NZG 2007, 933 (934 f).

⁷⁷ Ähnlich *Haufe/Kaminski*¹² Rn 193 f. *AA* *Wafsmar* GmbHHR 2002, 412 (419). S. auch *Mylich* ZGR 2021, 86 (92 ff.), der davon ausgeht, dass es sich bei einem vermögenslosen Komplementär, welcher lediglich zur Vermeidung von Publizitätspflichten eingesetzt wird, um einen bloßen Scheingesellschafter handele.

Haftung ausgesetzt ist, der sie sich allenfalls über den langwierigen Prozess der insolvenzrechtlichen Restschuldbefreiung entziehen kann.⁷⁸

II. Übersicht über die Regelungen der §§ 325 ff

25 § 325 enthält die **Grundsatznorm** der ‚allgemeinen‘, nicht an die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes geknüpften Pflicht der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen. § 326 sieht Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 und Kleinstkapitalgesellschaften i.S.d. § 267a vor, § 327 solche für mittelgroße Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 2 und § 327a für bestimmte kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften. Alle Erleichterungen dürfen auch noch nach Aufstellung nur für Zwecke der Offenlegung in Anspruch genommen werden (näher dazu auch bei § 326 Rn 10, 19, § 327 Rn 9).⁷⁹ Regelungen betreffend Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung sind in § 328 enthalten. § 329 beinhaltet Bestimmungen über die Prüfungspflichten der das Unternehmensregister führenden Stelle. Für inländische Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften, die nicht deutschem Recht, aber dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Staates unterliegen, enthält § 325a eine besondere Regelung: Für diese Gesellschaften – die nicht unter § 325 fallen (vgl. zum internationalen Anwendungsbereich der Norm Rn 119 ff) – besteht nach § 325a Abs. 1 Satz 1 eine Pflicht zur Offenlegung der Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nach den §§ 325, 327a und 328, wobei auch § 329 anzuwenden ist (vgl. Erläuterungen zu § 325a). Auch diese haben die entsprechenden Unterlagen daher der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln.

III. Der Grundtatbestand des Absatz 1 – Pflicht zur Übermittlung von Unterlagen der Rechnungslegung

1. Zu publizierende Unterlagen der Rechnungslegung

26 **a) Allgemeine Anforderungen.** § 325 Abs. 1 enthält einen Katalog der offenzulegenden Unterlagen. Die Vorschrift bezieht sich auf Kapitalgesellschaften deutschen Rechts (zum internationalen Anwendungsbereich Rn 119 ff) sowie diesen gemäß § 264a gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften. Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind, sofern die Unterlagen aufzustellen oder zu erstellen sind, offenzulegen:

- der festgestellte⁸⁰ Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang; vgl. §§ 242 Abs. 3, 264 Abs. 1 Satz 1, 284);
- der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk des Abschlussprüfers (bei prüfungspflichtigen Gesellschaften; vgl. §§ 316 Abs. 1, 322);
- der Lagebericht (vgl. § 289);

⁷⁸ AA Mylich ZGR 2021, 86 (92).

⁷⁹ BeckBilKomm/Grotte¹³ Rn 4.

⁸⁰ Die vor dem DiRUG bestehende Differenzierung zwischen Feststellung und Billigung rührte daher, dass für Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a nur eine Billigung vorgesehen ist (§ 46 Nr. 1a, 1b GmbHG, § 171 Abs. 2 Satz 5, Abs. 4 AktG), sowie womöglich aus der aktienrechtlichen Differenzierung in §§ 172 f AktG, wonach ein Jahresabschluss zwar vom Aufsichtsrat gebilligt, aber noch nicht von der Hauptversammlung festgestellt sein kann. Die Differenzierung rührte nicht daher, dass eine Feststellung nur bei Kapitalgesellschaften vorgesehen ist, so aber Haufe/Kaminski¹² Rn 72. Die Verpflichtung zur Offenlegung gebilligter und nicht festgestellter Jahresabschlüsse entfällt mit der Änderung nicht, sondern folgt unmittelbar aus § 325 Abs. 2a, 2b, 3. Mit dem Wegfall der Alternative „oder gebilligte“ ist somit keine Rechtsänderung verbunden; auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass es sich bloß um redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen handelt, RegE BT-Drucks. 19/28177, S. 101.

- die schriftlichen Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und nach § 289 Abs. 1 Satz 5, d.h. die Versicherungen zur Richtigkeit (Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes) von Jahresabschluss („Bilanzzeit“) und Lagebericht („Lageberichtzeit“), wobei die beiden Erklärungen auch zusammengefasst werden können,⁸¹ s. im Übrigen auch Rn 29;
- der Bericht des Aufsichtsrats (vgl. § 171 Abs. 2 AktG; für die GmbH vgl. Rn 35);
- die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG;

§ 325 Abs. 1 Satz 2 verlangt die elektronische Übermittlung der Unterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister, während Absatz 1a Satz 1 die **Offenlegungsfrist** bestimmt und in Satz 2 eine Verpflichtung der unverzüglichen Nachübermittlung der Unterlagen für den Fall normiert, dass diese nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 vorliegen.

Absatz 1b Satz 1 schreibt darüber hinaus die Offenlegung einer etwaigen **Änderung** des Jahresabschlusses oder des Lageberichts vor. Auch wenn der Gesetzeswortlaut lediglich die Offenlegung der Änderung fordert, ist die Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck, der Schaffung von Transparenz, dahin zu verstehen, dass die jeweils betroffenen Unterlagen in ihrer geänderten Fassung vollständig offenzulegen sind.⁸² Die bloße Offenlegung nur von Änderungen wäre häufig verwirrend.⁸³ Führt die Änderung zu einer Nachtragsprüfung (§ 316 Abs. 3), so ist auch der ergänzte Bestätigungs- oder Versagungsvermerk offenzulegen,⁸⁴ und zwar selbst dann, wenn dem Vermerk lediglich ein weiteres Datum angefügt wird.⁸⁵ Wünschenswert ist zudem, dass in dem nachübermittelten Dokument auf die Berichtigung hingewiesen wird.⁸⁶ Auch wenn es insofern an einer expliziten gesetzlichen Vorgabe fehlt, ist im Interesse der Offenlegungsadressaten schnellstmöglich über die korrigierten Unternehmensdaten zu informieren. Die Übermittlung der Änderung hat daher **unverzüglich** zu erfolgen.

Nicht mehr vorgeschrieben ist die gesonderte Offenlegung von Vorschlag (§§ 170 Abs. 2, 283 Nr. 9 AktG, für die GmbH siehe Rn 36) und Beschluss (§§ 174, 278 Abs. 3 AktG, 29 GmbHG, bei der GmbH & Co KG nur, wenn gesellschaftsvertraglich erforderlich⁸⁷) über die **Verwendung des Ergebnisses**. Seit dem BilRUG ist nämlich „der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung“ gemäß § 285 Nr. 34 im Anhang anzugeben, der als Teil des Jahresabschlusses seinerseits gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 offenzulegen ist, so dass eine gesonderte Offenlegung entbehrlich ist. Wie bisher ist der Beschluss über die Ergebnisverwendung jedoch unverzüglich nach seinem Vorliegen offenzulegen, wenn im Jahresabschluss nur der Vorschlag für die Ergebnisverwendung enthalten ist, Abs. 1b Satz 2. Kleine Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 1 (und damit gemäß § 267a Abs. 2 auch Kleinstkapitalgesellschaften) sind von den entsprechenden Anhangangaben und auch einer sonstigen bilanzrechtlichen Pflicht zur Vorlage des Vorschlages bzw. Beschlusses gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 ausgenommen. Diese Befreiung gilt auch für die in § 325 Abs. 1b Satz 2 angeordnete nachträgliche Offenlegungspflicht.⁸⁸

Früher traf § 325 keine Aussage zu dem sog. **Bilanzzeit** (§ 264 Abs. 2 Satz 3) bzw. **Lageberichtzeit** (§ 289 Abs. 1 Satz 5), den die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft abzugeben haben, die als Inlandsemittent (§ 2 Abs. 14 WpHG) Wertpapiere (§ 2 Abs. 1 WpHG) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist. Die herrschende Ansicht ging jedoch zu Recht davon aus, dass es sich dabei um ein Versehen des Gesetzgebers handel-

⁸¹ BT-Drucks. 19/17343, S. 20; MünchKommHGB/Böcking/Ebke/Hanke⁴ Anh ESEF-UG Rn 7.

⁸² So auch ADS Rn 85; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 46; Groß/Hütten in: Küting/Weber HdR Rn 39; Haufe/Kaminski¹² Rn 115; NWB/Hoffmann/Lüdenbach¹⁴ Rn 21.

⁸³ ADS Rn 85; Groß/Hütten in: Küting/Weber HdR Rn 39; Maul/Seidler in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 136.

⁸⁴ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 46; Boguslawska in: BilR – eKommentar, Fassung: 1.1.2022 Rn 43; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 43; Haufe/Kaminski¹² Rn 117.

⁸⁵ ADS Rn 85; Maul/Seidler in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 136.

⁸⁶ Ebenso Haufe/Kaminski¹² Rn 115 f.

⁸⁷ Hierzu BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 42.

⁸⁸ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 33.

te. Nach § 114 WpHG wurden (und werden) nämlich solche Unternehmen von der gesonderten Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichtes befreit, die bereits nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Offenlegung der in § 114 Abs. 2 WpHG genannten Unterlagen verpflichtet waren. Hierzu gehörte nach § 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG jedoch auch eine den Vorgaben des § 264 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 289 Abs. 1 Satz 5 entsprechende Erklärung. Der Zweck der Regelung wurde daher nur erfüllt, wenn man eine Offenlegung auch dieses „Bilanz- oder Lageberichtseides“ als verpflichtend ansah, anderenfalls wäre die Befreiungsregelung ins Leere gegangen. Dementsprechend ging die herrschende Ansicht von einer Pflicht zur Offenlegung auch des Bilanzzeids aus.⁸⁹ Dieser Auffassung hat sich auch der Gesetzgeber angeschlossen⁹⁰ und im Rahmen des ESEF-UG⁹¹ dies für das **geltende Recht** durch eine Erweiterung der Aufzählung in Absatz 1 Satz 1 um „die Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5“ klargestellt.

30 An die Stelle der nach HGB erstellten Rechnungslegungsunterlagen können Unterlagen treten, die nach **IAS/IFRS** aufgestellt wurden. Die durch das BilReG eingefügten und durch das DiRUG angepassten § 325 Abs. 2a und 2b erlauben es unter den in Rn 61 ff dargelegten Voraussetzungen, anstelle des Jahresabschlusses einen Einzelabschluss zu übermitteln, der nach den gemäß der IAS-VO⁹² ins europäische Recht übernommenen IAS/IFRS (siehe auch § 315e Abs. 1) aufgestellt worden ist.

31 Gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist auch die **Entsprechenserklärung** gemäß § 161 AktG offenzulegen. Die Anhangangabe gemäß § 285 Nr. 16 HGB genügt nicht, da insofern nur anzugeben ist, dass die Entsprechenserklärung abgegeben wurde und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist. Da die Erklärung selbst jedoch nicht in den Anhang aufzunehmen ist,⁹³ ist sie damit auch nicht Teil des Jahresabschlusses und wird daher nicht bereits als Bestandteil des Jahresabschlusses offengelegt. Erst durch die Anordnung der Offenlegung in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird daher erreicht, dass Interessierten ein Zugriff auf alle für die Rechnungslegung relevanten Informationen an einem Ort ermöglicht wird.⁹⁴ Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist auch dann (separat) offenzulegen, wenn sie bereits in einer **Erklärung zur Unternehmensführung** gemäß § 289f enthalten und damit Bestandteil des Lageberichts ist. Der durch das BilMoG eingefügte § 289f Abs. 1 (§ 289a aF) schreibt bestimmten Aktiengesellschaften (insbesondere börsennotierten Aktiengesellschaften) die Aufnahme einer Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht vor, die dort einen gesonderten Abschnitt zu bilden hat. In diese Erklärung zur Unternehmensführung ist auch die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG aufzunehmen (§ 289f Abs. 2 Nr. 1). Da nach § 325 sowohl der Lagebericht als auch die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG offenzulegen sind, kann dies zu einer Doppelung führen. Zwingend ist dies nicht, da die Erklärung zur Unternehmensführung auch durch einen bloßen Verweis auf die Internetseite der Gesellschaft in den Lagebericht inkorporiert werden kann (§ 289f Abs. 1 Satz 2 und 3). Aber selbst wenn von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird und die Entsprechenserklärung vollständig in die Erklärung zur Unternehmensführung und damit in den Lagebericht aufgenommen wird, kann dies nicht zum Anlass genommen werden, auf die separate Offenlegung der Erklärung nach § 161 AktG zu verzichten. Die Doppelung ist im Interesse einer leichten Auffindbarkeit der Entsprechenserklärung durch die Nutzer des Unternehmensregisters hinzunehmen, zumal durch die elektronische Verfahrensweise sichergestellt ist, dass keine relevanten Zusatzkosten entstehen.

32 Der von den gesetzlichen Vertretern einer Kapitalgesellschaft gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 aufzustellende **Lagebericht**, dessen Inhalt sich aus § 289 ergibt, ist vollständig offenzulegen, § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 sind kleine Kapitalgesellschaften (einschließlich Kleinstkapi-

⁸⁹ Vgl. nur Haufe/Kaminski¹² Rn 109; BeckBilKommn/Grottel¹³ Rn 31; Schmidt/Lietz in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung B 610 Rn 29.

⁹⁰ Vgl. die Regierungsbegründung zum ESEF-UG, BT-Drucks. 19/17343, S. 21.

⁹¹ Gesetz v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1874.

⁹² VO (EG) 1606/2002, ABl. EG Nr. L 243, 1 v. 19.7.2002.

⁹³ Vgl. BT-Drucks. 14/8769 v. 11.4.2002 S. 25. Siehe auch Haufe/Kaminski¹² Rn 97.

⁹⁴ Vgl. Haufe/Kaminski¹² Rn 97.

talgesellschaften, § 267a Abs. 2, und entsprechenden Genossenschaften, § 336 Abs. 2) und gleichgestellte Personengesellschaften i.S.v. § 264a HGB von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts befreit, so dass für diese Gesellschaften auch keine Pflicht zur Offenlegung eines Lageberichts besteht.⁹⁵ Erstellen diese Gesellschaften freiwillig oder aufgrund einer Vorgabe in der Satzung einen Lagebericht, so kann dieser freiwillig offengelegt werden. Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist der Lagebericht seit dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz⁹⁶ um eine nichtfinanzielle Erklärung gemäß § 289b HGB zu erweitern. Auch diese Erklärung gehört als Teil des Lageberichts zu den offenlegungspflichtigen Unterlagen gemäß § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Gesellschaft von der Befreiungsregel des § 289b Abs. 3 durch Erstellung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts, den sie durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft (§ 289b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a)) und nicht durch Offenlegung nach § 325 öffentlich zugänglich macht, Gebrauch macht.⁹⁷

Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend, andere als die in Rn 26 genannten Unterlagen **33** müssen nicht offengelegt werden. So unterliegen **keiner Offenlegungspflicht** nach Absatz 1 die Niederschrift über die Hauptversammlung und ihre Anlagen (vgl. hierzu § 130 Abs. 5 AktG); diese Unterlagen müssen lediglich – in öffentlich beglaubigter Abschrift – zum Handelsregister eingereicht werden. Gleiches gilt für die nach § 40 Abs. 1 GmbHG zu erstellende Gesellschafterliste. Ferner gehören Sonderbilanzen wie beispielsweise Eröffnungs- oder Gründungsbilanzen, Umwandlungs- oder Verschmelzungsbilanzen nicht zu den nach Absatz 1 offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen.⁹⁸ Etwas anderes gilt, sofern eine Sonderbilanz zugleich die Funktion einer zum Jahresabschluss zu rechnenden ordentlichen Bilanz übernimmt (z.B. der Jahresabschluss, der zugleich die Schlussbilanz einer übertragenden Gesellschaft ist).⁹⁹

Zur vollständigen Offenlegung der in Rn 26 genannten Unterlagen sind nur große Kapitalge- **34** sellschaften verpflichtet. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten die **Erleichterungen** des § 327 (verkürzte Bilanz, entsprechend gekürzte Angaben im Anhang), für kleine diejenigen des § 326 Abs. 1 (Offenlegung nur der Bilanz, eines nach § 326 Abs. 1 Satz 2 verkürzten Anhangs sowie – soweit diese nicht aus Bilanz oder Anhang ersichtlich – des Jahresergebnisses nebst Verwendungsvorschlag und -beschluss). Auf Kleinstkapitalgesellschaften „ist § 325 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz zu übermitteln haben und dabei die Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung verlangen können“, § 326 Abs. 2 Satz 1. Für die Offenlegung der Konzernrechnungslegung ordnet Absatz 3 die entsprechende Geltung der Absätze 1 bis 2 und 4 Satz 1 an (Rn 82 ff). Der fortbestehende Verweis auf den aufgehobenen Absatz 2 dürfte dabei ein **Redaktionsversehen** darstellen.

b) Besonderheiten bei der GmbH. Für die GmbH kann eine Verpflichtung zur Offenlegung **35** des **Berichts des Aufsichtsrates** (§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) nur bestehen, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat und dieser zur Erstattung eines Berichts verpflichtet ist. Hier ist zwischen den Fällen eines obligatorischen Aufsichtsrates und denjenigen eines fakultativen Aufsichtsrates zu unterscheiden. Beim **obligatorischen Aufsichtsrat**, der bei mitbestimmungspflichtigen GmbH (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 1 Abs. 1 MitbestG i.V.m. § 6 MitbestG, § 3 Abs. 1 Montan-MitbestG, § 3

⁹⁵ Haufe/Kaminski¹² Rn 88.

⁹⁶ Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (Fn 28).

⁹⁷ Baetge/Kirsch/Thiele/Müller Rn 36.

⁹⁸ Wie hier Hopt/Merkt⁴¹ Rn 4; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 38; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 20, 24. Siehe auch Deubert/Förschle/Störk/Förschle/Kropp/Schönberger⁶ Rn E 141 bei der Kapitalerhöhung; Deubert/Förschle/Störk/Deubert/Hencke⁶ Rn H 148 f bei der Verschmelzung; Deubert/Förschle/Störk/Deubert⁶ Rn S 132, T 345 stellen bei der Liquidation hingegen auf eine entsprechende Anwendung des § 325 ab. Eine detaillierte Auflistung nicht offenlegungspflichtiger Rechenwerke findet sich bei Haufe/Kaminski¹² Rn 74.

⁹⁹ Siehe die Nachweise in Fn 98.

Abs. 1 Satz 2 MitbErgG¹⁰⁰ und Kapitalverwaltungsgesellschaften (§ 18 Abs. 2 KAGB) zu bilden ist, werden die Pflichten des Aufsichtsrates weitgehend durch Verweisungen auf das AktG bestimmt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG, § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG, § 3 Abs. 1 Satz 2 MitbestErgG i.V.m. § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG). Nach Maßgabe des hierbei in Bezug genommenen § 171 Abs. 2 AktG ‚hat‘ der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In der mitbestimmungspflichtigen GmbH besteht also eine Berichtspflicht des Aufsichtsrates (Vorlage an die Gesellschafter gemäß § 42a Abs. 1 Satz 3 GmbHG) und die nach § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestehende Pflicht zur Offenlegung erstreckt sich auf diesen obligatorischen Bericht des Aufsichtsrates.¹⁰¹ Hat eine mitbestimmungspflichtige GmbH pflichtwidrig keinen Aufsichtsrat bestellt, so fehlt es naturgemäß auch an einem Bericht dieses (nicht existenten) Aufsichtsrates, der veröffentlicht werden könnte. Ein Ordnungsgeld wegen der fehlenden Offenlegung des Berichts kann gegen die Gesellschaft jedoch nicht verhängt werden. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot verlangt, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand nur solche Jahresabschlussunterlagen erfasst, die nachträglich noch erstellt werden können, was bei einem gänzlich fehlenden Aufsichtsrat nicht der Fall ist.¹⁰² Bei der nicht mitbestimmungspflichtigen GmbH *kann* der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 GmbHG die Bildung eines Aufsichtsrates vorschreiben (sog. **fakultativer Aufsichtsrat**). Für diesen Fall verweist § 52 Abs. 1 Satz 1 (u.a.) auf die Bestimmung des § 171 AktG, „soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist“. Die Verpflichtung zur Erstattung eines Berichts über die Prüfung kann also im Gesellschaftsvertrag abgedungen werden mit der Folge, dass § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 insoweit – Offenlegung des Berichts – nicht zur Anwendung kommt. Bei Fehlen einer Regelung im Gesellschaftsvertrag wird im Schrifttum angenommen, dass der dann abzufassende Bericht offengelegt werden müsse.¹⁰³ Das Gegenteil erscheint einleuchtender: Wenn GmbH-Gesellschafter privatautonom die Einrichtung eines Aufsichtsrates beschließen, vermag dies am Umfang der gegenüber der Öffentlichkeit offenzulegenden Unterlagen nichts zu ändern. Erfordernisse des Rechts der Rechnungslegungspublizität lassen hier – bei Gesellschaften, für die die Errichtung eines Aufsichtsrates vom Gesetz nicht gefordert wird – die Publizität eines Berichts dieses Organs nicht erforderlich erscheinen. Der Bericht des Aufsichtsrates ist also in diesen Fällen – anders als beim obligatorischen Aufsichtsrat – den freiwillig zu publizierenden Unterlagen zuzurechnen.

- 36 Während in der AG der Vorstand dem Aufsichtsrat einen **Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses** unterbreiten muss (vgl. § 170 Abs. 2 AktG für die AG und § 283 Nr. 9 AktG für die KGaA), fehlt es im GmbHG an einer entsprechenden Verpflichtung des Geschäftsführers, so dass für die GmbH grundsätzlich auch keine Verpflichtung zu einer entsprechenden Anhangsangabe (§ 285 Nr. 34) und damit keine mittelbare Offenlegungspflicht über die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses (§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), der den Anhang einschließt (§ 264 Abs. 1 Satz 1), besteht.¹⁰⁴ Besteht in der GmbH jedoch ein **fakultativer Aufsichtsrat**, so verweist § 52 Abs. 1 GmbHG u.a. auf § 170 AktG, so dass dann ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden muss. Für den Fall, dass in der GmbH **obligatorisch ein Aufsichtsrat** zu bilden ist (s.o. Rn 35), fehlte in den maßgeblichen Verweisungsnormen zunächst ein Verweis auf § 170 AktG.¹⁰⁵ Es wurde daher die Frage aufgeworfen, inwiefern die für den fakultativen Aufsichtsrat geltende Verweisung in

¹⁰⁰ Vgl. zur Reichweite des MitbErgG BVerfG v. 2.3.1999, BVerfGE 99, 367 = NJW 1999, 1535.

¹⁰¹ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 40; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 29; Koller/Kindler/Roth/Drüen/Morck/Bach⁹ Rn 1.

¹⁰² BVerfG v. 9.1.2014, 1 BvR 299/13, AG 2014, 247 Rn 18 ff.

¹⁰³ ADS Rn 50; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 40; Boguslawska in: BilR – eKommentar, Fassung: 1.1.2022 Rn 37; Koller/Kindler/Roth/Drüen/Morck/Bach⁹ Rn 1; wohl auch MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 29.

¹⁰⁴ ADS Rn 47 f; Noack/Servatius/Haas/Kersting GmbHG²³ § 42a Rn 3; Henssler/Strohn/Büteröwe GesR⁵ § 42a GmbHG Rn 8; vgl. auch Baumbach/Hueck/Schulze-Osterloh GmbHG¹⁸ § 42a Rn 6 mwN auch zur Gegenansicht. AA Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG²⁰ § 42a Rn 6. Zur Verpflichtung einer SE vgl. BeckBilKomm/Grottel¹³, § 285 Rn 964.

¹⁰⁵ Siehe zum alten Recht BeckBilKomm/Elrott/Grottel⁷ Rn 14; MünchKommHGB/Fehrenbacher² Rn 31.

§ 52 Abs. 1 GmbHG ein Redaktionsversehen darstellt.¹⁰⁶ Der Gesetzgeber löste die Unstimmigkeit in die andere Richtung auf: § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG nehmen seit 2004 ausdrücklich auch § 170 AktG in Bezug,¹⁰⁷ so dass angenommen werden kann, dass dies auch für die allgemeine Verweisung in § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG sowie § 3 Abs. 1 Satz 2 MitbErgG i.V.m. § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG gelten soll. Damit ist einheitlich geregelt, dass bei Bestehen eines (fakultativen oder obligatorischen) Aufsichtsrates ein Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden muss.¹⁰⁸ Die Offenlegung des in den Anhang aufzunehmenden (§ 285 Nr. 34) Vorschlags oder Beschlusses (bzw. die spätere Offenlegung eines späteren Beschlusses, § 325 Abs. 1b Satz 2) ist jedoch nur im Fall der obligatorischen Bildung eines Aufsichtsrats zu fordern.¹⁰⁹ Da bei einem fakultativen Aufsichtsrat schon die Bildung des Aufsichtsrates den Gesellschaftern freigestellt ist, ist nicht ersichtlich, dass das Recht der Rechnungslegungspublizität die Offenlegung eines dem Aufsichtsrat zu unterbreitendem Ergebnisverwendungsvorschlags erfordert. Auch der Ergebnisverwendungsvorschlag gehört daher zu den freiwillig offenzulegenden Unterlagen. Insofern ist an die Argumentation zu dem Bericht eines fakultativen GmbH-Aufsichtsrates anzuknüpfen (vgl. soeben Rn 35). Sofern die offengelegten Jahresabschlussunterlagen insofern jedoch weniger Angaben enthalten als der festgestellte Jahresabschluss, ist hierauf aus Transparenzgründen hinzuweisen. Zu den Befreiungsmöglichkeiten von kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) und Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) siehe § 326 Rn 1 ff.

Eine weitere Besonderheit für die Rechtsform der GmbH wurde bisher in Absatz 1 Satz 4 **37** a.F. angeordnet: Angaben über die **Ergebnisverwendung** durften im Interesse des Datenschutzes unterbleiben, wenn anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von Gesellschaftern festgestellt werden konnten, die natürliche Personen sind. Relevant war dieses Wahlrecht nur für große und mittelgroße GmbH, da kleine GmbH gemäß § 326 Satz 1 a.F. ohnehin keine Angaben zur Ergebnisverwendung machen mussten (und auch jetzt nicht machen müssen, § 326 Abs. 1). Für die Inanspruchnahme der Befreiung war es nicht erforderlich, dass die Feststellung unmittelbar anhand der Angaben zur Ergebnisverwendung möglich war, ausreichend war auch, wenn sich die Gewinnanteile erst durch eine **Kombination** der Angaben zur Ergebnisverwendung mit anderen öffentlich verfügbaren Informationen ermitteln ließen.¹¹⁰ Die Erleichterung musste ihrem Zweck entsprechend bereits eingreifen, wenn nur *eine* natürliche Person Gesellschafter ist, da auch dann – im Fall der Publikation der Ergebnisverwendung – Außenstehende durch Einsicht in den beim Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsvertrag und die Gesellschafterliste Aufschluss über den Gewinnanteil der einzelnen Gesellschafter – und damit ggf. der beteiligten natürlichen Person – erlangen konnten¹¹¹ (zu weiteren Einzelheiten, insbes. dem persönlichen Anwendungsbereich der Norm vgl. Rn 28 der Voraufgabe). Durch das BilRUG ist das Wahlrecht in § 325 Abs. 1 Satz 4 a.F. gestrichen worden. Die Streichung einer Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht, Angaben zur Ergebnisverwendung zu machen, resultiert zunächst daraus, dass bereits die generelle Pflicht, solche Angaben zu machen (§ 325 Abs. 1 Satz 3 a.F.) gestrichen wurde. Allerdings zeigt bereits § 325 Abs. 1b Satz 2, der eine nachträgliche Offenlegung des Beschlusses über die Ergebnisverwendung verlangt, wenn im Jahresabschluss nur der Vorschlag über die Ergebnisverwendung enthalten ist, dass dies zu kurz greift. Auch § 325 Abs. 2b Nr. 2 stellt klar, dass die Offenlegung von Vorschlag und Beschluss über die Ergebnisverwendung weiterhin verlangt ist. Daher ist die Streichung des bisher in § 325 Abs. 1 S. 3 a.F. enthaltenen Erfordernisses, Angaben zur Ergebnisverwendung zu machen, im Zusammenhang mit der Einfügung des § 285 Nr. 34 zu sehen, demzufolge der Vor-

¹⁰⁶ ADS Rn 50; MünchKommHGB/Fehrenbacher³ Rn 31. Kritisch auch Haufe/Kaminski¹² Rn 103.

¹⁰⁷ Art. 1 § 1 Nr. 3, Art. 3 Nr. 4 Zweites Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat, BGBl. I 2004, 974.

¹⁰⁸ Siehe auch Bork/Schäfer/Witt GmbHG⁴ § 42a Rn 6 und dort Fn 15.

¹⁰⁹ BeckBilKomm/Grottel¹³, § 285 Rn 972.

¹¹⁰ Haller/Hütten/Löffelmann in: Küting/Weber HdR (Stand: Mai 2014) Rn 62; Maul/Seidler in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 137. AA wohl MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 45.

¹¹¹ ADS Rn 64; BeckBilKomm/Ellrott/Grottel⁷ Rn 21.

schlag für bzw. der Beschluss über die Ergebnisverwendung nun im Anhang anzugeben ist. Da der Anhang Teil des offenzulegenden Jahresabschlusses ist (§ 264 Abs. 1 Satz 1), bleibt es bei einer (nun mittelbaren) Pflicht, Angaben zur Ergebnisverwendung zu machen (siehe auch oben Rn 28). Die Streichung der Befreiungsmöglichkeit für den Fall, dass sich anhand der Angaben Gewinnanteile natürlicher Personen feststellen lassen, bringt daher eine Ausweitung der Publizität.¹¹² Es ist zweifelhaft, ob sich dies durch einen Verweis auf die Gesetzesbegründung zu § 285 Nr. 34 begrenzen und auf die bisherige Rechtslage zurückführen lässt.¹¹³ Zwar führt die Gesetzesbegründung in der Tat aus: „Die Vorgabe beschränkt sich inhaltlich auf die Ergebnisverwendung. Darzustellen dürfte sein, wie das gesamte Ergebnis verwendet werden soll. Wenn eine Gewinnausschüttung vorgeschlagen wird, dürfte aber die Angabe genügen, welcher Teil des Gewinns ausgeschüttet werden soll. Angaben zu den Bezugsberechtigten der Gewinnausschüttung dürften unterbleiben können. Damit werden zugleich die Belange des Datenschutzes gewahrt. Wie im bisherigen Recht müssen die Bezüge einzelner natürlicher Personen aus ihrer Gesellschafterstellung nicht offengelegt werden.“¹¹⁴ Hieraus lässt sich jedoch nur die Möglichkeit ableiten, Belangen natürlicher Personen dadurch Rechnung zu tragen, dass Angaben ggf. so abstrakt gemacht werden, dass der Datenschutz gewahrt bleibt und keine Namen genannt werden. Eine Möglichkeit, auf Angaben schon dann zu verzichten, wenn sie es ermöglichen, die Gewinnanteile natürlicher Personen festzustellen, ergibt sich hieraus jedenfalls nicht direkt; zumal der bloßen Gesetzesbegründung gegenüber der expliziten Streichung kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden kann. Man mag jedoch aus dem Normkontext von § 285 Nr. 34 eine Begrenzung ableiten und eine analoge Anwendung von § 286 Abs. 4 in Erwägung ziehen. Angesichts der expliziten Streichung durch den Gesetzgeber und der Verschiedenheit der zu schützenden Personengruppen erscheint dies jedoch methodisch gewagt. Letztlich ist es Aufgabe des Gesetzgebers, seine Intention ggf. dadurch zu klären, dass eine Befreiungsmöglichkeit (ggf. klarstellend) wieder in das Gesetz aufgenommen wird.

2. Modalitäten der Offenlegung

- 38 Der Begriff der Offenlegung umfasste früher die elektronische **Einreichung** der vom Gesetz geforderten Unterlagen „beim Betreiber des Bundesanzeigers“ (Absatz 1 Satz 2 aF) und die **Bekanntmachung** im Bundesanzeiger (Absatz 2 aF). Das DiRUG hat dies neugefasst. Offenlegung bedeutet nun die elektronische Einreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen bei der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister (Absatz 1 Satz 2); die bisherige Bekanntmachungspflicht nach Absatz 2 aF entfällt. Die das Unternehmensregister führende Stelle ist nach §§ 8b Abs. 1, 9a Abs. 1 iVm Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers die Bundesanzeiger Verlag GmbH.¹¹⁵
- 39 Während Reihenfolge und Umfang der Offenlegung früher von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängig waren (hierzu Rn 6 sowie Staub/*Zimmer*⁴ Rn 11 f, 21 ff), hat mit dem EHUG 2006 eine Angleichung stattgefunden. Sämtliche Gesellschaften haben ihre Unterlagen bei einer zentralen Stelle offenzulegen. Dies war bis zum Inkrafttreten des DiRUG der Betreiber des Bundesanzeigers, nun ist es die das Unternehmensregister führende Stelle, d.h. die Bundesanzeiger Verlag GmbH (soeben Rn 38).

¹¹² BeckBilKomm/*Grottel*¹³, § 285 Rn 972 mwN; *Oser/Orth/Wirtz* DB 2015, 197 (200).

¹¹³ Hierfür etwa *Rimmelspacher/Reitmeier* WPg 2015, 1003 (1008 f); *Baetge/Kirsch/Thiele/Müller* Rn 49.2.

¹¹⁴ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/4050 v. 20.2.2015 S. 67 f. und BR-Drucks. 23/15 v. 23.1.2015, S. 81 f.

¹¹⁵ Siehe Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters und die Einreichung von Dokumenten beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers v. 15.12.2006, BGBl. I 2006, 3202, verlängert bis zum 31.12.2026 durch VO v. 14.1.2015, BGBl. I 2015, 16.

a) Übermittlung. Absatz 1 Satz 2 verlangt die **elektronische Übermittlung** der Unterlagen. Die Änderung der Terminologie von „Einreichung“ zu „Übermittlung“ ist rein redaktioneller Art, da auch eine Einreichung zuvor nur elektronisch möglich war.¹¹⁶ Die terminologische Änderung soll nach der Gesetzesbegründung die elektronische „Übermittlung“ von der analogen „Einreichung“ unterscheiden.¹¹⁷ Elektronische Übermittlung bedeutet, dass die Unterlagen als digitale Dateien der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Verfügung zu stellen sind.

Einzelheiten regelt dabei die auf der Grundlage von § 9a Abs. 2, 3 ergangene Unternehmensregisterverordnung (URV).¹¹⁸ § 11 Abs. 2 Satz 1 URV ordnet zunächst an, dass Daten im Sinne des § 8b Abs. 2 Nr. 4, d.h. Unterlagen der Rechnungslegung, sowie die – nicht unter § 8b Abs. 2 Nr. 4 – fallenden Unterlagen, die dauerhaft hinterlegt werden sollen, „dem Unternehmensregister unter Verwendung einer von der registerführenden Stelle bestimmten, nach dem Stand der Technik gesicherten Internetverbindung [...] elektronisch zu übermitteln“ sind. Anschließend wird hinsichtlich des **Formats** nach der Art des offenlegungspflichtigen Unternehmens differenziert. Der **Regelfall** findet sich in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 URV. Danach sind die Daten im strukturierten Format Extensible Markup Language (XML) zu übermitteln sind. Eine Übermittlung der Unterlagen in anderen (vergleichbaren) Dateiformaten kommt nicht mehr in Betracht.¹¹⁹

Der Ausnahmefall ist in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 URV geregelt: Ein Unternehmen, das „als Inlandsemittent (§ 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt“, *muss* für seine Rechnungslegungsunterlagen nach § 328 Abs. 1 Satz 1, d.h. für seinen Jahresabschluss, seinen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a, seinen Konzernabschluss, seine Lage- oder Konzernlageberichte oder seine Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3, § 289 Abs. 1 Satz 5, § 297 Abs. 2 Satz 4 oder § 315 Abs. 1 Satz 5, das einheitliche elektronische Berichtsformat im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 URV verwenden. Verwiesen wird damit auf das Format nach Art. 3 ESEF-VO,¹²⁰ d.h. das XHTML-Format. Für ihre übrigen Rechnungslegungsunterlagen *dürfen* diese Emittenten dieses einheitliche elektronische Berichtsformat ebenfalls wählen, § 11 Abs. 2 Satz 2 URV, um dadurch den mit der Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen in zwei unterschiedlichen Formaten verbundenen Aufwand zu ersparen.¹²¹ Dies führt nicht zu höheren Kosten nach der Gebühr 1423 Anlage (Kostenverzeichnis) zum Justizverwaltungskostengesetz (dazu Rn 47), da bei Übermittlung in unterschiedlichen Dateiformaten die höhere Gebühr erhoben wird. Auffällig ist eine Diskrepanz zwischen § 328 Abs. 1 Satz 4, der die Verwendung des einheitlichen elektronischen Berichtsformats nur für solche Inlandsemittenten vorschreibt, die keine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a sind, und § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 URV, der diese Einschränkung nicht macht. Dies würde bedeuten, dass die Privilegierung von Kapitalgesellschaften im Sinne des § 327a, die § 328 Abs. 1 S. 4 vorsieht, von § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 URV zunichte gemacht wird. Ein sachlicher Grund ist hierfür nicht erkennbar, so dass die Einschränkung des § 328 Abs. 1 Satz 4 in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 URV hineinzulesen ist.

Damit ist durch das DiRUG nun gesetzlich geregelt, in welchem Format die offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln sind. Vor dem DiRUG existierte eine solche verbindliche Formatvorgabe nicht. Sie ergab sich insbesondere nicht aus den AGB des Betreibers des Bundesanzeigers.¹²² Eine bestimmte Formatvorgabe ergab sich auch nicht aus Absatz 1 Satz 2 a.F, der das Erfordernis der elektronischen Einreichung dahin gehend näher konkretisierte, dass diese in einer Form zu erfolgen hatte, die ihre Bekanntmachung (Absatz 2 a.F.) ermöglichte. Daraus ergab sich lediglich das Erfordernis, dass zusätzlicher

¹¹⁶ Dazu Voraufgabe Staub/Kersting⁵ Rn 31.

¹¹⁷ BT-Drucks. 19/28177, S. 101.

¹¹⁸ Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166).

¹¹⁹ Zu den Einzelheiten der Rechtslage vor dem DiRUG siehe unten Rn 134.

¹²⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (Fn 32).

¹²¹ RegE DiRUG BT-Drucks. 19/28177, S. 153.

¹²² Siehe dazu die Voraufgabe Staub/Kersting⁵ Rn 31 f. und unten Rn 134.

Aufwand vermieden werden sollte.¹²³ Sofern die Unterlagen in einem Format eingereicht wurden, das die Bekanntmachung ermöglichte, konnte der Betreiber des Bundesanzeigers diese nicht wegen eines lediglich „unbequemen“ Formats unter Hinweis auf die AGB ablehnen.¹²⁴ Man musste daher auch andere gängige Dateiformate, insbesondere die Formate, die von Microsoft Konkurrenzprodukten (z.B. dem kostenlosen Open Office) verwendet werden, für zulässig halten.¹²⁵

- 44 § 11 Abs. 1, der gemäß § 325 Abs. 6 entsprechende Anwendung findet, gestattet die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen nicht nur in deutscher Sprache, sondern zusätzlich auch in **jeder Amtssprache** eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Satz 1). Während die Übermittlung einer deutschen Fassung verpflichtend ist, erlaubt § 11 Abs. 1 Satz 1 die Übermittlung weiterer Fassungen lediglich, auf die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in geeigneter Weise hinzuweisen ist. § 11 Abs. 1 Satz 3 verweist hinsichtlich des Einsichtnahmerechts auf § 9. Für den Fall, dass die Originalfassung von einer eingereichten (nach dem DIRUG jetzt wohl richtiger: übermittelten) Übersetzung abweicht, bestimmt § 11 Abs. 2, dass die Übersetzung einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Der Dritte kann sich jedoch auf die Übersetzung berufen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass ihm die Originalfassung bekannt war. Für Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU oder EWR können auch fremdsprachige Dokumente ausreichen (§§ 325 Abs. 6, 325a Abs. 1 Satz 5, siehe auch § 340I Abs. 2 Satz 6).
- 45 Der Jahresabschluss ist vollständig, unter Einschluss des Anhangs, der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln. **Inhalt und Form** richten sich nach den für die Aufstellung bei der jeweiligen Größenklasse maßgebenden Vorschriften (siehe im Einzelnen § 328 und Erläuterungen hierzu). Auch der Lagebericht und – bei prüfungspflichtigen Gesellschaften – der Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk sind vollständig im Wortlaut wiederzugeben. Gleiches gilt, soweit sie von der Offenlegungspflicht erfasst sind (hierzu Rn 26 f, 31, 35 ff), für den Bilanz- und den Lageberichtseid, den Bericht des Aufsichtsrates, den Beschluss über die Gewinnverwendung sowie auch für die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG.
- 46 Da für die Übermittlung allein die elektronische Form vorgesehen ist (vgl. Rn 40), sind die zu übermittelnden Unterlagen nicht handschriftlich zu **unterzeichnen**.¹²⁶ Für die übermittelten Unterlagen ist eine **bloße Namenswiedergabe** der Unterzeichnenden ausreichend,¹²⁷ d.h. bezüglich des Jahresabschlusses bei Kapitalgesellschaften die bloße Namenswiedergabe von sämtlichen Mitgliedern (einschließlich der stellvertretenden) des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung der Gesellschaft (vgl. § 245),¹²⁸ bezüglich des Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerks vom Abschlussprüfer und bezüglich des Berichts des Aufsichtsrates von dessen Vorsitzenden (bei Verhinderung: von dem stellvertretenden Vorsitzenden). Gleiches gilt für die Erklärungen nach § 264 Abs. 2 Satz 3 (Bilanzseid) und § 289 Abs. 1 Satz 5 (Lageberichtseid), sofern diese abzugeben sind. Die im XHTML-Format (vgl. § 328 Abs. 1 Satz 4) übermittelten Fassungen müssen die Namen sämtlicher Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der jeweiligen Gesellschaft wiedergeben.¹²⁹ Bei Übermittlung der Unterlagen in elektronischer Form ist § 12 Abs. 2, der gemäß § 325 Abs. 6 entsprechende Anwendung findet, zu beachten. Dieser ordnet an, dass die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung genügt, wenn eine Urschrift oder eine einfache Abschrift einzureichen ist oder wenn für das Dokument die Schriftform bestimmt ist. Im Kontext der Publizitätspflichten bedeutet dies, dass für die Übermittlung eine qualifizierte elektronische Signatur, die an die Stelle einer Originalunterschrift treten könnte, nicht erforderlich ist. Ein im Referentenentwurf zum ESEF-UG vorgese-

¹²³ BT-Drucks. 16/960, S. 48; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 142.

¹²⁴ AA *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 142. Näheres Voraufgabe Staub/*Kersting*⁵ Rn 32 und unten Rn 134.

¹²⁵ Enger: *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 141 f. Siehe auch LG Bonn v. 6.5.2008, 11 T 12/07, ZIP 2008, 1634. Zu weiteren Einzelheiten siehe auch unten Rn 134 sowie Voraufgabe Staub/*Kersting*⁵ Rn 31 f.

¹²⁶ *Haufe/Kaminski*¹² Rn 120.

¹²⁷ *Groß/Hütten* in: Küting/Weber HdR Rn 82; *Haufe/Kaminski*¹² Rn 120; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 143.

¹²⁸ Hierzu die Erläuterungen in Staub/*Pöschke*⁶ § 245 Rn 10; *Morck/Drüen* in: Koller/Kindler/Roth/Drüen⁹ § 245 Rn 3.

¹²⁹ Vgl. auch Baetge/Kirsch/Thiele/Müller § 328 Rn 27.1.

henes Signaturerfordernis¹³⁰ wurde nicht Gesetz.¹³¹ Zulässig ist die Verwendung einer solchen Signatur aber gleichwohl.¹³²

Die **Kosten** für die Publikationen ergeben sich aus der Anlage zu § 4 Abs. 1 des Justizverwaltungs-kostengesetzes (JKostG). Die Jahresgebühren für die Führung des Unternehmensregisters betragen 3 €, 6 € oder 30 € ((Gebührennummern 1410–1412). Die Kosten für die Einstellung von Rechnungslegungsunterlagen betragen je nach Unternehmensgröße, Unternehmensart, Art der Offenlegung (Einzelrechnungslegung oder Konzernrechnungslegung) und Offenlegungsformat zwischen 18,50 € und 550 € (Gebührennummern 1420–1429). Wie bei den Formatvorgaben wird damit auch bei der Kostenfestsetzung zu einer gesetzlichen Regelung übergegangen.

b) (Keine) Bekanntmachung (Absatz 2 a.F.). Absatz 2 a.F. verlangte von den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft, die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach ihrer Einreichung (Absatz 1 Satz 2 a.F.) im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen. Der Grund für diese Trennung, nämlich eine Unterscheidung zwischen Einreichungs- und Bekanntmachungsort, war schon mit dem EHUG 2006 entfallen, so dass diese Trennung bereits seit langem keinen rechten Sinn mehr ergab.¹³³ Es ist daher nur konsequent, dass mit dem DiRUG Einreichung und Bekanntmachung in der Übermittlung zusammengeführt werden. Die Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister (Absatz 1 Satz 2) lässt für eine getrennte Bekanntmachung keinen Raum mehr, da bereits die Einstellung in das Unternehmensregister zur öffentlichen Zugänglichkeit der Unterlagen auf der Internetseite des Unternehmensregisters führt, § 8b Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 URV.

Nach altem Recht hatte die Trennung von Einreichung und Bekanntmachung eine begrenzte Bedeutung für die befreiende Offenlegung eines IAS/IFRS-Abschlusses nach den Absätzen 2a, 2b. Die Befreiung trat nur hinsichtlich der Bekanntmachung ein, nicht hinsichtlich der Einreichung.¹³⁴ Die neue Rechtslage ändert hieran freilich nichts. Zwar knüpft Absatz 2a nunmehr unmittelbar an die Offenlegung nach Absatz 1 an, so dass die Befreiung auch ohne Übermittlung eines HGB-Abschlusses erreichbar scheint. Das übersieht jedoch, dass die Befreiung nach Absatz 2b Nr. 3 voraussetzt, dass der Jahresabschluss „der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt“ wird. Dieser bleibt zwar zugänglich, wird aber nicht in das Internet eingestellt und öffentlich zugänglich gemacht, sondern der Zugang erfolgt nach § 9 Abs. 6 Satz 3 „nur auf Antrag durch Übermittlung einer Kopie“.

Bedeutung erlangte Absatz 2 a.F. neben den Folgen für die alternative Offenlegung nach den Absätzen 2a, 2b nur für die Kosten der Bekanntmachung, die von den Unternehmen zu tragen waren. Man konnte davon ausgehen, dass in der Einreichung beim Betreiber des Bundesanzeigers zugleich die Veranlassung der Bekanntmachung zu sehen war.¹³⁵ In der Praxis trennte der Betreiber des Bundesanzeigers allerdings nicht zwischen der Einreichung und Bekanntmachung. Die

¹³⁰ Vgl. §§ 264 Abs. 2a Satz 2, 3, 289 Abs. 5 Satz 2, 297 Abs. 4 Satz 2, 3, 315 Abs. 6 Satz 2 i.d.F. des Referentenentwurfs zum ESEF-UG; Referentenentwurf vom 23.9.2019, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Format_Jahresfinanzrichtlinie.html (letzter Abruf 22.12.2022).

¹³¹ *Rabenhorst* BB 2020, 491 (492 f); s. auch (bezogen auf den (Konzern-)Bilanzeid sowie den (Konzern-)Lageberichts- eid) *R. Schmidt* DB 2020, 513 (516).

¹³² RegE EHUG BT-Drucks. 16/960, S. 45, 49; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 143; *Groß/Hütten* in: Küting/Weber HdB Rn 82.

¹³³ Siehe Voraufgabe Staub/*Kersting*⁵ Rn 36; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 140.

¹³⁴ Voraufgabe Staub/*Kersting*⁵ Rn 37.

¹³⁵ RegE EHUG BT-Drucks. 16/960, S. 48; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 140.

Einreichung von Unterlagen wurde als Auftrag zur Bekanntmachung behandelt.¹³⁶ In der Praxis ergeben sich daher durch das DiRUG keine relevanten Änderungen, sondern es wurde die bestehende Praxis kodifiziert. Soweit jedoch den Unternehmen vor dem DiRUG die Möglichkeit eingeräumt wurde, Einfluss auf das Datum der Bekanntmachung zu nehmen, war dies problematisch. Für die Wahrung der Fristen des Absatz 1a Satz 1 (Rn 51 ff) kam es zwar auf die Einreichung der Unterlagen an, so dass eine verzögerte Bekanntmachung insofern keine Fristversäumnis des Unternehmens bedeutete (Absatz 4 Satz 2, Rn 98 f). Jedoch diente diese Bestimmung nur dem Schutz der Unternehmen vor Verzögerungen im Bekanntmachungsablauf, die sie nicht beeinflussen konnten. Sie sollten es dem Betreiber des Bundesanzeigers hingegen nicht ermöglichen, publizitätsscheuen Unternehmen einen Aufschub zu verschaffen. Im Übrigen musste sich das Verhalten des Unternehmens am Unverzüglichkeitsgebot des Absatzes 2 a.F. messen lassen. Eingereichte Rechnungslegungsunterlagen musste der Betreiber des Bundesanzeigers daher sofort (unverzüglich) einer Bekanntmachung zuführen. Eine Praxis, wonach den Unternehmen Einfluss auf das Datum der Bekanntmachung eingeräumt wurde, war zwar mit dem Wortlaut des Absatzes 2 a.F., der eine entsprechende Willenserklärung von Unternehmensseite forderte, nicht aber mit dem Beschleunigungsanliegen der Norm vereinbar.

3. Zeitpunkt der Offenlegung

51 a) Übermittlung. Das BilRUG hat § 325 HGB an Art. 30 Abs. 1 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU angepasst. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften haben die Unterlagen der Rechnungslegung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen, § 325 Abs. 1a Satz 1. Da § 325 Abs. 1 die Offenlegung des festgestellten Jahresabschlusses verlangt, ist eine fristwahrende Offenlegung vor Feststellung damit nicht mehr möglich. Dementsprechend musste die frühere Vorgabe, den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage bei den Gesellschaftern offenzulegen (Absatz 1 Satz 2 a.F. vor Inkrafttreten des BilRUG am 23.7.2015), aufgehoben werden. Die Änderung führt dazu, dass die bisher grundsätzlich bestehende stufenweise Offenlegungsmöglichkeit entfällt (s. dazu auch Rn 54). Mit der Streichung der Pflicht zur unverzüglichen Offenlegung nach Vorlage an die Gesellschafter erledigt sich die Diskussion um die Definition der „unverzüglichen“ Vorlage (die zeitliche Abkopplung der Offenlegungspflicht von der Feststellung führte insbesondere bei der GmbH zu Schwierigkeiten, siehe dazu ausführlich Rn 40 der Voraufgabe). Für die Wahrung der Offenlegungsfrist ist der Zeitpunkt der **Übermittlung** an die das Unternehmensregister führende Stelle maßgeblich (Absatz 1a Satz 1, Absatz 4 Satz 2, siehe auch Rn 98 f). Verzögerungen, die auf das Verhalten eingeschalteter Dritter (z.B. Steuerberater oder IT-Dienstleister) zurückzuführen sind, sind dem Offenlegungspflichtigen nach ganz überwiegender Rechtsprechung des LG Bonn nicht entsprechend § 278 BGB zuzurechnen.¹³⁷ Allerdings bleibt die Kapitalgesellschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass beauftragte Dritte die ihnen übertragenen Aufgaben auch erfüllen.¹³⁸

52 aa) Jahresfrist. Das BilRUG hat 2015 die Zwölfmonatsfrist des § 325 Abs. 1 Satz 2 a.F. durch eine Jahresfrist ersetzt. In der Sache hat sich daher nichts geändert. „Ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs [...], auf das sie sich beziehen“, bedeutet dabei, dass bei einem Abschluss-

¹³⁶ Siehe dazu die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bundesanzeigers (unter 6.), auffindbar unter: <https://bundesanzeiger.de>; genauer: <https://publikations-plattform.de/sp/i18n/doc/D042.pdf?document=D10&language=de> (letzter Abruf 22.12.2022).

¹³⁷ LG Bonn v. 6.6.2013, 31 T 59/13, BeckRS 2013, 12682; v. 23.5.2012, 38 T 1532/10, BeckRS 2013, 11357; v. 21.1.2011, 35 T 1158/10, BeckRS 2011, 5663. Anders noch LG Bonn v. 29.10.2008, 30 T 104/08, NVwZ 2009, 264 = DStR 2009, 451 (mit zustimmender Anmerkung von Wolf); hierzu *Stollenwerk/Kurpat* BB 2009, 150 (152 f).

¹³⁸ LG Bonn v. 21.3.2011, 35 T 1620/10, DStR 2011, 780 f. Vgl. auch *Kaufmann/Kurpat* MDR 2014, 1 (3) mwN.

stichtag 31.12.2021 die Jahresfrist am 31.12.2022 um 24.00 Uhr endet. Das Unternehmen hat dann ein volles Jahr Zeit. Dies entspricht §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB und ergibt sich insbesondere aus Art. 30 Abs. 1 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU, welcher von „12 Monate nach dem Bilanzstichtag“ spricht und damit deutlich macht, dass der Abschlussstichtag selbst nicht einzurechnen ist. Eine Verlängerung der Jahresfrist ist nicht möglich. Durch die von der Feststellung unabhängige Höchstfrist soll sichergestellt werden, „daß der Jahresabschluss im Zeitpunkt seiner Offenlegung nicht durch Zeitablauf seine Aussagekraft zumindest teilweise eingebüßt hat“.¹³⁹ Die Vorgängervorschrift zu § 325, § 177 AktG, stellte noch auf die Feststellung – und damit einen von den Gesellschaftern beeinflussbaren Zeitraum – ab. Ob aber Zahlen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits mindestens ein Jahr alt sind, tatsächlich ein aktuelles Bild des Unternehmens vermitteln können, bleibt fraglich.

bb) Viermonatsfrist. Die Jahresfrist des Absatzes 1a Satz 1 wird gemäß Absatz 4 Satz 1 auf vier Monate verkürzt, wenn es sich bei der offlegungspflichtigen Kapitalgesellschaft um eine Gesellschaft im Sinne des § 264d, d.h. um eine kapitalmarktorientierte Gesellschaft, handelt. Auf diese Weise soll eine Angleichung an die Frist für die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten (§ 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG) erzielt werden und Belastungen vermieden werden, die sich für die Unternehmen aus unterschiedlich langen Fristen ergeben.¹⁴⁰ Die Verkürzung greift nicht ein, so dass es bei der Jahresfrist des Absatzes 1a Satz 1 bleibt, wenn es sich bei der kapitalmarktorientierten Gesellschaft um eine von § 327a erfasste Gesellschaft handelt, d.h. „wenn sie ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt“ (siehe die Erläuterungen zu § 327a). Zwar findet sich diese Ausnahme seit dem DiRUG nicht mehr in Absatz 4 Satz 1 selbst. Sie folgt jedoch unmittelbar aus § 327a, so dass das DiRUG insofern keine inhaltlichen Änderungen gebracht hat, sondern nur eine redaktionelle Klarstellung bewirkt.¹⁴¹ Nicht erfasst werden von dieser Regelung die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes eines Drittlandes, also eines Nichtmitglieds von EU oder EWR.

cc) Gestaffelte Übermittlung. Vor dem BilRUG erlaubte Absatz 1 Satz 5 a.F. ausdrücklich die zeitlich gestaffelte Einreichung von Unterlagen. Nach Art. 30 Abs. 1 Bilanzrichtlinie 2013/34/EU bezieht sich die Offenlegungsfrist von einem Jahr nunmehr jedoch auf den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Abschlussprüfers. Es ist daher nicht mehr zulässig, den Unternehmen zur Wahrung der Offenlegungsfrist zu gestatten, zunächst ungeprüfte Jahresabschlüsse und Lageberichte zu übermitteln und den Bestätigungsvermerk nachzureichen. Für eine gestaffelte Übermittlung während der Jahresfrist soll kein Bedürfnis bestehen.¹⁴² Sonstige offenzulegende Unterlagen, also solche, die nicht in § 325 Abs. 1 Satz 1 genannt sind, sondern aufgrund anderweitiger Vorschriften offenzulegen sind, können freilich später offengelegt werden.¹⁴³

¹³⁹ RegE BiRiLiG BT-Drucks. 10/317, S. 105f.

¹⁴⁰ RegE EHUG BT-Drucks. 16/960, S. 48.

¹⁴¹ RegE BT-Drucks. 19/28177, S. 102.

¹⁴² Siehe dazu den Referentenentwurf BilRUG v. 28.7.2014 zu Nummer 44 Buchstabe a § 325 Abs. 1 bis 1b HGB-E. AA BeckOKHGB/Birkholz/Merk Rn 24, die aus § 328 Abs. 1a Satz 3 ableiten, dass eine gestaffelte Übermittlung zumindest solange als unschädlich angesehen wird, wie die Jahresfrist gewahrt ist und mitgeteilt wird, dass eine gestaffelte Offenlegung erfolgt.

¹⁴³ Referentenentwurf BilRUG v. 28.7.2014 zu Nummer 44 Buchstabe a § 325 Abs. 1 bis 1b HGB-E.

- 55 **dd) Wegfall der zusätzlichen Bekanntmachung (Absatz 2 a.F.).** Nach altem Recht waren die Rechnungslegungsunterlagen zunächst einzureichen (Absatz 1 a.F.), wofür die Frist des Absatz 1a a.F. galt. Anschließend waren sie unverzüglich bekanntzumachen (Absatz 2 a.F.). Dies entfällt nun nach dem DiRUG, da die Unterlagen nur noch der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sind. Das an die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe gerichtete Gebot der unverzüglichen Bekanntmachung entfällt damit (siehe bereits Rn 48); die Einstellung in das Unternehmensregister liegt in der Hand der das Unternehmensregister führenden Stelle. Allerdings stellte auch nach altem Recht das Erfordernis der unverzüglichen Bekanntmachung in der Praxis kaum jemals ein Problem dar, da in der Einreichung auch der Auftrag an den Betreiber des Bundesanzeigers zur sofortigen Bekanntmachung gesehen wurde (dazu Rn 50).
- 56 **b) Zeitpunkt der Offenlegung bei anhängiger Klage.** Eine schwebende Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ist für die Verpflichtung zur Offenlegung ohne Belang; die gesetzlichen Vertreter dürfen sie nicht zum Anlass nehmen, die Offenlegung aufzuschieben. Es ist nicht erforderlich, bei der Offenlegung auf die Klage hinzuweisen. Ist die Klage erfolgreich und kommt es zu einer Änderung des Jahresabschlusses, so ist diese Änderung offenzulegen (Absatz 1b Satz 1).¹⁴⁴
- 57 Im Fall einer **vereinfachten Kapitalherabsetzung** gemäß §§ 229 ff, 234, 235 AktG ist dies hingegen zweifelhaft: §§ 234, 235 AktG erlauben es, eine vereinfachte Kapitalherabsetzung (ggf. verbunden mit einer Kapitalerhöhung) rückwirkend im Jahresabschluss für das letzte vor der Beschlussfassung abgelaufene Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Für diesen Fall *verbietet* § 236 AktG eine Offenlegung dieses Jahresabschlusses, solange der Beschluss über die Kapitalherabsetzung (ggf. auch der Beschluss über die Kapitalerhöhung sowie ihre Durchführung) nicht im Handelsregister eingetragen ist. Dies ist im Normalfall unproblematisch, weil die Eintragung gemäß § 234 Abs. 3 Satz 1 AktG innerhalb von drei Monaten erfolgt sein muss; allerdings ist diese Frist gemäß § 234 Abs. 3 Satz 2 AktG gehemmt, wenn eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechts-hängig ist oder es an einer staatlichen Genehmigung fehlt. Bei wörtlicher Interpretation führt dies dazu, dass die Offenlegung während des schwebenden Verfahrens unterbleiben muss. Demgegenüber wird eingewandt, dass schwebende Verfahren die Offenlegung nicht hindern könnten und der Vorschrift des § 236 AktG nur insoweit Rechnung zu tragen sei, dass bei der Offenlegung ein Hinweis auf das schwebende Verfahren erfolgen müsse.¹⁴⁵ Dem ist angesichts des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift des § 236 AktG nicht zu folgen. Mit dem Wortlaut der Norm ist auch eine Interpretation unvereinbar, wonach § 236 AktG eine Sonderregelung nur bezüglich des Fristbeginns enthalte und die Jahresfrist unangetastet lasse.¹⁴⁶ Zwar kann dem Zweck der Norm, eine Irreführung der Offenlegungsadressaten zu verhindern,¹⁴⁷ auch durch einen Hinweis auf das schwebende Verfahren Rechnung getragen werden. Jedoch hat das Gesetz dies gerade nicht für ausreichend erachtet und in § 236 AktG bestimmt, dass die Offenlegung im Ganzen unterbleiben müsse. Vor dem Hintergrund des Publizitätsgebots der §§ 325 ff wird man jedoch die Offenlegung eines Jahresabschlusses verlangen, der die Rückwirkung der §§ 234, 235 AktG nicht berücksichtigt. Dies kann mit einem Hinweis auf eine möglicherweise bevorstehende rückwirkende Änderung gemäß §§ 234, 235 AktG verbunden werden. Eine entsprechende spätere Änderung müsste dann ihrerseits offengelegt werden.

¹⁴⁴ ADS Rn 26; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 101, 110; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 58.

¹⁴⁵ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 121.

¹⁴⁶ So aber MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 65 f.

¹⁴⁷ MünchKommAktG/Oechsler/Bachner⁵ § 236 Rn 1.

4. Normadressaten

Absatz 1 verpflichtet die **Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs** der Gesellschaft zur Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen.¹⁴⁸ Bei der AG sind die Mitglieder des Vorstandes (§ 78 Abs. 1 AktG), bei der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB) Normadressaten. Bei der GmbH sind die Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter (§ 35 Abs. 1 GmbHG) zur Offenlegung verpflichtet. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung sind verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Fristen (oben Rn 51 ff) die ordnungsgemäße Offenlegung zu betreiben. Eine durch interne Geschäftsverteilung erfolgende Betrauung eines oder mehrerer Mitglieder des Kollegialorgans befreit die übrigen Verpflichteten nicht von ihrer gesetzlichen Pflicht, auf die Offenlegung hinzuwirken.¹⁴⁹ Das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann sich daher gegen jedes einzelne Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft richten (vgl. auch Rn 123 und die Erläuterungen zu § 335). Als gesetzliche Vertreter von nach § 264a Abs. 1 den Kapitalgesellschaften gleichgestellten offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten Gesellschaften (§ 264a Abs. 2); bei einer GmbH & Co. KG sind dies die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementär-GmbH. Der Eintritt der Gesellschaft in das Stadium der Liquidation lässt die Veröffentlichungspflicht nicht entfallen.¹⁵⁰ Weiterhin besteht die Offenlegungspflicht auch dann, wenn der Geschäftsführer einer Gesellschaft sich mit der Offenlegung selbst belastet.¹⁵¹ Auch eine finanziell schwierige Unternehmenssituation befreit nicht von der Pflicht zur Offenlegung.¹⁵²

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens lässt „handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und Rechnungslegung unberührt“, § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO. Die Gesellschaft bleibt daher auch in der Insolvenz zur Offenlegung verpflichtet. „In [B]ezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen“, § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO,¹⁵³ während für etwaiges insolvenzfreies Vermögen, etwa nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter,¹⁵⁴ die Gesellschaft verpflichtet bleibt und diese Verpflichtung durch ihre gesetzlichen Vertreter zu erfüllen hat.¹⁵⁵ Das LG Bonn¹⁵⁶ sieht die fortbestehende Pflicht der Gesellschaft nach § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO als eine vom Insolvenzverwalter als fremde Verpflichtung zu erfüllende Pflicht an, die dieser für die Gesellschaft zu erfüllen habe; demgegenüber sei die Pflicht aus § 155 Abs. 1 Satz 2 InsO eine eigene Pflicht des Insolvenzverwalters. In Bezug auf die gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 InsO fortbestehende Offenlegungspflicht der Gesellschaft komme es zu einer Doppelzuständigkeit von Insolvenzverwalter (Erfüllung der Pflicht für die Insolvenzmasse) und der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs für die Kapitalgesellschaft im Übrigen für (freilich nur ausnahmsweise existierendes) insolvenzfreies Vermögen.¹⁵⁷ Vom Adressaten der Offenlegungspflicht zu unterscheiden ist der Adressat einer Ordnungsgeldverfügung gemäß § 335 Abs. 1 und deren Androhung. In der Insolvenz der Gesellschaft kann auch gegen diese ein Ordnungsgeldverfahren betrieben werden. Hierfür spricht die Re-

¹⁴⁸ Siehe OLG Stuttgart v. 13.7.2000, 8 W 151/00, GmbHR 2001, 301; beachte allerdings, dass das Ordnungsgeldverfahren gemäß § 335 Abs. 1 Satz 2 auch gegen die Gesellschaft durchgeführt werden kann, dazu Rn 55.

¹⁴⁹ ADS Rn 16; BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 27.

¹⁵⁰ Vgl. KG Berlin v. 6.5.2003, 1 W 121/03, GmbHR 2003, 1357; BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 25.

¹⁵¹ LG Bonn v. 18.11.2013, 12 T 414/13, DStR 2014, 156 (156 f); BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 25.

¹⁵² LG Bonn v. 25.10.2007, 11 T 21/07, BeckRS 2008, 10910 Rn 6; *Groß/Hütten* in: Küting/Weber HdB Rn 9.

¹⁵³ BGH, Beschl. v. 14.10.2014 – II ZB 20/13, ZIP 2015, 88, Rn 20; HK-InsO/*Depré*¹⁰, § 155 Rn 12. AA LG Bonn, Beschl. v. 13.11.2008, 30 T 275/08, NZG 2009, 392 (393).

¹⁵⁴ Dazu BGH, Urt. v. 21.4.2005 – IX ZR 281/03, NJW 2005, 2015; gesetzlich vorausgesetzt in § 32 Abs. 3 Satz 1 InsO.

¹⁵⁵ Weitergehend wohl auch für nicht insolvenzfreies Vermögen LG Bonn, Beschl. v. 22.4.2008, 11 T 28/07, BeckRS 2008, 10911; Uhlenbruck/*Sinz*¹⁵, § 155 InsO Rn 14 („und nicht etwa der Insolvenzverwalter“).

¹⁵⁶ LG Bonn v. 13.11.2008, 30 T 275/08, NZG 2009, 392; LG Bonn v. 22.4.2008, 11 T 28/07, BeckRS 2008, 10911; LG Bonn v. 16.5.2008 11 T 52/07, NZG 2009, 593.

¹⁵⁷ Hierauf soll sich die Rechnungslegungspflicht der Gesellschaft beschränken, LG Bonn v. 13.11.2008, 30 T 275/08, NZG 2009, 392; AA Ensthaler/*Marsch-Barnert*³ Rn 4.

gelung des § 335 Abs. 1 Satz 2, der die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens gegen die Kapitalgesellschaft erlaubt. Die weiterhin im Amt befindlichen gesetzlichen Vertreter der insolventen Gesellschaft bleiben neben dem Insolvenzverwalter Adressat der Offenlegungspflicht nach § 325, da sie „für diese“ (§ 325 Abs. 1 Satz 1) handeln.¹⁵⁸ Ein Ordnungsgeldverfahren kann aber nur „gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ (§ 335 Abs. 1 Satz 1) oder „gegen die Kapitalgesellschaft“ (§ 335 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt werden, mangels einer gesetzlichen Regelung aber nicht gegen den Insolvenzverwalter als Partei kraft Amtes, der gerade nicht zum Organ der Gesellschaft wird. Zu beachten ist allerdings, dass die Verhängung eines Ordnungsgeldes wegen Verstoßes gegen die Offenlegungspflicht Verschulden voraussetzt. Hieran wird es bei einer insolventen Gesellschaft regelmäßig fehlen, weil diese die Kosten der Offenlegung schuldlos nicht aufbringen kann.¹⁵⁹ Denn mit der Insolvenzeröffnung verlieren die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs die Verfügungsbefugnis über das Gesellschaftsvermögen und können somit die Kosten für die Rechnungs- und Offenlegung nicht aus den dafür gebildeten Rücklagen bestreiten. Auch sind sie nicht zur Tragung der Kosten aus ihrem Privatvermögen verpflichtet.¹⁶⁰ Das ist nur bei ausnahmsweise werthaltigem freigegebenem Vermögen anders.¹⁶¹ Wird ein Insolvenzverfahren mangels Masse gar nicht erst eröffnet oder später eingestellt, so ist die Gesellschaft zu liquidieren, wobei die Offenlegungspflichten erst mit der Löschung der Gesellschaft enden (Rn 58). Da Unternehmen oft jahrelang durch Insolvenzverwalter fortgeführt werden, sollte der Gesetzgeber überlegen, Ordnungsgeldverfahren auch gegen die Publizität verweigernde Insolvenzverwalter zu ermöglichen. Die Aufsicht des Insolvenzgerichts nach § 58 Abs. 2 Satz 2 InsO genügt nicht.¹⁶²

- 60 Absatz 1 Satz 1 ist durch das EHUG auch dahingehend neu gefasst worden, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs die Rechnungslegungsunterlagen „für die Gesellschaft“ einzureichen (seit dem DirUG: zu übermitteln) haben. Damit wird deutlich, dass nicht nur die gesetzlichen Vertreter persönlich in die Pflicht genommen werden, sondern auch die Kapitalgesellschaft selbst.¹⁶³ Dies führt dazu, dass das Ordnungsgeldverfahren (Rn 123) – wie § 335 Abs. 1 Satz 2 ausspricht – auch unmittelbar gegen die Kapitalgesellschaft durchgeführt werden kann. Auf diese Weise können Zustellungen im Ordnungsgeldverfahren auch an die Gesellschaft erfolgen, ohne dass die Privatanschriften der gesetzlichen Vertreter ermittelt werden müssten.¹⁶⁴ Umstritten ist, ob das Verfahren auch gleichzeitig gegen die Gesellschaft und die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs durchgeführt werden kann oder nur entweder gegen die Vertreter oder die Gesellschaft.¹⁶⁵

IV. Alternative Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Absätze 2a, 2b)

1. Allgemeine Einordnung

- 61 Mit der Regelung in den Absätzen 2a, 2b übt der deutsche Gesetzgeber die ihm durch Art. 5 IAS-VO eingeräumte Option aus, ergänzend zum für börsennotierte Gesellschaften verpflichtenden IAS/IFRS-Konzernabschluss nach § 315e die Verwendung **internationaler Rechnungslegungsstan-**

¹⁵⁸ Siehe die Nachweise in Fn 156. Siehe auch *Hirte* FS Schneider (2011) S. 540; Uhlenbruck/*Sinz*, § 155 InsO Rn 14.

¹⁵⁹ LG Bonn v. 22.4.2008, 11 T 28/07, BeckRS 2008, 10911; LG Bonn v. 25.5.2009, 36 T 68/08, BeckRS 2009, 20278. AA Lutter/Hommelhoff/*Kleindiek* GmbHG²⁰ Anh. zu § 42a Rn 60.

¹⁶⁰ LG Bonn v. 16.9.2009 – 30 T 366/09, NZG 2010, 193 (193 f.).

¹⁶¹ LG Bonn, Beschl. v. 25.5.2009, 36 T 68/08, BeckRS 2009, 20278.

¹⁶² AA wohl K/P/B-InsO/*Kübler*, § 155 Rz. 81.

¹⁶³ Ensthaler/*Marsch-Barner*⁸ Rn 4.

¹⁶⁴ BeckBilKomm/*Grottel/Hoffmann*¹³ § 335 Rn 10; Christ/Müller-Helle/*Müller-Helle* S. 175. Kritisch *Grashoff* DB 2006, 2641 (2642).

¹⁶⁵ Für Alternativität: Bericht des Rechtsausschusses zum EHUG, BT-Drucks. 16/2781, 82; BeckBilKomm/*Grottel/Hoffmann*¹³ § 335 Rn 10; Wenzel BB 2008, 769 (770). **Dagegen** *Schlauff* DB 2007, 2191 (2193 f.); *Zwirner/Froschhammer*, BC 2013, 516 (517).

dards auch für den Einzelabschluss zu gestatten oder vorzuschreiben. Absatz 2a erlaubt es großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) (zur Beschränkung auf große Kapitalgesellschaften durch das DiRUG siehe unten Rn 64), anstelle des Jahresabschlusses einen Einzelabschluss nach Absatz 1 offenzulegen, der nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) aufgestellt wurde. In terminologischer Hinsicht bleibt der in zahlreichen Vorschriften verwendete Begriff des *Jahresabschlusses* im Gesetzestext für den Einzelabschluss nach HGB reserviert, während der IAS/IFRS-Einzelabschluss als *Einzelabschluss* nach § 325 Abs. 2a bezeichnet wird.¹⁶⁶

Die Verpflichtung zur Aufstellung und Übermittlung (Absatz 1) eines nach den Regeln des HGB 62 aufgestellten Jahresabschlusses wird durch die Regelungen in den Absätzen 2a, 2b nicht berührt. Es bleibt ebenfalls bei der grundsätzlichen öffentlichen **Verfügbarkeit des HGB-Jahresabschlusses**. Dieser wird zwar nicht im Unternehmensregister i.S.d. § 8b Abs. 2 Nr. 4 öffentlich zugänglich gemacht, weil insofern der IAS/IFRS-Einzelabschluss an seine Stelle tritt. Voraussetzung dafür, dass im Rahmen der Offenlegung der Einzelabschluss nach Absatz 2a an die Stelle des Jahresabschlusses treten kann, ist aber gemäß Absatz 2b Nr. 3, dass auch der Jahresabschluss öffentlich zugänglich ist. Absatz 2b Nr. 3 verlangt für die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a, dass „der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 und des Absatzes 4 der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt“ wird. Auf diese Weise bleibt der der HGB-Jahresabschluss auf Antrag durch Übermittlung einer kostenpflichtigen Kopie (§ 9 Abs. 6 Satz 3) auch dann verfügbar, wenn die publizitätspflichtige Gesellschaft einen IAS/IFRS-Einzelabschluss offenlegt. Dies ist insbesondere für Zwecke des Gläubigerschutzes und im Hinblick auf unionsrechtliche Vorgaben der Publizitätsrichtlinie bedeutsam.¹⁶⁷ Insgesamt gilt daher: Absatz 2a räumt den Unternehmen lediglich die Möglichkeit ein, einen in erster Linie Informationszwecken dienenden¹⁶⁸ IAS/IFRS-Einzelabschluss anstelle des HGB-Jahresabschlusses offenzulegen.¹⁶⁹ Der HGB-Jahresabschluss bleibt für Zwecke der Ausschüttungsbemessung im Gesellschaftsrecht, für Zwecke der Besteuerung sowie teilweise für aufsichtsrechtliche Zwecke maßgeblich.¹⁷⁰ Ein bloßer IAS/IFRS-Einzelabschluss ist für diese Zwecke ungeeignet.¹⁷¹

Der **Zweck der Regelung** besteht nach der Regierungsbegründung darin, den Unternehmen die 63 Möglichkeit zu geben, den „IAS-Abschluss zum Gegenstand ihrer Pflichtveröffentlichung zu machen und sich dem Publikum so besonders nachdrücklich als Unternehmen mit internationaler Rechnungslegung zu präsentieren.“ Dies könne z.B. „für solche Unternehmen von Interesse sein, die den Gang an die Börse anstreben, aber auch für solche, die sich etwa ausländischen Geschäftspartnern gegenüber mit einem internationalen Abschluss darstellen wollen.“¹⁷² Insbesondere für Konzernmütter eröffnet dies die Möglichkeit, neben den verpflichtenden IFRS/IAS-Konzernabschluss einen Einzelabschluss nach IAS/IFRS (anstelle des HGB-Jahresabschlusses) zu setzen. Anlegern wird daher nicht zugemutet, Konzern- und Einzelabschluss des gleichen Mutterunternehmens nach verschiedenen Rechnungssystemen beurteilen zu müssen.¹⁷³ Eine finanzielle Entlastung der Unternehmen ist damit kaum verbunden. Schließlich muss auch bei Wahl der Option der Absätze 2a, 2b der HGB-Jahresabschluss weiterhin erstellt und übermittelt werden, was eine parallele Buchführung und Bi-

¹⁶⁶ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46.

¹⁶⁷ MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 84.

¹⁶⁸ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 131; Ensthaler/Marsch-Barner⁸ Rn 11; Hopt/Merkt⁴¹ Rn 6.

¹⁶⁹ Arbeitskreis Bilanzrecht der Hochschullehrer Rechtswissenschaft BB 2004, 546; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (92f); Hüttemann BB 2004, 203 (205); Krawitz/Hartmann WPg 2006, 1262 (1263).

¹⁷⁰ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46; RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 34; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 84; Hüttemann BB 2004, 203 (205); Ensthaler/Marsch-Barner⁸ Rn 11; Hopt/Merkt⁴¹ Rn 6 f.

¹⁷¹ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 23; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 131 ff.; Hüttemann BB 2004, 203 (205 f).

¹⁷² RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46.

¹⁷³ Fey/Deubert KoR 2006, 92 (92).

lanzierung nach HGB und IAS/IFRS bzw. eine nachvollziehbare Überleitung notwendig macht.¹⁷⁴ Eine breite praktische Relevanz der Wahlmöglichkeit der Absätze 2a, 2b ist nach wie vor zweifelhaft.¹⁷⁵

- 64 Die Absätze 2a, 2b wurden im Jahr 2004 durch das **BilReG** eingefügt. Zu diesem Zeitpunkt differenzierte das Gesetz hinsichtlich der Bekanntmachungspflicht noch zwischen großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) und anderen Kapitalgesellschaften. Nur die großen Kapitalgesellschaften waren verpflichtet, ihre Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger bekannt zu machen, alle anderen mussten lediglich angeben, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer sie ihre Unterlagen eingereicht hatten (oben Rn 6). Dementsprechend war die Wahlmöglichkeit gemäß den Absätzen 2a, 2b auch nur für große Kapitalgesellschaften relevant. Mit dem EHUG wurde die Bekanntmachungspflicht auf alle Gesellschaften ausgedehnt (oben Rn 6), was auch eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der Absätze 2a, 2b bedingte. Inwieweit dies vom Gesetzgeber beabsichtigt war, war offen. Bei Einfügung der Absätze 2a, 2b hatte er noch ausdrücklich betont, dass diese nur für große Kapitalgesellschaften relevant seien.¹⁷⁶ Da der Gesetzgeber des EHUG die Absätze 2a, 2b nur an das neue Veröffentlichungssystem anpasste,¹⁷⁷ wurde vermutet, dass der Gesetzgeber die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Absätze 2a, 2b nicht klar erkannte.¹⁷⁸ Das DiRUG hat diese Zweifelsfrage nun eindeutig geklärt und den Anwendungsbereich der Absätze 2a, 2b ausdrücklich auf große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) begrenzt (Absatz 2a Satz 1).¹⁷⁹

2. Voraussetzungen

a) Allgemeine Anforderungen

- 65 **aa) Art des Unternehmens.** Das Wahlrecht der Absätze 2a, 2b steht allen großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) sowie den ihnen nach § 264a gleichgestellten Personenhandelsgesellschaften zu, welche der Publizitätspflicht gemäß Absatz 1 unterliegen. Soweit keine solche Publizitätspflicht besteht, ist denklogisch auch eine ‚befreiende‘ Offenlegung eines IAS/IFRS-Einzelabschlusses anstelle eines HGB-Jahresabschlusses ausgeschlossen. Erfasst sind also zunächst die in Absatz 1 genannten Unternehmen, sofern sie die Größenkriterien des § 267 Abs. 3 erfüllen. Daneben verweisen auch § 340l Abs. 1 Satz 1 (für Kreditinstitute mit Modifikationen nach § 340l Abs. 4) sowie § 341l Abs. 1 Satz 1 (für Versicherungsunternehmen mit Modifikationen nach § 341l Abs. 2) auf die Absätze 2a, 2b und erweitern so den Anwendungsbereich. Für eingetragene Genossenschaften verweist § 339 Abs. 2 auf Absätze 2a und 2b. Für IAS/IFRS-**Konzernabschlüsse** gelten die Absätze 2a, 2b nicht. Auf diese findet ausschließlich § 315e Anwendung, weshalb Absatz 3 folgerichtig auch nicht auf die Absätze 2a, 2b verweist.
- 66 Nach altem Recht stellte sich die Frage, ob auch **kleine Kapitalgesellschaften** i.S.d. § 267 Abs. 1 mit befreiender Wirkung einen Einzelabschluss nach Absatz 2a offenlegen konnten. Dies war zu bejahen (siehe auch unten Rn 148 ff.).¹⁸⁰ Das DiRUG hat nun anders entschieden und den Anwendungsbereich der Absätze 2a, 2b auf große Kapitalgesellschaften beschränkt (siehe auch oben Rn 64).

174 RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 23; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (95).

175 NWB/Hoffmann/Lüdenbach¹⁴ Rn 25. Siehe auch noch zur Rechtslage vor dem DiRUG Groß/Hütten in: Küting/Weber HdR Rn 114; HK-HGB/Kirnberger⁷ Rn 2; so auch schon bei Einführung Fey/Deubert KoR 2006, 92 (92); auch zurückhaltend RegE BilMoG BT-Drucks. 16/10067, S. 33.

176 RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 45 f.

177 RegE EHUG BT-Drucks. 16/960, S. 49.

178 Verspay NZG 2008, 134.

179 Siehe auch RegE DiRUG BT-Drucks. 19/28177, S. 101.

180 Siehe dazu detailliert die Voraufgabe Staub/Kersting⁵ Rn 53 und unten Rn 148 ff.

bb) Ausschluss bei öffentlichem Interesse (Absatz 2a Satz 6). Das Wahlrecht gemäß den Absätzen 2a, 2b ist ausgeschlossen, wenn die internationalen Rechnungslegungsstandards entgegen Absatz 2a Satz 2 nicht vollständig befolgt werden können, weil der gemäß Absatz 2a Satz 3 anwendbare § 286 Abs. 1 bestimmte Angaben im Interesse des Wohls der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder verbietet, vgl. Absatz 2a Satz 6. Auf diese Weise wird ein möglicher Konflikt zwischen dem Vollständigkeitsgebot (Absatz 2a Satz 2, unten Rn 69) einerseits und dem Vorrang des öffentlichen Interesses andererseits vermieden.¹⁸¹ 67

b) Einzelabschluss an Stelle des Jahresabschlusses (Absatz 2a). Der IAS/IFRS-Einzelabschluss tritt für Zwecke der Offenlegung nach Absatz 1 i.V.m. § 8b Abs. 2 Nr. 4 an die Stelle des HGB-Jahresabschlusses. Absatz 2a regelt die inhaltliche Ausgestaltung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses sowie Auswirkungen auf andere nach Absatz 1 zu übermittelnde Unterlagen. 68

aa) Einzelabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards (Absatz 2a Satz 1, 2). Der an die Stelle des HGB-Jahresabschluss tretende IAS/IFRS-Einzelabschluss muss gemäß Absatz 2a Satz 1 nach den in § 315e bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden sein. Diese Standards müssen gemäß Absatz 2a Satz 2 bei Ausübung des Wahlrechts vollständig befolgt werden. Dieses Vollständigkeitsgebot ist ein wesentliches Element des Wahlrechts.¹⁸² Einschränkungen sind nicht zulässig (vgl. auch oben Rn 67). Insbesondere kann das Unternehmen nicht einen gemischten Abschluss offenlegen, der Regelungselemente der IAS/IFRS und des HGB verbindet.¹⁸³ 69

bb) Anwendbarkeit handelsrechtlicher Regelungen (Absatz 2a Satz 3). Auch wenn die befreiende Offenlegung eines Abschlusses, der teils nach HGB-Regeln und teils nach IAS/IFRS aufgestellt wurde, ausgeschlossen ist, so ordnet Absatz 2a Satz 3 dennoch die Anwendung einiger HGB-Regeln auf den IAS/IFRS-Einzelabschluss an. Zunächst sind dies allgemeine Bestimmungen, die unabhängig von den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen Geltung beanspruchen¹⁸⁴. Das Gebot der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 2), das Gebot der Aufstellung des Abschlusses in deutscher Sprache und in Euro (§ 244), die Unterzeichnungspflicht (§ 245) sowie die Aufbewahrungspflicht (§ 257). Sodann ist der IAS/IFRS-Einzelabschluss in seinem Anhang („notes“) um bestimmte Angaben nach § 285 zu ergänzen¹⁸⁵: Angaben zur Beschäftigtenzahl und zum Personalaufwand (Nr. 7 und Nr. 8 Buchstabe b), Angaben zu der Vergütung der Organmitglieder (Nr. 9),¹⁸⁶ namentliche Auflistung der Organmitglieder (Nr. 10), Angaben zu Beteiligungsunternehmen und Stellung als persönlich haftender Gesellschafterin (Nr. 11, 11a) und Angaben zum Mutterkonzern (Nr. 14), Angaben zu persönlich haftenden Gesellschaftern bei Gesellschaften nach § 264a (Nr. 15), Angaben zur Erklärung nach § 161 AktG (Nr. 16) und ggf. Angaben zur Vergütung des Abschlussprüfers (Nr. 17). Die handelsrechtlichen Ergänzungen müssen dem handelsrechtlichen Jahresabschluss entnommen werden, ein Verweis auf entsprechende Angaben nach IAS/IFRS reicht nicht aus.¹⁸⁷ Für Inlandsemitenten, die nicht unter § 327a fallen, greift daneben noch die 70

¹⁸¹ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 47.

¹⁸² RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46 f.

¹⁸³ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46; BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 141; *Merk* in: *Merkt/Probst/Fink* Kap. 18 Rn 17.

¹⁸⁴ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46 f; BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 143; *Baetge/Kirsch/Thiele/Müller* Rn 109.

¹⁸⁵ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46 f; BeckBilKomm/*Grottel*¹³ Rn 143; *Fey/Deubert* KoR 2006, 92 (97).

¹⁸⁶ Die bisher bestehende Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des § 286 Abs. 5 a.F. auf diese Angaben zu verzichten, besteht seit Aufhebung des § 286 Abs. 5 a.F. durch ARUG II (Fn 30) nicht mehr.

¹⁸⁷ *Fey/Deubert* KoR 2006, 92 (97).

Pflicht zum „Bilanzeid“ nach § 264 Abs. 2 Satz 3.¹⁸⁸ Hinzugetreten ist auch die Pflicht zur Angabe von Firma, Sitz, Registergericht, Nummer unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen ist sowie ggf. die Tatsache, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (§§ 325 Abs. 2a Satz 3 i.V.m. § 264 Abs. 1a).

71 Anwendbar sind nach Absatz 2a Satz 3 auch die handelsrechtlichen **Schutzklauseln** gemäß § 286 Abs. 1 und 3. Durch ihre Anwendung kann indes nicht das Vollständigkeitsgebot (Absatz 2a Satz 2) bezüglich des IAS/IFRS-Abschlusses eingeschränkt werden. Kollidiert das Vollständigkeitsgebot mit der Schutzklausel aus § 286 Abs. 1, entfällt das Wahlrecht (Absatz 2a Satz 6, oben Rn 67). Die (optionale) Schutzklausel aus § 286 Abs. 3 bezieht sich ausdrücklich auf handelsrechtliche Anhangsangaben, die den IAS/IFRS-Abschluss ergänzen sollen. Aus Absatz 2a Satz 6 ergibt sich, dass die Schutzklausel nicht auf vergleichbare Angaben nach IAS/IFRS bezogen werden kann.¹⁸⁹

72 Die Aufzählung der anwendbaren handelsrechtlichen Regelungen ist abschließend. Absatz 2a Satz 5 schließt die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts (§§ 242 bis 256) sowie des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts (§§ 264 bis 289a) auf den IAS/IFRS-Einzelabschluss ausdrücklich aus. Der Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die neben dem Jahresabschluss offenzulegenden Angaben nach Absatz 1 Satz 1. Insbesondere bleibt für den Lagebericht § 289 voll anwendbar und wird durch Absatz 2a Satz 4 lediglich ergänzt (sofort Rn 73).

73 **cc) Lagebericht (Absatz 2a Satz 4).** Die Ausübung des Wahlrechts gemäß der Absätze 2a, 2b erlaubt den offenlegungspflichtigen Unternehmen lediglich, anstelle des HGB-Jahresabschlusses einen IAS/IFRS-Einzelabschluss nach Absatz 1 offenzulegen, sie werden hingegen nicht von ihrer Pflicht zur Offenlegung der übrigen in Absatz 1 Satz 1 genannten Dokumente entbunden, zu denen auch der Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss gehört (so seit dem CSR-Gesetz¹⁹⁰ ausdrücklich auch Absatz 2a Satz 4 Halbsatz 1: „Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt“). Gemäß Absatz 2a Satz 4 Halbsatz 2 muss dieser Lagebericht zum HGB-Jahresabschluss „in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1“, d.h. den IAS/IFRS-Einzelabschluss, Bezug nehmen.¹⁹¹ Es ist somit nicht erforderlich, zwei parallele Lageberichte zum IAS/IFRS-Einzelabschluss und zum HGB-Jahresabschluss zu erstellen.¹⁹² Der erforderliche Umfang der Bezugnahme ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Lageberichts nach § 289, wonach die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft über die durch Bilanzvorschriften geprägten Informationen hinaus durch eine Analyse aus der Sicht der Unternehmensleitung dargestellt werden soll.¹⁹³ Da der IAS/IFRS-Einzelabschluss teilweise andere und neue Bilanzinformationen zu Grunde legt, ist die Analyse insoweit zu ergänzen. Insbesondere sind wesentliche Abweichungen zwischen IAS/IFRS-Einzelabschluss und Jahresabschluss zu erläutern, soweit sie sich nicht schon aus dem Anhang des IAS/IFRS-Einzelabschlusses ergeben.¹⁹⁴

74 Die Angaben im Lagebericht und im IAS/IFRS-Anhang überschneiden sich in Teilen. Es stellt sich daher die Frage, ob und inwiefern eine **Doppelung** vermieden werden kann. Da der IAS/IFRS-Anhang vollständig sein muss (Absatz 2a Satz 1, 2), kommt ein Verweis auf den Lagebericht nicht in Betracht. Denkbar ist es allerdings, den Lagebericht knapper zu gestalten und auf den IAS/IFRS-Anhang zu verweisen. Dabei ist es wichtig, dass der Lagebericht aus sich heraus verständlich bleibt. Verweise auf den Anhang müssen daher so gestaltet werden, dass der zugrunde liegende Sachverhalt und die wesentlichen Schlussfolgerungen immer noch – wenn auch ver-

188 MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 82; Hopt/Merk⁴¹ Rn 6.

189 Siehe auch BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 161; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (97).

190 CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (Fn 28).

191 RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 46 f.

192 RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 45 zu Nummer 28; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 167; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (98).

193 Fey/Deubert KoR 2006, 92 (98).

194 BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 142; Baetge/Kirsch/Thiele/Müller Rn 116.

kürzt – im Lagebericht wiedergegeben werden und für detaillierte Angaben und eine detaillierte Analyse auf den Anhang verwiesen wird.¹⁹⁵

dd) Prüfung und Billigung durch den Aufsichtsrat. Der IAS/IFRS-Einzelabschluss muss gemäß § 324a Abs. 1 durch den Prüfer des Jahresabschlusses (§ 324a Abs. 2 Satz 1) geprüft werden.¹⁹⁶ Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach Absatz 2b Nr. 1 (unten Rn 78) offenzulegen. Der Prüfbericht für IAS/IFRS-Einzelabschluss und HGB-Jahresabschluss kann gemäß § 324a Abs. 2 Satz 2 zusammengefasst werden. Für den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung gilt dies hingegen nicht, da sie einer getrennten Offenlegung unterliegen (unten Rn 78).¹⁹⁷

§ 171 AktG regelt die Prüfung der Rechnungslegungsunterlagen durch den Aufsichtsrat. Diese Regelung gilt gemäß § 171 Abs. 4 Satz 1 AktG auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach Absatz 2a. Dementsprechend ist der IAS/IFRS-Einzelabschluss nach Absatz 2a gemäß § 171 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 4 AktG dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn zu prüfen und ggf. zu billigen hat. In einer GmbH ohne Aufsichtsrat sind insofern die Gesellschafter zuständig, § 46 Nr. 1a GmbHG. Ohne die **Billigung** darf ein Einzelabschluss nach Absatz 2a nicht offengelegt werden, § 171 Abs. 4 Satz 2 AktG. Hintergrund dieser Regelung ist die Bedeutung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses für die Informationspolitik des Unternehmens.¹⁹⁸ Wird die Billigung verweigert, so entfällt das Wahlrecht. Anders als bei der verweigten Billigung des Jahresabschlusses entscheidet nicht gemäß § 173 Abs. 1 Satz 1 AktG die Hauptversammlung.¹⁹⁹ Festgestellt werden muss der IAS/IFRS-Einzelabschluss nicht, da ihm nur eine Informationsfunktion zukommt und er insbesondere keine Ausschüttungsrelevanz hat.²⁰⁰ Über die Prüfung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses hat der Aufsichtsrat zu berichten (§ 171 Abs. 2, 4 AktG), wobei dieser Bericht mit dem Bericht über die Prüfung des HGB-Jahresabschlusses zusammengefasst werden kann.²⁰¹ Der Bericht des Aufsichtsrats ist gemäß Absatz 1 Nr. 2 der das Unternehmensregister führenden Stelle zu übermitteln. Werden die Berichte zum HGB-Jahresabschluss und zum IAS/IFRS-Einzelabschluss nicht zusammengefasst, so sind beide Berichte zu übermitteln. Dies ergibt sich aus § 171 Abs. 4 AktG, der den Bericht zum IAS/IFRS-Einzelabschluss neben den Bericht zum Jahresabschluss stellt. Einer Klarstellung wie in Absatz 2b Nr. 1 zum Bestätigungsvermerk bedurfte es hier nicht, da anders als beim Bestätigungsvermerk der Bericht zum Einzelabschluss nicht an die Stelle des Berichts zum Jahresabschluss tritt, sondern neben ihn.²⁰²

c) Formale Voraussetzungen der Befreiungswirkung (Absatz 2b). Die befreiende Wirkung der Offenlegung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses an Stelle des Jahresabschlusses nach Absatz 2a tritt für die publizitätspflichtige Gesellschaft nur ein, wenn die formalen Voraussetzungen des Absatzes 2b kumulativ erfüllt sind.²⁰³ Bei diesen formalen Voraussetzungen handelt es sich um zusätzliche Offenlegungspflichten (sofort Rn 78 ff). Werden diese nicht erfüllt, so bleibt die Pflicht zur Offenlegung des HGB-Jahresabschlusses (Absatz 1) bestehen, deren Nichterfüllung sanktionsbewehrt ist (unten Rn 123 ff). Die das Unternehmensregister führende Stelle hat nur die Vollzählig-

¹⁹⁵ Fey/Deubert KoR 2006, 92 (98); Krawitz/Hartmann WPg 2006, 1262 (1267 ff); Haufe/Kaminsiki¹² Rn 136.

¹⁹⁶ Hierzu Fey/Deubert KoR 2006, 92 (99).

¹⁹⁷ Fey/Deubert KoR 2006, 92 (99).

¹⁹⁸ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 54.

¹⁹⁹ Fey/Deubert KoR 2006, 92 (100); Spindler/Stilz/Euler/Klein⁵ Rn § 171 AktG Rn 49.

²⁰⁰ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 54; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 83; Koch/Koch AktG¹⁶ § 171 Rn 27; Spindler/Stilz/Euler/Klein⁵ § 171 AktG Rn 49.

²⁰¹ Fey/Deubert KoR 2006, 92 (100).

²⁰² AA Fey/Deubert KoR 2006, 92 (100).

²⁰³ Vgl. MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 84.

keit der Unterlagen zu prüfen, nicht, ob sie inhaltlich den gesetzlichen Standards genügen; diese Prüfung obliegt allein dem Abschlussprüfer.²⁰⁴

78 aa) Bestätigungsvermerk (Absatz 2b Nr. 1). Absatz 2b Nr. 1 stellt klar, dass im Falle der Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2a der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu dem IAS/IFRS-Einzelabschluss (zur Abschlussprüfung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses oben Rn 75) an Stelle des Bestätigungsvermerks zum Jahresabschlusses nach Absatz 1 offenzulegen ist.²⁰⁵

79 bb) Ergebnisverwendungsvorschlag (Absatz 2b Nr. 2). Die Pflicht zur Offenlegung des (handelsrechtlichen) Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und ggf. des entsprechenden Beschlusses bei Ausübung des Wahlrechts wird durch Absatz 2b Nr. 2 klargestellt und konkretisiert. Das Unternehmen hat den Ergebnisverwendungsvorschlag und ggf. den dazugehörigen Beschluss der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Der Gesetzgeber hielt diese Angaben im Hinblick auf eine gegebenenfalls zu erwartende Ausschüttung zur Einschätzung der Situation des Unternehmens für so bedeutend, dass er auf ihre Offenlegung nicht verzichten wollte.²⁰⁶ Die Grundlage des Verwendungsvorschlags bleibt auch bei Ausübung des Wahlrechts der HGB-Jahresabschluss,²⁰⁷ da er gerade auch über die nach dem Jahresabschluss zu berechnende Ausschüttung informieren soll.²⁰⁸ Absatz 2b Nr. 2 stellt dies klar, indem er ausdrücklich die Angabe des handelsrechtlichen Jahresergebnisses (Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag) und seine Einbeziehung in die Offenlegung nach Absatz 1 verlangt. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, das handelsrechtliche Jahresergebnis in Bezug zu dem Ergebnis nach IAS/IFRS zu setzen.²⁰⁹

80 Fraglich ist, ob der Beschluss über die Ergebnisverwendung, sollte er zum Zeitpunkt der Offenlegung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses noch nicht vorgelegen haben, ebenso nachübermittelt werden muss, wie es Absatz 1b Satz 2 bei Offenlegung des HGB-Jahresabschlusses vorsieht. Hiergegen spricht zunächst der Wortlaut des Absatz 2b Nr. 2, der die befreiende Wirkung bereits eintreten lässt, wenn der Vorschlag und nur „gegebenenfalls der Beschluss“ in die Offenlegung einbezogen werden. Weiterhin besteht die Voraussetzung des Absatz 2b Nr. 2, den Ergebnisverwendungsvorschlag und einen entsprechenden Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 zu übermitteln, um das Wahlrecht des Absatz 2a ausüben zu dürfen, rechtssystematisch unabhängig von der allgemeinen Pflicht zur Offenlegung des Ergebnisverwendungsvorschlags und entsprechender Beschlüsse. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang bereits zur alten Rechtslage vertreten (Vorauslage Rn 67), dass Absatz 2b Nr. 2 stets im Zusammenhang mit der restlichen Vorschrift gesehen werden muss. Dabei ging es um das Problem, dass die allgemeine Pflicht zur Offenlegung der Ergebnisverwendung gemäß § 325 Abs. 1 Satz 4 a.F. entfallen konnte, wenn dadurch Rückschlüsse auf die Gewinnanteile natürlicher Personen möglich waren (dazu bereits Rn 37). Diese aus Datenschutzgründen vorgesehene Regelung sollte auch dann gelten, wenn das Unternehmen sich für einen IAS/IFRS-Abschluss entschied. Für eine Pflicht zur Nachübermittlung der Ergebnisverwendungsbeschlüsse auch im Rahmen des Absatz 2a und 2b spre-

²⁰⁴ Entsprechend noch zur Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 47; Koller/Kindler/Roth/Drüen/Morck/Bach⁹ Rn 10a; insoweit wohl missverständlich MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 84, der jede Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers verneint.

²⁰⁵ Vgl. RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 47.

²⁰⁶ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 47, noch für die Bekanntmachungspflicht vor dem DiRUG.

²⁰⁷ MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 84; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (95).

²⁰⁸ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 47; Fey/Deubert KoR 2006, 92 (96).

²⁰⁹ Vgl. aber Fey/Deubert KoR 2006, 92 (96). Siehe hierzu auch BeckBilKomm/Grotte¹³ Rn 151, nach welchem eine zahlenmäßige Überleitung und Erläuterung von Ergebnisdifferenzen gemeinsam mit dem IFRS-Einzelabschluss offengelegt werden sollte, auch wenn es sich dabei grundsätzlich nicht um einen Bestandteil des Einzelabschlusses i.e.S. handele.

chen deshalb die unabhängig von der Abschlussart bestehende erhebliche Bedeutung der Ergebnisverwendung (s. Rn 79) und der anzustrebende Gleichlauf zwischen Offenlegung des HGB- und des IAS/IFRS-Abschlusses. Auch bei Offenlegung des Letzteren soll kein Informationsnachteil für den Adressatenkreis entstehen. Schließlich bedeutet eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung nicht, dass die Befreiung nach Absatz 2a hiervon abhängig ist; für diese genügt die Offenlegung des Beschlussvorschlags. Der Wortlaut des Absatz 2b Nr. 2 steht der hier vertretenen Auffassung daher nicht entgegen.

cc) Zu übermittelnder Jahresabschluss (Absatz 2b Nr. 3). Letzte Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist nach Absatz 2b Nr. 3 schließlich, dass „der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung in deutscher Sprache nach Maßgabe des Absatzes 1a Satz 1 und des Absatzes 4 der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister durch dauerhafte Hinterlegung übermittelt“ wird. Im Zusammenspiel mit § 9 Abs. 6 folgt daraus, dass der Jahresabschluss für die Öffentlichkeit nur (kostenpflichtig) auf Antrag verfügbar ist (dazu auch Rn 49). **Vor dem DiRUG** war der Jahresabschluss hingegen ohne weiteres öffentlich zugänglich: Nach dem Wortlaut des Absatz 2a a.F. war die Offenlegung nach Absatz 1 ausreichend, nicht gefordert wurde die Bekanntmachung nach Absatz 2, da diese gerade durch die Bekanntmachung des IAS/IFRS-Einzelabschlusses ersetzt werden sollte. Die Offenlegung führte jedoch abweichend von der heutigen Rechtslage nach dem DiRUG dazu, dass der Jahresabschluss über das Unternehmensregister öffentlich – ohne vorherigen kostenpflichtigen Antrag – verfügbar wurde (§ 8b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 4 a.F., hierzu Voraufgabe Rn 68). Die Änderung des § 8b Abs. 2 Nr. 4 durch das MicroBilG,²¹⁰ mit der die Zugänglichkeit der Rechnungslegungsunterlagen durch den Zusatz „soweit sie bekannt gemacht wurden“ eingeschränkt wurde, änderte hieran nichts. Zwar ließ sich argumentieren, dass der Jahresabschluss gerade nicht bekannt gemacht, sondern nur offengelegt wurde, so dass die Gläubiger keinen Zugriff mehr auf diesen hätten. Dies war mit der Änderung des § 8b Abs. 2 Nr. 4 jedoch nicht beabsichtigt. Mit diesem sollte nur die Konstellation geregelt werden, dass eine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) von ihrem Recht aus § 326 Abs. 2 Gebrauch macht. Eine Rechtsänderung, die den Gläubigern den Zugang zum Jahresabschluss verweigerte, widerspräche auch klar dem Sinn und Zweck des Absatz 2b Nr. 3, der eben darin liegt, insbesondere den Gesellschaftsgläubigern zu Informationszwecken auch den handelsrechtlichen Jahresabschluss zur Verfügung zu stellen.²¹¹ Richtigerweise musste man § 8b Abs. 2 Satz Nr. 4 dahin gehend einschränkend lesen, dass dieser nur für die Konstellation galt, dass Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) von ihrem Recht aus § 326 Abs. 2 Gebrauch machen.²¹² Die heutige **Rechtslage nach dem DiRUG**, derzufolge der Jahresabschluss nur noch nach vorherigem kostenpflichtigen Antrag zugänglich ist, führt jedoch nur zu einer moderaten Erschwernis, so dass der Zweck des Absatz 2 Nr. 3, den Jahresabschluss zugänglich zu halten, nicht vereitelt wird.²¹³ Die Kosten sind moderat und belaufen sich auf 12 € oder 22 € für die Registrierung und 1 € pro übermittelter Unterlage (siehe Nr. 1440 f. der Anlage (Kostenverzeichnis) zum JVKostG). Die Einschränkung in § 9 Abs. 1 Satz 1 auf „einzelne Abrufe“ dient nur dem Zweck, die kommerzielle Weiterverwendung der in den Registern enthaltenen personenbezogenen Daten durch Massenabrufe zu verhindern.²¹⁴

²¹⁰ Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (Fn 3).

²¹¹ RegE BilReG BT-Drucks. 15/3419, S. 45, 47; *Groß/Hütten* in: Küting/Weber HdB Rn 114.

²¹² Vgl. Regierungsentwurf MicroBilG v. 5.11.2012, BT-Drs. 17/11292, S. 15 f.; OetkerHGB⁷/Preuß § 8b Rn 11; *Groß/Hütten* in: Küting/Weber HdB Rn 132. Siehe zu der Problematik auch BeckBilKomm/*Grotte*¹³ Rn 201; Baetge/Kirsch/Thiele/Müller Rn 124.

²¹³ Insoweit auch BeckBilKomm/*Grotte*¹³ Rn 202, der darauf verweist, dass damit eine Herabsetzung der Anforderungen an die Publizität verbunden ist.

²¹⁴ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 19/30523, S. 100.

V. Behandlung verbundener Unternehmen (Absatz 3, 3a)

1. Zu publizierende Unterlagen der Rechnungslegung

- 82 Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat (hierzu §§ 290 ff und die dort gegebenen Erläuterungen), haben aufgrund der Verweisung des Absatzes 3 auf Absatz 1, 1a und 1b (der fortbestehende Verweis auf den aufgehobenen Absatz 2 dürfte ein Redaktionsversehen sein)
- den **Konzernabschluss** (Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalspiegel; vgl. § 297 Abs. 1 sowie Rn 26 f);
 - den Konzernlagebericht (vgl. § 315);
 - unter den Voraussetzungen der §§ 297 Abs. 2 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 5 den Konzernbilanz- und den Konzernlagebericht²¹⁵, die auch zu einer einheitlichen Erklärung zusammengefasst werden können²¹⁶
 - den Bestätigungs- oder Versagungsvermerk des Abschlussprüfers (§§ 316 Abs. 2, 322);
 - den Bericht des Aufsichtsrates (siehe Rn 35, 83);
 - ggf. Änderungen des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie das geänderte Testat (Absatz 1b Satz 1, § 316 Abs. 3, zu den Einzelheiten siehe oben Rn 26 f);
 - ggf. den Beschluss über die Ergebnisverwendung des Mutterunternehmens, sofern der Konzernanhang (vgl. § 314 Abs. 1 Nr. 26) lediglich einen Vorschlag für die Ergebnisverwendung des Mutterunternehmens enthält (Absatz 3, Absatz 1b Satz 2), offenzulegen.
- 83 Die Verpflichtung des Aufsichtsrates zur Erstattung eines **Berichts** hinsichtlich der Konzernrechnungslegung ergibt sich für die AG aus § 171 Abs. 2 AktG. Für die GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat verweist § 52 Abs. 1 GmbHG auf § 171 AktG; bei der GmbH mit obligatorischem Aufsichtsrat ergibt sich die Anwendbarkeit von § 171 AktG aus den mitbestimmungsrechtlichen Verweisungsvorschriften (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG, § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG, § 3 Abs. 1 Satz 2 MitbestErgG i.V.m. § 3 Abs. 2 Montan-MitbestG). Eingeführt wurde die Berichtspflicht des Aufsichtsrates auch hinsichtlich der Konzernrechnungslegung durch das TransPuG.²¹⁷
- 84 Eine Feststellung des Konzernabschlusses ist nicht vorgesehen (vgl. § 172 AktG), so dass die Offenlegung entsprechender Unterlagen entfällt.²¹⁸ Vorgesehen ist aber die **Billigung** des Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat (§ 171 Abs. 2 Satz 4 und 5 AktG) oder durch die Hauptversammlung (§ 173 Abs. 1 Satz 2 AktG). Diese ist nicht eigens offenzulegen, da sie Teil des offenzulegenden Berichts des Aufsichtsrates ist.²¹⁹
- 85 Durch die Verweisung auf Absatz 1 nimmt Absatz 3 auch die Verpflichtung zur Offenlegung der **Entsprechenserklärung** gemäß § 161 AktG in Bezug. Da für einen Konzern keine eigene Entsprechenserklärung abzugeben ist, geht die Verweisung insofern ins Leere. Es lässt sich jedoch argumentieren, dass über die im Konzernanhang für jedes einbezogene Konzernunternehmen zu machende Angabe zur Abgabe und Zugänglichmachung der Entsprechenserklärung (§ 314 Abs. 1 Nr. 8) hinaus die einzelnen Entsprechenserklärungen offenzulegen sind. In der Literatur wird dies als unnötiger Formalismus abgelehnt, da sich aus den Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 8 unschwer die betroffenen Konzernunternehmen ermitteln ließen, so dass sich ein Interessent die gewünschten Informationen dort direkt beschaffen könnte.²²⁰ Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der

²¹⁵ Vgl. insoweit auch die Regierungsbegründung zum ESEF-UG, BT-Drucks. 19/17343, S. 21; BeckOKHGB/Birkholz/Merz Rn 40a.

²¹⁶ BT-Drucks. 19/17343, S. 20; MünchKommHGB/Böcking/Ebke/Hanke⁴ Anh ESEF-UG Rn 9.

²¹⁷ RegE TransPuG BT-Drucks. 14/8769, S. 22. Siehe auch Bosse DB 2002, 1592; Götz NZG 2002, 599; Pfitzer/Oser/Orth DB 2002, 157.

²¹⁸ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 271.

²¹⁹ BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 271.

²²⁰ Maul/Seidler in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 139.

Konzernabschluss gerade ein Bild der gesamten Gruppe vermitteln soll, ohne dass die Adressaten dieses selbst aus einzelnen ‚Puzzlestücken‘ aggregieren müssten. Vor diesem Hintergrund erscheint die Forderung nach der Offenlegung aller Entsprechenserklärungen durchaus berechtigt, wobei es in der Sache ausreichen dürfte, wenn lediglich Angaben zur Konzernpolitik gemacht werden, d.h. offengelegt wird, in welchen Bereichen den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex gefolgt wird und in welchen nicht. Letztlich kann es sich hierbei jedoch nur um ein rechtspolitisches Desiderat handeln. *De lege lata* kann die Offenlegung der einzelnen Entsprechenserklärungen hingegen nicht verlangt werden, weil sich der Gesetzgeber für den Konzern eben mit der Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 8 begnügt hat. Diese inhaltliche Entscheidung kann nicht über den Umweg über Offenlegungspflichten unterlaufen werden.

Der Konzernabschluss ist von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen i.S.d. Art. 4 IAS-VO nach **IAS/IFRS** aufzustellen (§ 315e Abs. 1), gleiches gilt für Mutterunternehmen, welche die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG im Inland beantragt haben (§ 315e Abs. 2). Alle anderen Mutterunternehmen haben ein Wahlrecht. Sie können ihren Konzernabschluss entweder nach HGB oder nach IAS/IFRS aufstellen (§ 315e Abs. 3). Vgl. oben Rn 5, 30 sowie die Erläuterungen zu § 315e. § 315e regelt den Konzernabschluss nach IAS/IFRS abschließend, ein Verweis auf die Absätze 2a und 2b (hierzu Rn 61 ff) fehlt dementsprechend in Absatz 3. **86**

2. Erleichterungen

Die Erleichterungen der §§ 326, 327 können von Konzernen nicht in Anspruch genommen werden. Dies ergibt sich daraus, dass die §§ 326, 327 nur auf § 325 Abs. 1 verweisen.²²¹ Zudem erklärt § 325 Abs. 3 nur die Absätze 1, 1a und 1b (der fortbestehende Verweis auf den aufgehobenen Absatz 2 dürfte ein Redaktionsversehen sein²²²) sowie Absatz 4 Satz 1 für entsprechend anwendbar, nicht aber auch §§ 326, 327. **87**

§ 298 Abs. 2 Satz 1 gestattet die **Zusammenfassung** des Konzernanhangs mit dem Anhang des Mutterunternehmens; entsprechend dürfen nach § 315 Abs. 5 auch Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. Geschieht dies, so ist der zusammenfassende (Konzern-)Anhang bzw. (Konzern-)Lagebericht nur einmal offenzulegen. Wird dieses Verfahren gewählt, so sind freilich auch Konzernabschluss und Jahresabschluss des Mutterunternehmens **gemeinsam** offenzulegen (§ 298 Abs. 2 Satz 2). **88**

Für den Fall, dass der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a offengelegt wird, gestattet es **Absatz 3a**, die **Vermerke** des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammenzufassen. Ebenfalls zusammengefasst werden dürfen in diesem Fall die jeweiligen **Prüfungsberichte** des Aufsichtsrates. **89**

3. Modalitäten der Offenlegung

Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses liegt beim ‚Mutterunternehmen‘ (vgl. § 290 Abs. 1 und 2);²²³ mithin ist auch die Konzernpublizität von der **Konzernspitze** zu leisten. Verpflichtet sind daher die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens (siehe unten Rn 93). Form, Format und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung regelt § 328. Dessen Absatz 1 Satz 4 macht für eine Konzernmutter, „die als Inlandsemittent (§ 2 **90**

²²¹ *Groß/Hütten* in Küting/Weber HdR § 326 Rn 9, *Groß/Hütten* in Küting/Weber HdR § 327 Rn 9. Siehe auch ADS § 326 Rn 13, § 327 Rn 10; *Merkt* in: *Markt/Probst/Fink* Kap. 18 Rn 19.

²²² Siehe zu dem weiterhin bestehenden Verweis auf Absatz 2 bereits oben Rn 34, 82.

²²³ Zum Begriff *Ulmer* FS Goerdeler (1987) S. 629 ff.

Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes) Wertpapiere (§ 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes) begibt und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist“, besondere Vorgaben. So ist der Konzernabschluss im einheitlichen europäischen Berichtsformat (Nr. 1 i.V.m. Art. 3 ESEF-VO²²⁴) offenzulegen, und zwar mit Auszeichnung nach Maßgabe der Art. 4, 6 ESEF-VO (s. dazu auch Rn 42 sowie § 328 Rn 23 ff). Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu den Modalitäten der Offenlegung von Einzelabschlüssen und -lageberichten (Rn 38 ff).

4. Zeitpunkt der Offenlegung

- 91 Der Konzernabschluss ist nach Absatz 3 i.V.m. Absatz 1a Satz 1 spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das er sich bezieht, mit Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk, dem Konzernlagebericht sowie den übrigen Unterlagen der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln.
- 92 Für die Frage der Rechtzeitigkeit der Offenlegung kann auf die für den Zeitpunkt der Offenlegung von Einzelabschlüssen und -lageberichten gegebenen Erläuterungen verwiesen werden (Rn 51 ff, für die Wahrung der Frist siehe Rn 98 f).

5. Normadressaten

- 93 Normadressaten der Pflicht zur Konzernpublizität sind nach Absatz 3 die **Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs** derjenigen Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen hat (§ 290 Abs. 1). Wegen einer genauen Bestimmung des Kreises der verpflichteten „Organmitglieder“ bei dieser Gesellschaft wird auf Rn 58 ff verwiesen. Sollen Aufstellung und Offenlegung eines Konzernabschlusses und -lageberichts eines in- oder ausländischen Mutterunternehmens i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 befreiende Wirkung bezüglich eines inländischen Tochterunternehmens haben, das seinerseits Muttergesellschaft ist (Entfallen der Verpflichtung zur Aufstellung und Offenlegung eines Teilkonzernabschlusses und -lageberichts, siehe Rn 95), so haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs dieses unteren Mutterunternehmens die inländische Offenlegung des befreienden Konzernabschlusses und -lageberichts vorzunehmen und nachzuweisen.²²⁵ Dessen ungeachtet sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs des oberen Mutterunternehmens nach § 325 Abs. 3 zur Offenlegung des (befreienden) Konzernabschlusses und -lageberichts verpflichtet, wenn ihr Unternehmen deutschem Recht unterliegt; untersteht das obere Mutterunternehmen dem Recht eines anderen EU- oder EWR-Staates, so wird eine entsprechende Verpflichtung zur Offenlegung in diesem Staat aus der dem Absatz 3 entsprechenden Vorschrift des fremden Rechts folgen, die die Pflichten aus Art. 30 Abs. 1, 3 der neuen Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (ex-Art. 38 der Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie²²⁶) umsetzt. Auf die Gesellschaft findet dabei das Recht ihres Gründungsstaates Anwendung (siehe Rn 119 ff).

6. Jahresabschlüsse von nicht einbezogenen Tochterunternehmen

- 94 Besonderheiten gelten für die Offenlegung der Jahresabschlüsse von nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen. Nach Aufhebung des § 295 durch das BilReG,²²⁷ der

²²⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (Fn 32).

²²⁵ Vgl. *Biener/Schatzmann* Art. 7, Anm. 6 (S. 17); ferner *BeckBilKomm/Grotte*¹³ Rn 260; *Baetge/Kirsche/Thiele/Müller* Rn 131.

²²⁶ Konzernbilanzrichtlinie 83/349/EWG, ABl. EG Nr. L 193, 1 ff v. 18.7.1983; aufgehoben durch Art. 52 der Richtlinie 2013/34/EU (Fn 13).

²²⁷ BGBl. I 2004, 3166; hierzu oben Fn 14.

in bestimmten Fällen ein Einbeziehungsverbot ausspricht, kann sich eine Nichteinbeziehung nur noch aus § 296 ergeben, der insofern ein Wahlrecht gewährt: Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn der Einfluss der Mutter gemindert ist, unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen drohen, die Anteile nur zur Weiterveräußerung gehalten werden (Absatz 1) oder wenn es für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist (Absatz 2). Macht das Mutterunternehmen von diesem Wahlrecht Gebrauch, so ist dies im Anhang zu begründen (Absatz 3). Anders als nach § 295 a.F. sind die Abschlüsse der nicht einbezogenen Unternehmen auch dann nicht zusammen mit dem Konzernabschluss offenzulegen, wenn sie nicht anderweitig im Geltungsbereich des HGB offengelegt werden.

7. Befreiende Konzernabschlüsse

§ 291 Abs. 1 Satz 1 befreit ein Mutterunternehmen, das zugleich **Tochterunternehmen** eines Mutterunternehmens mit Sitz **in einem Staat der Europäischen Union oder des EWR ist**, von der Pflicht zur Aufstellung eines (Teil-)Konzernabschlusses und (Teil-)Konzernlageberichts, wenn ein den Anforderungen des § 291 Abs. 2 entsprechender Konzernabschluss und -lagebericht seines Mutterunternehmens in deutscher oder englischer Sprache „nach den für den entfallenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften“ offengelegt wird.²²⁸ Die Beglaubigung einer Übersetzung oder die Umrechnung von Beträgen in fremder Währung in Eurobeträge ist nicht erforderlich.²²⁹ Für die Befreiung ist ferner nicht erforderlich, dass das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss und -lagebericht aufstellt, dem Recht eines *anderen* Staates unterliegt; auch die Konzernrechnungslegung einer deutschen Konzernspitze (oder Teilkonzernspitze) kann befreiende Wirkung haben. Indessen muss nach den für den entfallenden Konzernabschluss und -lagebericht maßgeblichen Vorschriften offengelegt werden. Die befreiende Konzernrechnungslegung ist also nach § 325 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Bezüglich der Fristen in Absatz 1a Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 stellt sich seit dem BilRUG und der damit verbundenen Streichung des Passus „unverzüglich nach Vorlage an die Gesellschafter“ (s. oben Rn 51) das Problem einer fehlenden gesetzlichen Vorlagepflicht des befreienden Konzernabschlusses und -lageberichts an die Gesellschafter des befreiten Mutterunternehmens oder die Gesellschafter des befreienden (ggf. ausländischen) Mutterunternehmens, nicht mehr (vgl. dazu Voraufgabe Rn 82); auch hier ist also auf die Viermonats- bzw. Jahresfrist abzustellen.

Zu beachten ist zudem die mit dem KapAEG vom 20.4.1998²³⁰ geschaffene Bestimmung des § 264 Abs. 3: Von den Vorschriften über den Inhalt von Jahresabschluss und Lagebericht sowie über die Prüfung und Offenlegung werden Kapitalgesellschaften, die „nicht im Sinne des § 264d kapitalmarktorientiert [sind] und als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens“ mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, unter gewissen Voraussetzungen **im Ganzen** befreit. Zu diesen Voraussetzungen zählen u.a. die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter für das jeweilige Geschäftsjahr und die Erklärung des Mutterunternehmens für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen; der Beschluss über die Zustimmung und die Einstehensklärung sind nach § 325 Abs. 1 bis 1b offenzulegen (§ 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b).²³¹

²²⁸ Ausführlich zu den Befreiungsmöglichkeiten nach § 291 HGB Petersen WPg 2019, 335.

²²⁹ ADS Rn 115; *Maul/Seidler* in: Noack (Hrsg.) EHUG S. 144; BeckBilKomm/*Grottel/Kreher*¹³ § 291 HGB Rn 10.

²³⁰ BGBl. I 1998, 77.

²³¹ Näher zu § 264 Abs. 3 *Mylich* ZGR 2021, 86 (96 ff.). Zu den Voraussetzungen der Befreiung nach § 264 Abs. 3 a.F. HGB vgl. den Beschluss des OLG Köln v. 13.7.2018 – 28 Wx 2/18, AG 2019, 313.

- 97 Im Zusammenhang der mit dem KapCoRiLiG²³² in § 264a Abs. 1 erfolgten Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, in den Anwendungsbereich der §§ 264 bis 330 (hierzu Rn 4) ist ein weiterer Befreiungstatbestand für Konzernsachverhalte geschaffen worden: § 264b befreit **Personenhandelsgesellschaften** i.S.d. § 264a Abs. 1, die nicht i.S.d. § 264d kapitalmarktorientiert sind, von den Pflichten zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie von den Pflichten zur Prüfung und zur Offenlegung, sofern die folgenden Voraussetzungen vorliegen: 1. Die betreffende Gesellschaft ist einbezogen in den Konzernabschluss und -lagebericht eines persönlich haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft **oder** eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU- oder EWR-Staat, wenn in diesen Konzernabschluss eine größere Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist; 2. der Konzernabschluss und -lagebericht des Mutterunternehmens sind nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und im Einklang mit den in § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 genannten europäischen Richtlinien aufgestellt und geprüft worden; 3. die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft ist im Anhang des Konzernabschlusses angegeben und 4. für die Personenhandelsgesellschaft sind der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk nach § 325 Abs. 1 bis 1b offengelegt worden, wobei § 264 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden sind.

VI. Maßgeblichkeit des Zeitpunktes der Übermittlung der Unterlagen (Absatz 4 Satz 2)

- 98 Absatz 4 Satz 2 ordnet an, dass es für die Wahrung der Frist zur Übermittlung der Rechnungslegungsunterlagen an die das Unternehmensregister führende Stelle auf den Zeitpunkt der Übermittlung ankommt. Dies gilt sowohl für die Frist des Absatzes 1a Satz 1 (Übermittlung spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs, auf das sich die Unterlagen beziehen) als auch die verkürzte Frist des Absatzes 4 Satz 1 (Verkürzung der Frist des Absatzes 1a auf längstens vier Monate).
- 99 Diese Vorschrift geht auf die Fassung des § 325 vor den Änderungen durch das EHUG zurück. Bis zum Erlass des EHUG waren die Unterlagen grundsätzlich zunächst beim Handelsregister einzureichen und anschließend war die Einreichung und ihr Ort im Bundesanzeiger bekannt zu machen (Absatz 1 a.F.). Für große Kapitalgesellschaften und Konzerne galt die umgekehrte Reihenfolge, dass zunächst eine (vollständige) Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu erfolgen hatte und anschließend die Einreichung beim Handelsregister. Für diesen Fall stellte Absatz 4 a.F. (Absatz 4 Satz 2 i.d.F. des EHUG) klar, dass es für die Fristen auf den Zeitpunkt der Einreichung beim Bundesanzeiger ankommt und nicht – wie eigentlich in Absatz 1 Satz 1 a.F. vorgesehen war – auf die Einreichung beim Handelsregister. Damit sollten die Unternehmen vor Verzögerungen bei der Bekanntmachung geschützt werden, auf die sie keinen Einfluss hatten (siehe hierzu Staub/*Zimmer*⁴ Rn 39). Mittlerweile erscheint die Vorschrift obsolet. Durch das DiRUG ist die zusätzliche Bekanntmachungspflicht entfallen, es ist klar, dass die Unternehmen mit der Übermittlung an die das Unternehmensregister führende Stelle ihre Schuldigkeit getan haben. Es besteht daher kein Bedürfnis, die Unternehmen vor Verzögerungen bei der Bekanntmachung zu schützen, auf die sie keinen Einfluss haben. Bereits nach der früheren Rechtslage wurde dem dadurch Rechnung getragen, dass Absatz 4 Satz 2 a.F. lediglich auf Absatz 1a Satz 1 verwies, welcher sich nur auf die Einreichung (nun: Übermittlung) bezog und auf Absatz 2 a.F., der die Bekanntmachung regelte, nicht verwiesen wurde. Man wird Absatz 4 Satz 2 daher nach wie vor nur eine (überflüssige) Klarstellung entnehmen können.²³³

²³² BGBl. I 2000, 154; hierzu schon Rn 4.

²³³ Vgl. BeckBilKomm/*Elrott/Aicher*⁶ Rn 103 zu Absatz 4 a.F.

VII. Anderweitige Pflichten zur Rechnungslegungspublizität (Absatz 5)

Gemäß Absatz 5 bleiben anderweitige auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende 100 Pflichten der Gesellschaft zur Bekanntmachung, Einreichung oder Zugänglichmachung von Jahres- bzw. Konzernabschlüssen und Lage- bzw. Konzernlageberichten sowie von Einzelabschlüssen nach Absatz 2a „**unberührt**“. Ebenfalls unberührt bleiben weitere Grundlagen für eine Publizitätspflicht jenseits von Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung sowie die Verpflichtung zur Offenlegung weiterer Unterlagen; Absatz 5 ist insofern nicht abschließend.²³⁴ In Betracht kommen etwa (1.) Offenlegungspflichten nach dem PubLG, (2.) Publizitätspflichten wegen der Inanspruchnahme bestimmter Segmente des Kapitalmarktes, (3.) auf Gesetz beruhende rechtsformabhängige Informationspflichten gegenüber Gesellschaftern und schließlich (4.) satzungsmäßig bzw. gesellschaftsvertraglich angeordnete Offenlegungspflichten. Für Genossenschaften vgl. § 339.

Von der handelsrechtlichen Publizität zu unterscheiden ist die aufgrund der steuerrechtlichen 101 Vorschrift des § 5b EStG einzureichende **E-Bilanz**, welche anderen Zwecken dient.²³⁵ Nach § 5b EStG sind Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, verpflichtet den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenübertragung elektronisch an die zuständige Finanzbehörde zu übermitteln.

1. Offenlegungspflichten nach dem PubLG

a) Publizität von Großunternehmen. Der erste Abschnitt des PubLG bezieht sich seit der im 102 Jahre 1985 mit dem BiRiLiG erfolgten Neufassung auf Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), Einzelkaufleute, „wirtschaftliche“ Vereine, rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ein Gewerbe betreiben, sowie auf Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufleute i.S.d. § 1 sind oder als Kaufleute im Handelsregister einzutragen sind (§ 3 Abs. 1 PubLG; siehe hierzu und zu den Zwecken des Gesetzes schon oben Rn 2). Die Pflicht zur Rechnungslegung und zur Offenlegung nach dem PubLG wird ausgelöst, wenn an drei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen zwei der drei folgenden **Voraussetzungen** (§ 1 Abs. 1 PubLG) gegeben sind:

- die Bilanzsumme einer auf den Abschlussstichtag aufgestellten Jahresbilanz übersteigt den Betrag von € 65 Mio.;
- die Umsatzerlöse der vor dem Abschlussstichtag liegenden 12 Monate übersteigen € 130 Mio.;
- das Unternehmen hat in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag durchschnittlich mehr als 5000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Außerdem besteht seit dem FISG²³⁶ eine größenunabhängige²³⁷ Rechnungslegungs- und Offenlegungspflicht nach dem PubLG für Unternehmen, welche am Abschlussstichtag in sinngemäßer Anwendung des § 264d des Handelsgesetzbuchs **kapitalmarktorientiert** sind, § 1 Abs. 3 PubLG.

Wichtige Rechtsfolgen des PubLG sind die Pflicht der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 5 PubLG), das Erfordernis der Abschlussprüfung (§ 6 PubLG) und die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses und der sonstigen in § 325 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen, sofern solche Unterlagen aufzustellen sind; für Gegenstand und Verfahren der Offenlegung wird auf § 325 Abs. 1 bis 2b, 4 bis 6 sowie auf §§ 327a, 328 verwiesen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 PubLG). § 329 Abs. 1, 2 und 4 gelten sinngemäß (§ 9 Abs. 1 Satz 2 PubLG).

§ 9 Abs. 2 PubLG begründet eine Erleichterung für Personenhandelsgesellschaften und Einzel- 103 kaufleute: Sie sind von der Verpflichtung zur Publikation der Gewinn- und Verlustrechnung sowie

²³⁴ So auch Baetge/Kirsch/Thiele/Müller Rn 171; BeckBilKomm/Grottel¹³ Rn 330 f.; MünchKommHGB/Fehrenbacher⁴ Rn 114.

²³⁵ Lutter/Hommelhoff/Kleindiek GmbHG²⁰ Anh. § 42a Rn 10.

²³⁶ BGBl. I 2021, 1534.

²³⁷ So ausdrücklich auch BT-Drucks. 19/26966, S. 111: „ohne Rücksicht auf das Überschreiten der Größenkriterien des § 1 Absatz 1 und 2 PubLG“.

des Ergebnisverwendungsbeschlusses befreit, wenn sie in einer Anlage zur Bilanz die nach § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG erforderlichen Angaben machen. Dies sind Angaben über

- die Umsatzerlöse i.S.d. § 277 Abs. 1 HGB,
- die Erträge aus Beteiligungen,
- die Löhne, Gehälter, soziale Abgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung,
- die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden einschließlich wesentlicher Änderungen sowie
- die durchschnittliche Zahl der in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag beschäftigten Arbeitnehmer.

Wird dieses Verfahren gewählt, so haben **Personenunternehmen**, die dem PublG unterfallen, nur die Bilanz mit der bezeichneten Anlage nebst Bestätigungs- respektive Versagungsvermerk des Abschlussprüfers der das Unternehmensregister führenden Stelle zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Ergebnisverwendungsbeschluss brauchen auch dann nicht offengelegt zu werden, wenn sie vorliegen.

- 104 § 9 Abs. 3 PublG gestattet Personenhandelsgesellschaften darüber hinaus, bei der Offenlegung bestimmte Positionen unter dem Titel „Eigenkapital“ **zusammengefasst** auszuweisen. Hierunter fallen die Kapitalanteile der Gesellschafter, die Rücklagen, ein Gewinnvortrag und ein Gewinn unter Abzug der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteile von Gesellschaftern, eines Verlustvortrages und eines Verlustes.²³⁸

- 105 **b) Konzernpublizität.** Das PublG begründet in seinem zweiten Abschnitt (§§ 11 ff) besondere Pflichten zur Konzernrechnungslegung und -publizität: Kann ein Unternehmen mit Sitz (Hauptniederlassung) im Inland unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, so ist dieses **Mutterunternehmen** nach dem PublG rechnungslegungs- und publizitätspflichtig, wenn für drei aufeinander folgende Konzernabschlussstichtage jeweils mindestens zwei von drei Größenkriterien erfüllt sind; die Größenmerkmale entsprechen – allerdings bezogen auf die Gesamtheit der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen – im Wesentlichen denjenigen Kriterien, die auch bei Einzelunternehmen eine Rechnungslegungs- und Publizitätspflicht nach dem Publizitätsgesetz auslösen (hierzu Rn 102).²³⁹ Zu beachten ist, dass für die §§ 11 ff PublG nicht der *numerus clausus* der in § 3 PublG aufgezählten Rechtsformen gilt. Der Pflicht zur Konzernrechnungslegung und -publizität unterliegen daher auch andere als die in Rn 102 genannten Unternehmen. Allerdings begrenzt das Gesetz den Kreis der erfassten Mutterunternehmen in § 11 Abs. 5 PublG durch verschiedene Ausschlussatbestände: Die Pflicht zur Konzernrechnungslegung und -publizität nach dem PublG tritt nicht ein, wenn das Mutterunternehmen eine AG, eine KGaA, eine GmbH, ein Kreditinstitut i.S.d. § 340 oder ein Versicherungsunternehmen i.S.d. § 341 ist (§ 11 Abs. 5 Satz 1 PublG); in diesen Fällen gehen die Regelungen des HGB vor. Ebenfalls nicht erfasst sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 KWG Genannten (u.a. Deutsche Bundesbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau, private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen). Ferner sind Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute von den Konzernrechnungslegungs- und Publizitätspflichten des Publizitätsgesetzes nicht erfasst, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich auf die Vermögensverwaltung beschränkt und sie nicht Aufgaben der Konzernleitung wahrnehmen (§ 11 Abs. 5 Satz 2 PublG). Der Konsolidierungskreis des PublG entspricht demjenigen des HGB. Im Zuge des BilMoG wurde das bis dato im HGB alternativ geltende Konsolidierungskonzept der „einheitlichen Leitung“ durch das nun allein gültige Konzept des beherrschenden Einflusses („Control-Konzept“) verdrängt. § 11 PublG wurde entsprechend angepasst. Durch den ausdrücklichen Verweis des § 11 Abs. 6 Nr. 1 PublG nF auf die Vorschrift des § 290 Abs. 2 bis 5 HGB wird das bis dahin im PublG unbekanntes Konzept des beherrschenden Einflusses

²³⁸ ADS § 9 PublG Rn 37 ff; *Kirsch* in: *Kirsch Rechnungslegung* § 9 PublG Rn 16 ff.

²³⁹ Vgl. im Einzelnen ADS § 11 PublG Rn 15 ff; *MünchKommHGB/Fehrenbacher*⁴ Rn 128 ff; *Petersen/Zwirner* BB 2008, 1777; *Schellhorn* DB 2008, 1700.

(„Control-Konzept“) in das PubLG übertragen²⁴⁰ und so der bis dahin im Vergleich zum HGB enger gefasste Konsolidierungskreis des PubLG erweitert.²⁴¹

Die **Offenlegung** des nach PubLG zu erstellenden Konzernabschlusses ist in § 15 PubLG geregelt. Offenlegen sind in sinngemäßer Anwendung des § 325 Abs. 3 bis 6 sowie des § 327a der Konzern- bzw. Teilkonzernabschluss mit Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk sowie der Konzern- bzw. Teilkonzernlagebericht (§ 15 Abs. 1 PubLG). Die in § 9 Abs. 2 und 3 für Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften vorgesehenen Erleichterungen (Rn 103 f) dürften – obschon das Gesetz keine Verweisungsvorschrift enthält – auch bei der Konzernrechnungslegung Anwendung finden.²⁴² Im Übrigen verweist § 15 Abs. 2 PubLG auf §§ 328, 329 Abs. 1, 2 und 4.

2. Publizitätspflichten wegen der Inanspruchnahme bestimmter Segmente des Kapitalmarktes

a) Öffentliches Angebot von Wertpapieren & Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt. 107

Die Prospektverordnung (EU) 2017/1129²⁴³ legt mit Wirkung vom 21.7.2019 „die Anforderungen an die Erstellung, Billigung und Verbreitung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt, der sich in einem Mitgliedstaat befindet oder dort betrieben wird, zu veröffentlichen ist, fest“, vgl. Art. 1, 49 Abs. 2 Prospektverordnung 2017/1129. Die Veröffentlichung eines Prospekts ist Voraussetzung für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Art. 3 Abs. 1 Prospektverordnung 2017/1129/EU) sowie für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten Markt (Art. 3 Abs. 3 Prospektverordnung 2017/1129).²⁴⁴ Der Prospekt muss die „erforderlichen Informationen [enthalten], die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über [...] a) die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Gewinne und Verluste, die Finanzlage und die Aussichten des Emittenten und eines etwaigen Garantiegebers; b) die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte; und c) die Gründe für die Emission und ihre Auswirkungen auf den Emittenten“ bilden zu können, Art. 6 Abs. 1 ProspektVO 2017. Dabei müssen die Informationen „in leicht zu analysierender, knapper und verständlicher Form geschrieben und präsentiert“ werden, Art. 6 Abs. 2 ProspektVO 2017/1129. Art. 13 ProspektVO 2017/1129 erlaubt der Kommission den Erlass delegierter Rechtsakte u.a. im Hinblick auf den Prospektinhalt. Die Kommission hat dementsprechend die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erlassen, die beispielsweise in ihrem Art. 2 i.V.m. Anhang I Punkt 18.1.1 für die Emission von Aktien festlegt, dass in den Prospekt die historischen Finanzinformationen (u.a. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der letzten drei Jahre sowie die entsprechenden Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers aufgenommen werden müssen. Art. 21 ProspektVO 2017/1129 regelt die Veröffentlichung des Prospekts.

Soweit Ausnahmen greifen und ein Prospekt nicht veröffentlicht werden muss (vgl. Art. 1 Abs. 3 UAbs. 1, Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 ProspektVO 2017/1129 iVm §§ 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 2 WpPG), ist zumindest ein Wertpapier-Informationsblatt zu veröffentlichen, § 4 WpPG. Insofern sehen die Sätze 1 und 2 des § 4 Abs. 6 WpPG vor, dass während „der Dauer des öffentlichen Angebots [...] der letzte Jahresabschluss des Emittenten den Anlegern auf Anforderung kostenlos in Textform zur Verfügung zu stellen [ist]. Ist der Emittent nach den handelsrechtlichen Vorschriften nicht verpflichtet, einen Jahresabschluss offenzulegen, ist der Jahresabschluss dem Wertpapier-Informationsblatt als Anlage beizufügen und mit diesem gemäß Absatz 1 Satz 1 zu hinterlegen und zu

²⁴⁰ Siehe hierzu und zu den verschiedenen Konzepten zur Bestimmung der handelsrechtlichen Konzernrechnungspflicht ausführlich von Oertzen in: HdJ, Konzernabschluss und Konsolidierungskreis Rn 34 ff, 45.

²⁴¹ Nomos/Schäfer PubLG² § 11 Rn 8.

²⁴² Eingehend ADS § 15 PubLG Rn 11 ff; Nomos/Schäfer PubLG² § 15 Rn 15 ff; aA WPH G 169 zur entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 2 PubLG.

²⁴³ Verordnung (EU) 2017/1129, ABl. EU Nr. L 168, 12 ff v. 30.6.2017.

²⁴⁴ Zu den Ausnahmen vgl. Art. 1 Abs. 2–5 sowie Art. 3 Abs. 2 UAbs. 1 ProspektVO 2017 iVm. § 3 WpPG.

veröffentlichen.“ Dies bedeutet, dass es jedenfalls bei der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses bleibt.

109 b) Laufende Publizitätspflichten der Emittenten. Nach erfolgter Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt (§ 2 Abs. 11 WpHG) treffen Inlandsemittenten (§ 2 Abs. 14 WpHG) weitere, **laufende Publizitätspflichten**. So sehen die §§ 114 ff WpHG u.a. die Erstattung von Jahresfinanzberichten und Halbjahresfinanzberichten vor.²⁴⁵ Der Jahresfinanzbericht enthält dabei u.a. den geprüften Jahresabschluss sowie den Lagebericht (§ 114 Abs. 2 WpHG), der Halbjahresfinanzbericht einen verkürzten Abschluss und einen Zwischenlagebericht (§ 115 Abs. 2 WpHG). § 117 WpHG erweitert diese Publizitätspflichten auf Konzernsachverhalte und legt den Mutterunternehmen entsprechende Pflichten auf. Dabei besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts nur dann, wenn der jeweilige Inlandsemittent nicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften (insb. § 325) zur Offenlegung der zu einem Jahresfinanzbericht gehörenden Unterlagen verpflichtet ist, § 114 Abs. 1 WpHG. Für den Halbjahresfinanzbericht greift diese Erleichterung naturgemäß nicht. Zu den Inlandsemittenten können auch Emittenten gehören, die einem fremden Recht unterliegen und von den laufenden Pflichten des § 325 nicht erfasst sind (§ 2 Abs. 13, 14 WpHG). Für diese greift die Ausnahme in § 114 Abs. 1 Satz 1 WpHG nicht und sie sind zur Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichtes verpflichtet. Die ESEF-VO²⁴⁶ legt das Format des Jahresfinanzberichts fest.

110 Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung 2014/596/EU²⁴⁷ begründet zudem eine Verpflichtung zur **Ad-hoc-Publizität**: Emittenten müssen „der Öffentlichkeit Insiderinformationen, die unmittelbar den diesen [sic] Emittenten betreffen, so bald wie möglich bekannt“ geben. Eine Insiderinformation ist gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a) Marktmissbrauchsverordnung eine „nicht öffentlich bekannte präzise Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.“

111 c) Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr. Art. 3 Abs. 3 ProspektVO 2017/1129 statuiert die Prospektpflicht für den „Handel an einem geregelten Markt“. Hierzu gehört der Freiverkehr jedoch nicht.²⁴⁸ Denkbar ist zwar noch eine Prospektpflicht im Rahmen des Freiverkehrs für das Angebot von Wertpapieren i.S.d. Art. 3 Abs. 1 ProspektVO 2017/1129. Allerdings liegt in dem bloßen Antrag auf Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr sowie in der Einbeziehung selbst kein öffentliches Angebot i.S.d. ProspektVO 2017/1129.²⁴⁹

112 d) Öffentliches Angebot von nicht in Wertpapieren verbrieften Anteilen. Vom 1. Juli 2005 bis 31. Mai 2012 galt das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG). Für im Inland öffentlich angebotene nicht in Wertpapieren im Sinne des WpPG verbrieft Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, für Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder

²⁴⁵ Früherer § 37v WpHG, eingefügt durch das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG), BGBl. I 2007, 10, geändert in § 114 WpHG durch Gesetz v. 23.6.2017, BGBl. I S. 1693; hierzu etwa Göres Konzern 2007, 15; Nießen NZG 2007, 41.

²⁴⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (Fn 32).

²⁴⁷ VO (EU) 596/2014, ABL. EU Nr. L 173, 1 ff v. 12.6.2014.

²⁴⁸ Vgl. Art. 2 lit. j) ProspektVO 2017 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 21 Richtlinie 2014/65/EU; Hopt/Kumpan⁴¹ § 48 BörsG Rn 1; i.E. ebenso Groß Kapitalmarktrecht⁸ § 2 WpPG Rn 37 a.E.

²⁴⁹ Hopt/Kumpan⁴¹ § 48 BörsG Rn 7; Groß Kapitalmarktrecht⁸ § 2 WpPG Rn 20. Siehe dazu auch Erwägungsgrund 14 der ProspektVO 2017/1129 (Fn 243).

ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), oder für Anteile an sonstigen geschlossenen Fonds musste der Anbieter gemäß § 8f Abs. 1 Satz 1 Verkaufsprospektgesetz (VerkprospG) einen Verkaufsprospekt veröffentlichen.²⁵⁰ Das VerkProspG wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts aufgehoben. Nunmehr finden sich die relevanten Regelungen im Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).²⁵¹ Nach § 6 VermAnlG muss ein Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, einen Verkaufsprospekt nach diesem Gesetz veröffentlichen, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Prospektspflicht besteht oder ein gültiger Verkaufsprospekt nach den Vorschriften dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist. Vermögensanlagen sind gemäß § 1 Abs. 1, 2 VermAnlG nicht in Wertpapieren im Sinne des WpPG verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB ausgestaltete Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, Anteile an einem Vermögen, dass der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen), partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechte, Namensschuldverschreibungen, sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung gewähren oder in Aussicht stellen und Anlagen, die im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld oder handelsüblichen Edelmetallen eine Verzinsung und Rückzahlung, eine Verzinsung und Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen, einen vermögenswerten Barausgleich oder einen vermögenswerten Ausgleich durch die Herausgabe von handelsüblichen Edelmetallen gewähren oder in Aussicht stellen, sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG zu qualifizieren ist. Der Inhalt des Prospekts ist in § 7 VermAnlG geregelt. § 7 Abs. 3 Nr. 4 VermAnlG enthält eine Verordnungsermächtigung zu den „erforderlichen Angaben zu dem Emittenten der Vermögensanlagen, zu seinem Kapital und seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung“; siehe dazu auch § 10 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. § 15 Abs. 1 Satz 2 VermAnlG verpflichtet einen Emittenten u.a. dazu, „einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten auf dessen Verlangen jederzeit den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Bericht des Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c jeweils in Textform, auf Verlangen in Papierform, zu übermitteln“.

„Ein Emittent von Vermögensanlagen, der nicht verpflichtet ist, nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs einen Jahresabschluss offenzulegen, hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht zu erstellen und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln sowie den Anlegern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen“, § 23 Abs. 1 VermAnlG. Dieser Jahresbericht besteht u.a. aus dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften Lagebericht, § 23 Abs. 2 VermAnlG. 113

Das VermAnlG sieht in den §§ 11 f. sodann eine Aktualisierung der Information im Verkaufsprospekt vor. § 11 verlangt Nachträge zum Verkaufsprospekt bei neuen wichtigen Umständen oder festgestellten Unrichtigkeiten im Zeitraum zwischen Billigung des Prospekts und Ende des öffentlichen Angebots. Zu den wichtigen Umständen gehören nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 insbesondere neue Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse und nach Nr. 3 „jeder Umstand, der sich auf die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr erheblich auswirkt und geeignet ist, die Fähigkeiten des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen“. § 11a Abs. 1 VermAnlG verlängert diese Aktualisierungspflicht auf den Zeitraum nach Beendigung des öffentlichen Angebots und verlangt die unverzügliche Veröffentlichung von Tatsachen, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar beziehen und nicht öffentlich bekannt sind, wenn sie geeignet sind, die 114

²⁵⁰ Zu Ausnahmetatbeständen siehe § 8f Abs. 1 Satz 1 aE, Abs. 2 VerkprospG.

²⁵¹ BGBl. I 2011, 2481, geändert durch das Kleinanlegerschutzgesetz, BGBl. I 2015, 1114 und zuletzt durch Gesetz v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3483 mWv 28.5.2022.